

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden),
in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford).

INHALTSVERZEICHNIS

LUDWIG MAYER	Reformaufgaben im Justizvollzug und ihre Voraussetzungen	125
BERND RÖCKERT	Probleme der Kommunikation im Strafvollzug	129
MARIA FASSELT	Möglichkeiten und Grenzen des Rollenspiels	133
HEIKE JUNG	Weiterbildung der Gefangenen — Eine Aufgabe des Vollzugs	136
WOLF-DIETER NÄHRICH	Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugs- anstalten	145
EUGEN LEIBBRANDT	Straffälligenhilfe auf breiter Basis	153
WALTER T. HAESLER	Kriminalität und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika	157
	Aktuelle Informationen	171
	Neu auf dem Büchermarkt	179
	Für Sie gelesen	180
	Leser schreiben uns	186

Für Praxis und Wissenschaft

UNSERE MITARBEITER

<i>Ludwig Mayer</i>	Ministerialdirigent, Bayer. Staatsministerium der Justiz 8 München 35, Karlsplatz
<i>Dr. Bernd Rückert</i>	8523 Baiersdorf, Umlandstraße 4
<i>Maria Fasselt</i>	Oberlehrerin bei der Sozialtherapeutischen Modellanstalt 465 Gelsenkirchen, Munckestraße 26
<i>Ass.-Prof. Dr. Hans Heike Jung</i>	6654 Limbach b. Homburg, Hauptstraße 87
<i>Dr. jur. Wolf-Dieter Nährich</i>	Akad. Rat an der kriminolog. Forschungsstelle der Universität Köln 53 Köln-Röttgen, In der Wehrhecke 14
<i>Eugen Leibbrandt</i>	Sozialoberamtmann, 752 Bruchsal, Söternstraße 5
<i>Dr. phil. Walter T. Haesler</i>	CH 8053 Zürich, Luegete 39
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	66 Saarbrücken, Universität des Saarlandes Fachbereich Rechtswissenschaft
<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Johannes-Gutenberg-Universität, 65 Mainz Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, 43 Essen, Hemmershof 39

Reformaufgaben im Justizvollzug und ihre Voraussetzungen

Referat, gehalten anlässlich des 2. Kongresses der Psychologen im Justizvollzug
vom 21./25. 4. 1975 in Freising

Wenn Sie die bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 1. Dezember 1961 mit der zur Zeit geltenden Fassung vergleichen und wenn Sie dann noch in diesen Vergleich die zahlreichen Einzelregelungen mit einbeziehen, die von den Ländern z. B. über den Freigang, den Urlaub und den Ausgang der Gefangenen oder über die schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen für die Gefangenen erlassen worden sind, wenn Sie ferner die praktischen Versuche über eine Mitbeteiligung der Gefangenen an der Gestaltung des Vollzugs oder mit sozialtherapeutischen Probeanstalten betrachten, so wird kaum jemand ernsthaft bestreiten können, daß der Vollzug in verhältnismäßig kurzer Zeit in sehr vielen Teilbereichen Änderungen erfahren hat, die von vielen kaum für möglich gehalten worden wären.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß z. B. schon von 1965 an wesentliche Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung, etwa über den Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt, erheblich liberalisiert worden sind, daß die neue Nr. 62 der Dienst- und Vollzugsordnung im Jahre 1969 eine wesentliche Besserstellung des Gefangenen gewährleistet, daß die Bestimmungen über die Pflichten der Bediensteten, über das allgemeine Verhalten der Gefangenen, über die Gesundheitsfürsorge, über die Möglichkeiten einer Entlassung vor Strafablauf, entscheidende Verbesserungen für den Gefangenen gebracht haben. Manches wurde damit bereits einem künftigen Vollzugsgesetz vorweggenommen.

Gleichwohl können diese Feststellungen kein Anlaß zu selbstgenügsamer Zufriedenheit sein. Es liegen vielmehr noch große Reformaufgaben vor uns, deren Verwirklichung angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Schwierigkeiten komplizierter sein wird als all das, was bisher im Bereich des Strafvollzugs erreicht und durchgesetzt werden konnte. Obwohl ich die Dinge zunächst nur aus der Sicht des eigenen Landes beurteilen kann, gehe ich wohl nicht fehl in der Annahme, daß grundlegende Unterschiede zu den Verhältnissen in den anderen Bundesländern nicht bestehen.

Gefangenenzahlen wieder angestiegen

Wenn wir die gegenwärtige Situation des Strafvollzugs überschauen, so kann doch wohl nicht übersehen werden, daß manche Neuerung, die in den zurückliegenden Jahren eingeführt worden ist, ihre Entstehung und Verwirklichung in erster Linie dem spürbaren Rückgang der Gefangenenzahlen in den Jahren 1969 bis 1971 als Folge des Inkrafttretens des 1. Gesetzes zur Reform des Strafrechts verdankt.

Die Entwicklung von damals ließ die Hoffnung aufkommen, daß es endlich möglich sein würde, nunmehr zu einer intensiven und auf die Persönlichkeit des Gefangenen besser abgestellten Vollzugsarbeit kommen zu können. Heute glaube ich, müssen wir leider feststellen, daß sich diese Erwartung überwiegend nicht erfüllt hat, denn schon von der Mitte des Jahres 1971 an stiegen die Gefangenenzahlen wieder kräftig an und erreichten im Jahre 1974 einen neuen Höhepunkt.

Dabei ist insbesondere auch auffällig, daß die in früheren Jahren regelmäßig zu beobachtenden „Belegungstäler“ in den Sommermonaten kaum mehr aufgetreten sind. Eine Tendenzwende ist nicht zu erkennen. Ja, es besteht sogar die Gefahr, daß sich bei anhaltender wirtschaftlicher Rezession noch eine Zunahme der Gefangenenzahlen ergeben wird. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Untersuchungshaft.

Ob das seit 1. Januar 1975 geltende System der Tagessätze bei der Verhängung von Geldstrafen und das neue Rechtsinstitut der Verwarnung mit Strafvorbehalt in Zusammenhalt mit der Vorschrift des § 47 StGB, die die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen zuläßt, einen Wandel schaffen werden, erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil die letztere Vorschrift bereits im Jahre 1969 in Kraft getreten ist, der Anteil der Strafgefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen aber immer noch ein Viertel aller Strafgefangenen ausmacht. Vielleicht liegt dies auch daran, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen betrieben wird, ohne daß tatsächlich alle Möglichkeiten zur Beitreibung der Geldstrafen ausgeschöpft worden sind. Personelle Gründe könnten dafür eine Ursache sein.

worüber sind. Personelle Gründe könnten dafür eine Ursache sein.

Kurze Freiheitsstrafen belasten den Vollzug erheblich

Ich brauche hier nicht weiter auszuführen, wie sehr gerade die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen den Vollzug seit Jahrzehnten belastet und in welchem krassen Mißverhältnis hier Aufwand und Wirkung des Strafvollzugs zueinander stehen. Dies gilt um so mehr, als es die hohen Gefangenenzahlen bei der derzeitigen Haftraumsituation zudem unmöglich machen, die kurzen Freiheitsstrafen in einem betont restriktiven Freiheitsentzug durchzuführen, etwa im Sinne des Rechtsinstituts der Strafhaft, die im Entwurf 1962 zu einem Strafgesetzbuch vorgesehen war.

Auch die im § 167 EstVollzG vorgesehene Ergänzung der Strafprozeßordnung dahin, daß die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitentziehung verbundenen Maßregel der Besse-

rung und Sicherung ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrochen werden kann, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen, vermag das Problem der Überbelegung der Anstalten auf die Dauer nicht zu lösen. Die Vorschrift wird vielmehr dazu führen, daß der Vollzug eine zunehmende Zahl von unerledigten Vollstreckungsersuchen vor sich herschiebt, es sei denn, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, geringfügige Strafreste nicht mehr zu vollstrecken.

Die ständige Überfrachtung unserer Anstalten mit Gefangenen führt leider auch dazu, daß manche guten Reformansätze im Zustand des Provisoriums und der Improvisation belassen werden oder wieder versiegen. Eine dauerhafte Lösung der ange deuteten Schwierigkeiten kann meines Erachtens nur durch den Bau neuer Vollzugsanstalten erreicht werden. Sie müssen in Größe und Gestaltung den Forderungen des künftigen Strafvollzugsgesetzes entsprechen und vor allem die Einrichtung überschaubarer Betreuungs- und Behandlungsgruppen zulassen.

Die meisten unserer Vollzugsanstalten können diesen Erfordernissen auch nach entsprechenden Ein- und Umbauten, wenn überhaupt, dann nur sehr bedingt, gerecht werden. Neue Vollzugsanstalten sollen deshalb auch vornehmlich den Charakter offener Anstalten haben. Dafür spricht schon, daß etwa die Hälfte aller einsitzenden Strafgefangenen nur Freiheitsstrafen unter einem Jahr verbüßt. Die überwiegende Mehrzahl dieser Gefangenen wird sich nach einer individuell zu bemessenden Beobachtungs- und Bewährungsphase im geschlossenen Vollzug für den offenen Vollzug eignen. Ausnahmsweise kann durchaus auch eine sofortige Zuweisung in den offenen Vollzug möglich sein. Von vollzuglichen Notwendigkeiten abgesehen, sprechen für den Bau solcher Anstalten gerade in der gegenwärtigen Haushaltssituation auch Kostenerwägungen.

Gemeinschaftshaft als Grundübel des Vollzugs

Mindestens ebenso vordringlich erscheint mir die zügige Beseitigung der immer noch bestehenden Gemeinschaftshaft. Sie ist eines der Grundübel unseres gegenwärtigen Vollzugs, wie jeder Vollzugspraktiker weiß. Sie alle begrüßen daher die unseres gegenwärtigen Vollzugs, wie jeder Vollzugspraktiker weiß. Sie alle begrüßen daher die Vorschrift des § 18 StVollzG, die grundsätzlich die Einzelunterbringung des Gefangenen während der Ruhezeit vorsieht.

Mit Sicherheit wird es ferner notwendig sein, den geschlossenen Vollzugsanstalten offene Häuser anzugliedern. Es ist auf die Dauer ein ungueter Zustand, daß Freigänger oder Gefangene in geschlossene Anstalten, die in Außenbeschäftigung bei lockerter Aufsicht eingesetzt sind, täglich in den geschlossenen Vollzug zurückkehren müssen. Die Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, sind Ihnen hinlänglich bekannt. Allerdings muß dabei Vorsorge getroffen werden, daß die im Freigängerhaus untergebrachten Gefangenen auch außerhalb der geschlossenen Anstalt beschäftigt werden können und zwar entweder in anstalts-eigenen Betrieben oder in solchen Betrieben der freien Wirtschaft, die als krisenfest angesehen wer-

den können. Wäre dies nicht gewährleistet, befänden wir uns wieder beim gegenwärtigen, von allen als unbefriedigend empfundenen Zustand.

Die Beseitigung der Raumnot und die Schaffung ausreichender Einzelhafträume ermöglichen es vielfach erst, Einweisungsabteilungen oder Einweisungsanstalten einzurichten. Sie können ihren Zweck nämlich nur dann erfüllen, wenn die Kapazität der Verbüßungsanstalten so bemessen ist, daß die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung in der jeweiligen Verbüßungsanstalt bei der Behandlung des Gefangenen sachgerecht verwirklicht werden können. Ich zweifle, ob dies gegenwärtig bei der sehr hohen und teilweisen Überbelegung der Anstalten möglich ist. Zudem erscheint es mir unumgänglich notwendig, daß auch die Verbüßungsanstalten in ausreichender Zahl über die Fachkräfte verfügen, die zu sinnvoller Durchführung eines Behandlungsplanes erforderlich sind.

Finanzielle Auswirkungen der Forderungen

Natürlich kostet die Verwirklichung dieser vom Entwurf des Strafvollzugsgesetzes mit Recht aufgestellten Forderungen, die ja nicht neu sind, viel Geld. Trotz der gegenwärtigen Haushaltsschwierigkeiten dürfen diese Forderungen nicht auf Eis gelegt werden. Allerdings sollte sich auch der Vollzug darauf verstehen, daß es zunächst wichtiger ist, daß diese Forderungen Gesetzesrang erlangen und daß ihre Verwirklichung an das haushaltsmäßig Machbare angepaßt wird. Es wäre verhängnisvoll, wenn wichtige Vorschriften des Vollzugsgesetzes, nur weil sie kostenträchtig sind, wie schon so oft in der Vergangenheit, auf der Strecke bleiben würden. Die Forderungen des Vollzugs erscheinen, von ihrer sachlichen Notwendigkeit einmal ganz abgesehen, keineswegs übersetzt.

Zudem würde mit ihrer Erfüllung nur eine seit Jahrzehnten bestehende Hypothek abgetragen. Im übrigen zeigt es sich immer wieder, daß Neues letztlich billiger sein kann als aufwendiges Flickwerk an bestehenden Anstaltseinrichtungen.

Sie selbst wissen sehr genau, daß es überall dort, wo es möglich ist, die Vermassung der Gefangenen zu beseitigen, in verhältnismäßig kurzer Zeit gelingt, ein vernünftiges Anstaltsklima als unabdingbare Voraussetzung für jede gedeihliche vollzugliche Arbeit; vernünftiges Anstaltsklima als unabdingbare Voraussetzung für jede gedeihliche vollzugliche Arbeit zu entwickeln. Davon abgesehen scheint es mir ein Gebot der Menschlichkeit zu sein, sachgerechte äußere Vollzugsbedingungen herzustellen. An einen Hotelvollzug denkt mit Sicherheit kein Vollzugsbediensteter.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Situation und die künftige Entwicklung schlagen selbstverständlich auch auf den Strafvollzug durch. Wir beobachten seit geraumer Zeit einen Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen und den Ausfall qualifizierter Arbeitsmöglichkeiten. Ersatzlösungen lassen sich nur unter sehr großen Schwierigkeiten, teilweise überhaupt nicht, darstellen. Was ist zu tun?

Mehr Engagement seitens der „öffentlichen Hand“

Leider ist der Vollzug in solchen Situationen schon bisher alleingelassen gewesen. Das künftige Straf-

vollzugsgesetz hilft ihm kaum weiter, wenn im § 135 EStVollzG zum Thema Arbeitsbeschaffung lediglich gefordert wird, daß die Vollzugsbehörde im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen soll, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann oder beruflich gefördert wird. Die Vollzugsanstalten werden diesem Erfordernis bereits jetzt im großen und ganzen gerecht.

Schwierigkeiten in der Arbeitbeschaffung sind gleichwohl vorhanden. Eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation könnte meines Erachtens dadurch erreicht werden, daß sich die „öffentliche Hand“ viel stärker als bisher mit Arbeitsaufträgen in den Vollzugsanstalten engagiert. Sie sollte dies auch im Interesse des Steuerzahlers tun, der doch erhebliche Mittel für den Strafvollzug aufbringen muß.

Der Bedarf der öffentlichen Hand an Ge- und Verbrauchsgegenständen ist so vielfältig und umfangreich, daß eine stärkere Einbeziehung der Vollzugsanstalten in die Bedarfsdeckung möglich erscheint, ohne daß die freie Wirtschaft hierdurch spürbare Nachteile erleiden würde. Ließe sich eine Regelung in der angedeuteten Richtung erzielen, was ich für möglich halte, so wäre damit auch eine Basis für ein langfristiges Investitionsprogramm im Arbeitswesen der Vollzugsanstalt gegeben.

Eine solche Entwicklung sollte um so nachdrücklicher verfolgt werden, als der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes die Zahlung eines Arbeitsentgelts für den Gefangenen anstrebt. Niemand wird aber in der freien Wirtschaft ein Arbeitsentgelt bezahlen und auch gar nicht bezahlen können, wenn der Arbeitsertrag nicht wenigstens auch die Lohnkosten deckt. Es wäre schlechterdings nicht verständlich, wenn die im § 3 Abs. 1 EStVollzG geforderte Anpassung der Lebensverhältnisse im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse im Bereich des vollzuglichen Arbeitswesens nicht gelten sollte. Gerade auch aus diesem Grund können die jetzigen Entwurfsvorschriften über das Arbeitsentgelt des Gefangenen nicht befriedigen.

Zusätzliche Steuermittel für Arbeitsentgelt?

Zusätzliche Steuermittel für Arbeitsentgelt?

Das derzeitige System der Arbeitsbelohnung ist zweifellos unbefriedigend. Gleichwohl kann es aus den dargelegten Gründen nicht von heute auf morgen durch ein Arbeitsentgelt abgelöst werden. Bei der gegenwärtigen Situation, die meines Erachtens noch geraume Zeit bestehen wird, müßte das Arbeitsentgelt aus zusätzlichen Steuermitteln finanziert werden, ohne daß ein entsprechendes Arbeitsergebnis gegenüberstünde. Voraussetzung ist daher eine anhaltende Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in den Vollzugsanstalten, ferner eine Verbesserung der räumlichen und technischen Arbeitsbedingungen in den Betrieben der Vollzugsanstalten und die Einführung neuzeitlicher Arbeitsmethoden und -verfahren.

An den Fortschritt dieser Entwicklung wäre meines Erachtens die Entwicklung des Lohnsystems für den Gefangenen zu binden. Ein Unterausschuß des Straf-

vollzugausschusses der Länder hat sich mit diesen sehr schwierigen Fragen eingehend befaßt und Vorschläge unterbreitet, die geeignet sein könnten, den aufgezeigten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und, aufbauend auf der bisherigen Finanzmasse für Arbeits- und Leistungsbelohnungen, zu einem Lohnsystem zu gelangen.

Leider sind bei der Diskussion dieser Problematik bei unseren Gefangenen Hoffnungen geweckt worden, deren kurzfristige Erfüllung jedem mit der Materie Vertrauten unmöglich erschienen ist. Ich halte es für unsere Pflicht, dem Gefangenen die Möglichkeiten und Grenzen klar aufzuzeigen, dessen ungeachtet aber nachdrücklich für schrittweise Verbesserungen auf diesem Gebiet einzutreten. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages wird diesen Komplex erst noch beraten und mit Sicherheit eine Lösung anstreben, die eine sinnvolle Weiterentwicklung ohne eine finanzielle Überforderung der Länder ermöglicht.

Wir haben uns in Bayern immer mehr für eine vorrangige Lösung des Einbaues des Gefangenen in das System der sozialen Sicherheit ausgesprochen. Auch hier wird eine Gesamtlösung, nämlich die Einbeziehung des Gefangenen in die Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung aus Kostengründen nicht in einem Schritt verwirklicht werden können. Angesichts der derzeitigen Beschäftigungslage in unserem Land dürfte zunächst die Einbeziehung des Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung angestrebt werden. Sie selbst können am besten ermesen, wie sehr gerade jetzt den entlassenen Gefangenen, die nicht in Arbeit vermittelt werden können, mit einer solchen Regelung geholfen werden könnte. Die Einbeziehung des Gefangenen in die übrigen Versicherungszweige stellt ja auch ein beträchtliches Politikum dar und kann wohl nur über einen längeren Zeitraum hin verwirklicht werden.

Bildungsmöglichkeiten sollen erweitert werden

Mindestens ebenso wichtig wie die Verbesserung der lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Position des Gefangenen sind der Ausbau und die Intensivierung seiner Bildungsmöglichkeiten im Vollzug. Wir alle wissen, daß eine sehr große Zahl von Gefangenen erhebliche schulische und berufliche Bildungsdefizite aufweist. In Zeiten einer Hochkonjunktur, in der jeder, der wirklich arbeitswillig war, auch eine defizite aufweist. In Zeiten einer Hochkonjunktur, in der jeder, der wirklich arbeitswillig war, auch eine Beschäftigung finden konnte, glaubten viele Gefangene, auf schulische und berufliche Bildungsangebote im Vollzug verzichten zu können.

Die Schwierigkeiten, Gefangene entsprechend zu motivieren, sind hinlänglich bekannt. Wahrscheinlich ist angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage zu erwarten, daß sich diese Schwierigkeiten verringern werden und die Gefangenen künftig mehr als bisher bereit sein werden, an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Dabei wird es insbesondere darauf ankommen, die Basis dieser Bildungsangebote qualitativ und quantitativ zu verbreitern und insbesondere auch mehr Gefangene als bisher Bildungsmaßnahmen zuzuführen. Der Erfolg unserer Bemühungen auf diesem Gebiet dürfte in dem Maße zunehmen, in dem es auch gelingen wird, der Vermassung der Gefangenen entgegenzuwirken und sie personell besser zu betreuen.

Damit möchte ich mich einem weiteren wesentlichen Reformanliegen zuwenden: Nämlich dem Personal der Vollzugsanstalten. Es muß wohl anerkannt werden, daß sich die Landesjustizverwaltungen in den zurückliegenden Jahren bemüht haben, die Personalverhältnisse in allen Laufbahnen zu verbessern. Der Zuwachs an Dienstkräften ist aber weitgehend aufgezehrt worden durch die Zunahme der Gefangenzahlen und durch die Arbeitszeitverkürzungen. Durch Rationalisierungsmaßnahmen konnten und können diese Entwicklungen kaum aufgefangen werden.

Es bleibt auch für die kommenden Jahre eine vorrangige Aufgabe, den Vollzugsanstalten das Personal an die Hand zu geben, das sie zur Erfüllung ihrer schwierigen Behandlungsaufgabe dringend benötigen. Einen Schwerpunkt werden dabei die Sonderdienste darstellen, denen neben der Erziehungsarbeit am Gefangenen vor allem die Aufgabe zufällt, die Bediensteten des Aufsichts- und Werkdienstes für ihre Betreuungs- und Behandlungsaufgaben noch intensiver zu schulen und, soweit diese Kräfte bereits mit entsprechenden Aufgaben betraut sind, im Sinne einer Supervision anzuleiten, zu führen und zu beraten.

Zur Zeit ist dies wegen der aufgezeigten vollzuglichen Unzulänglichkeiten wohl nur sehr begrenzt möglich. Forderungen nach mehr Personal werden bei einer schwierigen Haushaltslage nicht gerne gehört. Wer jedoch eine Reform des Strafvollzugs ernsthaft will, darf sich auch den sachlichen und personellen Notwendigkeiten nicht verschließen und zwar schon deshalb nicht, weil ein effektiver Vollzug einen nachhaltigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und zur gesellschaftlichen und sozialen Befriedung leisten kann.

Hoffen wir, daß es gelingt, die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit unserer Forderungen dort zu vermitteln, wo die Entscheidungen darüber getroffen werden müssen, nämlich in den Kabinetten und Parlamenten.

Personal systematisch schulen

Neben der Gewinnung neuer Dienstkräfte geht es aber insbesondere noch darum, das vorhandene Personal systematisch für seine Aufgaben in einem aber insbesondere noch darum, das vorhandene Personal systematisch für seine Aufgaben in einem modernen Behandlungsvollzug so umfassend als möglich zu schulen. Ein Blick in unser Jahresfortbildungsprogramm, das ich Ihnen gerne zur Verfügung stelle, kann Ihnen veranschaulichen, wie wir versuchen, diesem Ziel näherzukommen. Es besteht begründete Aussicht, daß wir in wenigen Jahren eine Vollzugsschule in Betrieb nehmen können, um dann

die Aus- und Fortbildung unserer Bediensteten noch wirkungsvoller und intensiver betreiben können.

Eines hat sich jedenfalls schon bisher gezeigt: Im Personal des Aufsichts- und Werkdienstes steckt ein wichtiges erzieherisches Potential, das noch mehr als bisher in die vollzugliche Arbeit integriert werden muß. Dies scheint mir um so leichter möglich, als die weitaus meisten dieser Bediensteten ihre beruflichen Aufgaben in zunehmendem Maße als erzieherische Aufgabe im weitesten Sinne selbst begreifen. Mit der Hebung des Ausbildungsniveaus kann dann auch eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse einhergehen.

Freilich kann dieser permanente Erziehungs- und Bildungsprozeß nur schrittweise weiterentwickelt werden, wenn ein dauerhafter Erfolg gesichert werden soll. Resignation und Unmut stellen sich erfahrungsgemäß immer dann ein, wenn jemand auf eine neue Aufgabe nicht hinreichend vorbereitet ist und deshalb unsicher wird. Auf vieles von dem, was in den vergangenen Jahren neu in den Vollzug eingebracht worden ist, waren unsere Bediensteten bisweilen wohl nicht immer hinlänglich geschult und vorbereitet.

Wenn heute gelegentlich von einer Verunsicherung unserer Bediensteten gesprochen wird, so mag die Ursache dafür letztlich wohl darin zu suchen sein. Es liegt an uns, die entstandenen Probleme und Fragen aufzuarbeiten und für alle einsichtiger zu machen. Erst wenn dies gelungen ist, kann eine echte und zugleich nutzbringende Mitarbeit von diesen Bediensteten erwartet werden. Es scheint mir von entscheidender Bedeutung zu sein, daß wir diese Erfahrungen bei der Verwirklichung weiterer Reformen sorgfältig beachten.

Arbeit an und mit dem Gefangenen

Diese an sich selbstverständlichen Grundsätze gelten auch für unsere Arbeit an und mit dem Gefangenen. Auch ihm gegenüber gilt es, Anordnungen und Maßnahmen, ohne die ein gedeihliches Zusammenleben in einer großen Gemeinschaft nicht möglich ist, zu begründen und verständlich zu machen. Er soll doch lernen, sein Verhalten an die Gemeinschaft anzupassen und Konflikte nicht aggressiv, sondern kooperativ zu lösen. Dieses Lernziel wird er nicht in einem Anlauf, auch nicht ohne Schwierigkeiten kooperativ zu lösen. Dieses Lernziel wird er nicht in einem Anlauf, auch nicht ohne Schwierigkeiten und Rückschläge erreichen. Deshalb muß er schrittweise, mit Bedacht, Geduld, aber auch mit Nachdruck, wenn es sein muß, darauf hingeführt werden. In dem Maße, in dem wir selbst bereit sind, dem gesteckten Lernziel näherzukommen, wird es uns auch gelingen, den Gefangenen, der dies selbst will, an dieses Ziel heranzuführen.

Probleme der Kommunikation im Strafvollzug

Verhältnis zwischen Gefangenen und Beamten von Vorurteilen beider Seiten belastet

In der Justizvollzugsanstalt E. an einem Werktag um 7 Uhr morgens:

Der Betriebsbeamte geht durch die Station und fordert die Nachzügler zur Arbeit auf. Er betritt den Haftraum Nr. 15, der von einem Gefangenen, der zur Außenarbeit eingeteilt ist, bewohnt wird. Der Gefangene liegt mehr oder weniger nachlässig auf seinem Bett. Er trägt Arbeitskleidung.

Beamter: „Guten Morgen! Sie rücken heute nicht aus?“

Gefangener: „Nein...!“

Beamter: „Na gut, Sie wissen ja, daß ich dann absperren muß!“ (Krrrrrrrrrr!!!)

Ist das Ganze ein Vorfall, der längerer Diskussion oder gar eines Artikels wert ist? – Nein, warum auch! Es ist doch nichts passiert (bis jetzt noch nicht); alles war ganz normal. Bestanden irgendwelche Unklarheiten? – Alles ist offenkundig und einwandfrei (bis jetzt). Ist irgend jemandem ein Unrecht geschehen? – Der Beamte verneint: „Ich habe den Mann höflich gefragt, ob er heute ausrückt. Er sagte ‚nein‘. Darauf habe ich gesagt, daß ich absperren muß. Muß ich das oder muß ich das nicht?“ (Er muß, also hat er recht!)

Der Gefangene bejaht: „Ich saß in meiner Zelle und wollte gerade zur Arbeit in den Saal gehen. Da kommt der U. und fragt mich, ob ich heute nicht rausgehe, und ich sage ‚nein‘, und da sperrt der einfach ab!“

Was würde geschehen, wenn man beide „Kommunikationspartner“ gegenüberstellt? Das folgende Gespräch ist nur angenommen:

Beamter: „Ich habe Sie gefragt, ob Sie zur Arbeit gehen. Haben Sie da ‚nein‘ gesagt oder nicht?“

gehen. Haben Sie da ‚nein‘ gesagt oder nicht?“

Gefangener: „Sie haben überhaupt nicht gefragt, ob ich arbeiten will, das ist nicht wahr. Sie haben gefragt, ob ich heute rausgehe. Ich gehe heute nicht raus. Und das habe ich Ihnen auch gesagt. Und dann haben Sie abgesperrt.“

Beamter: „Erzählen Sie mir doch nichts. Ich kenne Sie seit zwei Jahren. Sie haben die Arbeit nicht erfinden. Wenn es nicht so wäre, hätte der R. Sie auch weiter beschäftigt. Jetzt sitzen Sie hier herin und haben hier genauso große Lust zu arbeiten wie draußen.“

Gefangener: „Das ist nicht wahr. Wenn ich das Arbeiten draußen aufgehört habe, geht Sie das gar nichts an. Das bespreche ich mit meinem Therapeuten. Reingelegt haben Sie mich. Gefragt haben Sie mich, ob ich heute rausgehe. Von Arbeiten haben Sie überhaupt nichts gesagt. Beeilt haben Sie sich, daß Sie

das Loch zukriegen. Nur damit ich ja nichts mehr sagen kann. Freude am Zusperrren haben Sie. Jawoll, und ich weiß auch warum! Sie kenn' ich doch...!“

Jeder Vollzugsbeamte könnte das Gespräch weiter aufzeichnen und sich die spezifische Lautstärke hinzudenken. Er weiß aber auch in der Regel den Ausgang der Affäre. Es muß irgendwie Recht gesprochen werden. Der Beamte wird eine Meldung schreiben, zunächst (ohne große innere Anteilnahme) wegen der Arbeitsverweigerung, dann (mit großer innerer Anteilnahme) wegen der beleidigenden Äußerungen. Er fühlt sich persönlich angegriffen.

Die Rolle des Gefangenen ist es, eine Maßnahme entgegenzunehmen, obwohl er sich im Recht fühlt. Er fühlt sich weithin unverstanden und ungerecht behandelt. Jedoch er schickt sich in die Gegebenheiten; er resigniert: „Wo bin ich denn!“; die äußerliche Auseinandersetzung ist bald verpufft, der Zündstoff für die nächste bleibt jedoch latent vorhanden.

Was ist nun wirklich passiert? (Das kleine Ereignis selbst ist es wirklich nicht wert, so breit ausgewalzt zu werden. Wenn es trotzdem geschieht, geschieht es nicht des Vorfalls wegen, sondern aus dem Grund, die strafvollzugsspezifische Kommunikationsstruktur zwischen Beamten und Gefangenen darzustellen.):

Vorfall aus der Sicht des Gefangenen und des Beamten

Der Proband S. war am Vortag von der Außenarbeit abgelöst worden. Teils hatte der Arbeitgeber keine Arbeit mehr, teils war er auch mit der Arbeitsleistung unzufrieden. S. rückte also an dem fraglichen Morgen nicht zur Arbeit aus, hatte aber vor, sich im anstaltseigenen Saal zur Arbeit einteilen zu lassen. Dies mag nicht aus Arbeitseifer geschehen sein, sondern aus Unzufriedenheit mit der Arbeit. Dies mag nicht aus Arbeitseifer geschehen sein, sondern um dem mißliebigen Eingeschlossenwerden, das Arbeitsunwilligen blüht, zu entgehen.

Aus dem Grunde wartete er auch, bis er gefragt wurde. Hätte der Beamte ihn nicht gefragt, wäre seine Zelle ohne die lästige Arbeit offengeblieben. Der Beamte hatte die Information: S. ist vom Außenkommando abgelöst. Er soll jetzt im Saal arbeiten. (Erwartung des Beamten: S. war draußen faul, also ist er auch hier faul. Wenn ich ihn jetzt zur Arbeit auffordere, wird er aller Wahrscheinlichkeit nach ablehnen. Wenn er nicht ablehnt, habe ich im Betrieb Schwierigkeiten, weil er rumsitzt, nichts tut und die anderen von der Arbeit abhält.)

Frage des Beamten: „Sie rücken heute nicht aus?“ („Nein“) („Gott sei Dank! Hab' ich doch recht gehabt und jetzt wenigstens keine Schwierigkeiten mit dem Kerl!“)

Der Gefangene hört die Frage: „Sie rücken heute morgen nicht aus?“ Antwort: („So eine scheinheilige Frage! Der weiß doch ganz genau, daß ich gestern abgelöst worden bin. Soll er doch seinen Mund halten! Das macht ihm wohl Spaß, daß die mich draußen nicht mehr brauchen! Da kann er nun drauf herumreiten! Aber gib' ihm wenigstens eine Antwort, daß er zufrieden ist, sonst gibt er dir im Betrieb auch noch die unbeliebteste Arbeit.“) „Nein“.

Die Folge, daß die Zellentür abgeschlossen wird, ist für ihn unverständlich und nicht faßbar. Die einzig mögliche Erklärung: Der Beamte hat etwas gegen mich. Er kann mich nicht leiden. Er schikaniert mich, wo er kann.

Nun, was ist das Ganze? Ein Mißverständnis? Damit könnte man über die Angelegenheit hinweggehen. Aber Mißverständnisse sind Kommunikationspannen, die man vermeiden sollte. Aber wie? Es erscheint notwendig, etwas zu theoretisieren.

Kommunikation ist ständig vorhanden

Was ist Kommunikation? „Eine“ Kommunikation ist eine Verhaltensäußerung, samt der auf sie folgenden Antwort der Umwelt (Rückkoppelung, feed-back). Mit Verhaltensäußerung ist nicht nur das Sprechen gemeint, sondern auch die das Sprechen begleitenden Verhaltensweisen. Auch Schweigen ist Kommunikation. Es kann Zustimmung bedeuten, auch Ablehnung (es ist ja hoffnungslos!). Nachdem man sich immer irgendwie verhält, drückt man also immer etwas aus. Watzlawick stellt die Behauptung auf: „Man kann nicht kommunizieren.“ (Watzlawick S. 53)

Er erklärt das Prinzip der Rückkoppelung als das Geheimnis aller natürlichen Vorgänge. Ein Individuum äußert sich in irgendeiner Weise. Die Antwort, die es darauf erhält, ist ausschlaggebend für seine nun folgende Äußerung bzw. für sein folgendes Verhalten. Anders ausgedrückt, die Rückkoppelung wirkt positiv oder negativ verstärkend.

Man bedenke die Ratlosigkeit eines Redners, der sich an einer bestimmten Stelle eine Äußerung des Publikums (z. B. lauten Beifall) erhofft und der nun seine Erwartungen getäuscht sieht, weil sich nichts rührt. Er wird die Skala der bestehenden Möglichkeiten durchgehen: a) Stimmen die Leute zu? (Sie sind nur zu lahm, sich zu rühren, ich kann also fortfahren.)
b) Stimmen die Leute zu? (Sie sind nur zu lahm, sich zu rühren, ich kann also fortfahren.)
c) Ist man nicht meiner Meinung? (Ich muß versuchen, sie zu überzeugen.)
d) Ist es nicht deutlich und verständlich genug gewesen, was ich gesagt habe? (Ich muß mich deutlicher ausdrücken.)

Irgendwie muß er sich entscheiden und weitermachen. Ein Irrtum kann sich für ihn und sein Anliegen verhängnisvoll auswirken. So wird ein guter Redner versuchen, zunächst nicht nur zu informieren. Er wird danach trachten, sein Publikum für sich einzunehmen. Anders ausgedrückt, er versucht, eine Beziehung zwischen sich und seinen Zuhörern herzustellen. Auf Grund der guten Beziehungen kommen seine sachlichen Ausführungen erheblich besser und leichter an.

Dies kann bekanntlich so weit gehen, daß man nach dem Vortrag eines vielbeklatschten Redners feststellt, daß der sachliche Gehalt der eigentlichen Aussage

recht gering ist. Umgekehrt weiß jeder, der einmal die Schulbank gedrückt hat, daß selbst sachlich einwandfrei und nicht anzuzweifelnde Ausführungen eines Lehrers nicht akzeptiert werden, wenn dieser von der Klasse wegen irgendwelcher persönlicher Eigenheiten oder anderer Gegebenheiten abgelehnt wird.

Inhalts- und Beziehungsaspekt

Ein weiteres Beispiel: Man stelle sich einen Mann in seiner Wohnung vor, der vor seiner Wohnungstür die Aufforderung vernimmt: „Aufmachen“. Der informative (digitale) Aspekt der Teilkommunikation ist dem Mann bekannt: Es wird gewünscht, daß er die Tür öffnet. Zur Kommunikation gehört nun seine Antwort bzw. sein Verhalten. Beides wird sich nach dem richten, in welcher Beziehung er zu dem steht, der das Genannte von ihm verlangt. Sein Verhalten einer geliebten Frau gegenüber wird anders sein als gegenüber einer Polizeistreife, die ihn sucht, weil er etwas angestellt hat. Je enger die Beziehung des Außenstehenden zum Wohnungsinhaber ist, um so eher darf er hoffen, in die Wohnung eingelassen zu werden (analoger Aspekt).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Kommunikationsabläufe Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten unterliegen (vgl. Watzlawick, S. 53–71). Deren hauptsächlichste ist wohl die, daß jede Kommunikation einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt hat. Der Inhaltsaspekt wird durch den Beziehungsaspekt bestimmt. Hier macht die Theorie nun klar, was ohnehin jeder weiß. Dennoch spielt der Beziehungsaspekt bei Gesprächspartnern nur unbewußt eine Rolle.

Nur graduelle Unterschiede im Vollzug

Kehren wir zurück zum Strafvollzug. Kann man sich irgendeiner Hoffnung in bezug auf die Beziehung zwischen Vollzugsbeamten und Gefangenen hingeben? (Unter dem Begriff „Vollzugsbeamter“ sollen alle im Vollzug Tätigen verstanden werden, nicht nur Beamte des Aufsichtsdienstes.) Ich vertrete die Ansicht, daß hier nur graduelle Unterschiede zu finden sein können. Der eine Kommunikationspartner befindet sich hinter dem Gitter, der andere besitzt den Schlüssel hierzu. Wie gut kann eine Beziehung hier sein, wie schlecht muß sie sein? Ist der Begriff „Kommunikationspartner“ in diesem Zusammenhang nicht schon fragwürdig?

Kann man als Mensch (Vollzugsbeamter) einen Menschen (Gefangener) als Partner betrachten, wenn man die Pflicht hat, ihn beispielsweise zu durchsuchen und einzuschließen? (Kommunikation ist nicht nur sprachliches Verhalten!)

Kann man als Mensch (Gefangener) einen Menschen (Vollzugsbeamter) als Partner betrachten, wenn man die Pflicht hat, sich von ihm beispielsweise durchsuchen und einschließen zu lassen?

Ersteres ist sicher eher möglich, letzteres wohl kaum. Als Vollzugsbeamter kann ich das Durchsuchen und Einschließen als meine Aufgabe betrachten, die

in einem Gefängnis nun mal sein muß, die ich aber im menschlichen Umgang mit den Gefangenen ausklammere. Für den aktiven Teil wird das Anomale im täglichen Gebrauch normal. Der Passive erlebt das beispielsweise freundliche Gespräch im Zusammenhang mit der zwangsläufig unfreundlichen Behandlung des Durchsuchens und Einsperrens als nicht zu bewältigende Diskrepanz:

- Wenn der Beamte wirklich so nett ist, wie er tut, muß ihn seine Tätigkeit (Durchsuchen, Einsperren) fürchterlich mitnehmen. (. . . aber warum ist er dann in den Strafvollzug gegangen?)
- Der Beamte sperrt mich gerne ein. Er hat ja diesen Beruf gewählt. Also ist sein freundliches Getue nur Heuchelei, um mir Sand in die Augen zu streuen.

Als Ergebnis der Betrachtung muß man wohl festhalten, daß es einem Vollzugsbeamten wohl eher gelingt, ein gutes Verhältnis zum Gefangenen herzustellen, als dies umgekehrt der Fall sein dürfte. Eine einseitig gute Beziehung ist allerdings selten von langer Dauer. Der Vollzugsbeamte sieht sich in seinen Bemühungen bald enttäuscht, wenn ihm der Gefangene, bedingt durch die äußeren Umstände, nicht ebenso entgegenkommt, wie er es erwartet, weil er es ja auch tut.

Die Verantwortung liegt beim Beamten

Liegen die Verhältnisse so, wie ich sie eben dargestellt habe, liegt die Verantwortung für den Kommunikationsablauf eindeutig beim Beamten. Wie bereits dargestellt, hat jede Kommunikation einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt. Hinsichtlich des Inhalts dürfte es keine Schwierigkeiten geben. Beide sprechen dieselbe Sprache. Hinsichtlich der Beziehung treten jedoch die Schwierigkeiten auf. Der Beamte ist in der Lage, seine Beziehung zu modifizieren, der Gefangene – wie dargestellt – fast nicht. Wären im eingangs erwähnten Beispiel Beamte und Gefangene echte Partner gewesen, hätte der Gefangene auf die Frage des Beamten: „Sie rücken heute nicht aus?“ geantwortet: „Meinen Sie das Außenkommando oder den Arbeitssaal?“

Warum tut er dies nicht? Er hält das Nachfragen für überflüssig, weil er die Antwort zu kennen glaubt.

Warum tut er dies nicht? Er hält das Nachfragen für überflüssig, weil er die Antwort zu kennen glaubt: der Beamte kann nur sein Fehlverhalten in der Außenarbeit meinen. Die echte Frage, ob er nicht in den Arbeitssaal ausrücken will, hält er für unmöglich.

War die Frage wirklich so echt? Ich glaube nicht. Auch sie enthält ein großes Stück Vorinterpretation. Sie drückt die schlechte Meinung des Fragestellers vom Befragten lediglich in Frageform aus. Sie hätte im Klartext wohl auch so lauten können: „Gelt, du willst doch heute wieder nichts tun?“ Auch der Beamte erwartet nichts Gutes von seinem Gegenüber. Die, wenn auch „freundliche“ Frage läßt seinem Gesprächspartner keine Chance. Selbst wenn er arbeiten wollte, müßte er nun Gegenposition beziehen: „Du willst mich ärgern. Wenn ich nicht klein beigeben, sondern mein Gesicht wahren will, muß ich dagegen sein, damit du dich wenigstens auch ärgerst.“ Das Gespräch dreht sich eigentlich gar nicht mehr um die

Arbeit; der Schwerpunkt liegt auf der gegenseitigen Beziehung. Man nimmt gegenseitig das Schlechteste an und möchte diese Erwartung auch nicht enttäuscht sehen, weil man (jeder in seiner Bezugsgruppe) Recht behalten will.

Bei der Kommunikation zwischen Gefangenen und Beamten hat man es also mit einem Teufelskreis zu tun. Nehmen wir von allen Beteiligten theoriehalber das Beste an:

Der Gefangene erwartet sich vom Beamten Verständnis und Hilfe. Der Beamte ist zunächst freundlich, durchschaut ihn aber und sperrt ihn ein. Das ist eine Enttäuschung. Das „freundliche“ Getue ist Heuchelei. Also kann man jede Rücksicht beiseite lassen . . .

Der Beamte will dem Gefangenen Verständnis und Hilfe entgegenbringen. Er ist freundlich zu ihm und versucht unter den Vorzeichen, seinem Dienst nachzukommen. Aber ständig wird er von dem Gefangenen provoziert. Es kommt also dazu, daß er seinen Dienst eben unfreundlich verrichtet: „Es geht ja nicht anders!“ Die Gefangenen: „Na bitte!“

Der Beamte trägt die Hauptverantwortung für den Kommunikationsprozeß. Er hat einen größeren Freiheitsspielraum als der Gefangene. Und es ist ja nun wirklich so, daß er dem Gefangenen Übel zufügt, ohne dies eigentlich zu wollen. Der Gefangene erlebt das Verhalten so: „Wer mir Übles zufügt, muß dies auch wollen!“

Wo liegt die ideale Lösung?

Gibt es nun eine Lösung, dem Kommunikationsdilemma zu entkommen? Es kann ein Vorschlag angeboten werden, der jedoch so utopisch ist, daß er schon als absurd erscheint: Der Vollzugsbeamte, der nicht mißtraut, der nicht durchsucht, der nicht einsperrt.

Es besteht sicherlich Einigkeit, daß die Forderung in der Form nicht realisierbar ist. Gleichzeitig steht aber fest, daß die erzieherische Wirksamkeit des Vollzugspersonals, wenn es mißtraut, durchsucht und einsperrt, gleich Null ist.

Man kann einwenden, daß die Sonderdienste (Pädagogen, Pfarrer, Psychologen, Sozialarbeiter) wenig

Man kann einwenden, daß die Sonderdienste (Pädagogen, Pfarrer, Psychologen, Sozialarbeiter) weniger (aber letztlich doch) mißtrauen, durchsuchen und einsperren. Nun sind diese Dienste zahlenmäßig so gering, daß sie als echte Bezugspersonen nur in Einzelfällen in Betracht kommen.

Wie könnte man sich dem Ideal doch etwas nähern? Müssen alle Vollzugsbediensteten mißtrauen, durchsuchen und einsperren? Genügt nicht vielleicht schon die Hälfte (oder noch weniger)? Allerdings wäre dann eine Teilung des Aufsichtsdienstes in einen Sicherungsdienst sowie in einen Betreuungsdienst nötig. Die Widerstände der Landesorganisationen und anderer hiergegen sind sattsam bekannt. Ob es im Sinne eines erfolgreichen Dienstes und derjenigen, die ihn ausführen, gut ist, eine Spezialisierung des Aufsichtsdienstes auf die Gebiete Sicherung und Betreuung zu verhindern, mag dahingestellt sein. Ich wage den „Einheitsgedanken“ in Zweifel zu stellen.

Sicherheitsmaßnahmen nicht immer notwendig

Es bieten sich jedoch noch weitere Möglichkeiten an: Ist es notwendig, daß man allen Gefangenen mißtraut, sie durchsucht und einsperrt? Es ist kaum anzunehmen. Die neueren Vollzugsmaßnahmen, wie Außenarbeit und Urlaub der Gefangenen, sind doch, gemessen an der Erwartung, außerordentlich erfolgreich. Die Forderung nach einer Extrastation innerhalb unserer Gefängnisse ist zwar leicht gestellt, sicherlich treten aber bei der baulichen Situation erhebliche Schwierigkeiten auf. Meines Erachtens sind sie jedoch nicht unüberwindlich, wenn es lediglich darum geht, die Kontakte zwischen den Freigängern und den übrigen Gefangenen zu verhindern.

Noch eine Möglichkeit bietet sich an, wie das Problem wenigstens einigermaßen gelöst werden könnte. Des Verständnisses halber sei etwas weiter ausgeholt. Die Sonderdienste sind zahlenmäßig so schwach vertreten, daß sie allenfalls zur Aus- und Fortbildung sowie zur Supervision des Personals ausreichen. Ihr Einsatz fällt damit bei der Betreuung der Gefangenen, so bitter es klingt, kaum ins Gewicht. Unser Strafvollzug bleibt Verwahrvollzug, soweit nicht über die gesamte Strafzeit hinweg feste Zuordnung zwischen Personal und Gefangenen getroffen wird. Will man hier keine Lücke offen lassen, bleibt nichts anderes übrig, als das Aufsichtspersonal in die Bresche zu schicken.

Dabei wäre es, wie vorhin dargestellt, völlig unsinnig, wenn der beamtete Betreuer gleichzeitig den Aufpasser mimen würde. Gleichzeitig als Vertrauter zu fungieren und gleichberechtigt mit dieser Tätigkeit berufsmäßig zu mißtrauen und pflichtgemäß auch dem Mißtrauen nachzugehen, sind Tätigkeiten, die sich gegenseitig ausschließen.

Möglichkeiten durch differenzierteren Einsatz des Personals

Wenn die „Heilige Kuh“ des einheitlichen Dienstes des Aufsichtspersonals nicht geschlachtet werden soll,

eine bauliche Umstrukturierung des Vollzugs undurchführbar ist, so könnte doch durch einen differenzierteren Einsatz des Personals einiges erreicht werden:

Der Beamte, der bei einem Gefangenen als Betreuer fungiert, sollte bei demselben Gefangenen nicht an den restriktiven Maßnahmen (Kontrollen, Durchsuchungen, Bestrafungen u. a.) beteiligt werden. Diesen Aufgaben könnte er auf einer anderen Abteilung gerecht werden, auf der er niemanden zu betreuen hat.

- „Partnerschaft“ ist auf diese Weise eher möglich.
- Der Gefangene erfährt nichts ungewollt Böses von seinem Gegenüber.
- Der Beamte kann seinem Gesprächspartner ohne Vorbehalt gegenüberreten, ohne daß eine Minderung in der Sicherheit des Vollzugs eintritt.

Würde Letzteres tatsächlich praktiziert, wären die daraus resultierenden Verschiebungen in der Struktur der Gefängnisse nur zu erahnen. Fronten würden nicht mehr zwischen den Gefangenen und den Beamten verlaufen, sondern auch zwischen Gefangenen und Gefangenen wie zwischen Beamten und Beamten, Gefangenen samt Beamten.

Auch das birgt allerdings Gefahren in sich, wenn diese Konstellation auch lebensechter und näher ist als die ursprüngliche. Für die Kommunikation wäre allerdings eines erreicht: die Abgründe zwischen den Parteien werden nicht mehr so bodenlos tief, die Möglichkeit zur Bildung von Subkulturen wäre so gut wie ausgeschlossen, ein Schritt zur echten Verständigung getan.

Literatur:

Paul Watzlawick, Janet H. Beavin, Don D. Jackson: Menschliche Kommunikation, Verlag H. Huber, Stuttgart.

Möglichkeiten und Grenzen des Rollenspiels

Erfahrungsbericht über die Tagung der Evangelischen Akademie Hamburg in Bad Segeberg vom 27. bis 30. 5. 1974

Spiel im ursprünglichen Sinn als nicht mehr hinterfragbare, wertfreie Beschäftigung ist nicht zweckgebunden. Darin liegt der eigentliche Unterschied zur Arbeit; Spiel gehört in den Freizeitbereich, bedeutet Entspannung, Erholung und Freiheit von Zwang. Dagegen bedeutet Arbeit Ernstsituation, Leistung, Unterordnung, Zwang und Fremdbestimmung.

Die tatsächliche Asymmetrie dieser scheinbaren symmetrischen Trennung wird jedoch in dem Maße deutlich, in dem Freizeit konsumiert wird und damit ähnlichen Zwängen unterliegt wie die Arbeit. Freizeit wird – bei völliger Trennung von Arbeit – zum einzigen Bereich, in dem Kreativität möglich ist und hat damit zunächst nur kompensatorischen Charakter. Diesen Aspekt des Spiels hat die Industrie entdeckt und für sich nutzbar gemacht, indem sie Fachkräfte engagiert, Spiel-, Kreativitäts- und Aggressionszimmer einrichtet, wenn die Sabotageakte und Krankmeldungen steigen.

Kreativität ist nach den Ergebnissen der Kreativitätsforschung die Fähigkeit des Menschen, sich von jedweder Stagnation im persönlichen, künstlerischen, beruflichen und gesellschaftlichen Bereich zu befreien. Eine strikte Trennung von Freizeit und Arbeit führt aber gerade zu einer Subsumierung der Freizeit unter die Ziele der Arbeit. Entspannung dient dann nicht mehr der Verwirklichung des Menschen und der Kreativität im oben genannten Sinn, sondern der Erhaltung und Verbesserung der Arbeitskraft.

Basteln nur der Einfachheit halber

Im Strafvollzug wird die Trennung von Spiel und Ernstsituation geradezu unerträglich. Nach acht Stunden Pensararbeit wird der Gefangene einer totalen Fremdbestimmung unterworfen war, gestattet man ihm zu basteln, nicht weil man kreatives Tun als an sich wertvoll betrachtet, sondern um eine reibungslose Verwaltbarkeit sicherzustellen.

Es ist allerdings im Hinblick auf die Situation des Gefangenen inhuman radikal, wollte man ihm Entspannung und Beruhigung verwehren. Ebenso inhuman ist es jedoch, einen Menschen der totalen Institution Gefängnis zu überlassen, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, seine Probleme, Ängste und Unfähigkeiten, die er in jedem Fall hat, zu bearbeiten.

In der geschlossenen Institution Strafanstalt können nur Trainingsfelder simuliert werden. Hier bekommt das Rollenspiel sowohl im Rahmen therapeutischer

als auch kompensatorischer Bemühungen eine wichtige Bedeutung.

Methode und Funktion des Rollenspiels

Rollenspiel ist methodisch mit der Simulation der Verhaltensforscher zu vergleichen. Die groben Verlaufsphasen lassen sich kennzeichnen als:

- Verdichtung und Definition eines Problems,
- Darstellung der Handlungsalternativen,
- Erforschung der Folgen dieser Alternativen und Entscheidung.

Zum Beispiel ein Interessenkonflikt (intra-interpersonal oder zwischen Gruppen) wird thematisiert. Die Spieler haben mehrere Lösungsmöglichkeiten. Im Spiel treffen sie individuelle Entscheidungen. Rollenspiel kann hilfreich sein, Entscheidungsprozesse transparent zu machen. Der Rollenträger spielt oft sein typisches Problemlösungsverhalten. Soziale und persönliche Folgen dieser Wahl werden sichtbar.

In der Analyse der Spielphase muß eine Auseinandersetzung mit den Wertmaßstäben, die den Wahlösungen zugrunde lagen, stattfinden. Eine Modifikation des Verhaltens wird erst dann möglich, wenn ihm bewußt wird, warum er die Rolle so interpretiert hat, warum er glaubt, daß zum Beispiel eine Mutter so empfindet.

Der Spieler macht die Erfahrung, da Verhalten verursacht wird, daß es sich im Rahmen einer bestimmten Situation ereignet, daß es mehrere Ursachen für Verhalten gibt und daß Verhalten nie absolut gut oder schlecht für eine Einzelperson oder Gruppen ist.

Eine weitere wichtige Funktion des Rollenspiels ist in der Sensibilisierung für die Gefühle anderer zu sehen. Wenn die Spielgruppe die Ursachen für das Verhalten einzelner begriffen hat, ist sie eher in der Lage, sich mit ihnen zu identifizieren, Verständnis zu haben und gemeinsame Lösungen anzustreben. Darüber hinaus kann Rollenspiel diagnostische Aufgaben erfüllen, allerdings sollten derartige Untersuchungen Fachleuten vorbehalten bleiben.

Strafgefangene neigen auf Grund ihrer Lerngeschichte zu unreflektiertem, auf Sofortbefriedigung ausgerichtetem Problemlösungsverhalten. Es gilt also, die Sequenz Fühlen – Denken – Handeln so zu trainieren, daß sie in konkreten Situationen ihre Wirksamkeit behält.

Der unparteiische Rahmen des Rollenspiels bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Entscheidungsgewohnheiten zu explorieren und die Vielzahl von Alternativen zu erkennen, die diversen Konsequenzen abzuwägen und dann zu einer Entscheidung zu kommen.

Die entscheidende Frage in diesem Zusammenhang lautet: Kann im Rollenspiel Kommunikation und soziales Verhalten eingeübt werden, wenn der reale Bezug zur „normalen“ Welt auf ein Mindestmaß beschränkt ist? Kann Rollenspiel soziale Trainingsfelder ersetzen?

Erfahrungsbericht von der Tagung

Die Tagung „Rollenspiel mit Strafgefangenen“ sollte sowohl methodische Hilfen anbieten, als auch den Stellenwert des Rollenspiels innerhalb des Behandlungsvollzugs verdeutlichen. Die Tagungsteilnehmer vertraten alle Anstaltstypen der einzelnen Bundesländer. Sie nahmen ausnahmslos betreuerische Funktionen in ihren Anstalten wahr. Deshalb herrschte im Hinblick auf die Einstellung zum Strafvollzug Einigkeit. Grundsatzdebatten über Schuld/Sühne oder Behandlung waren überflüssig. Das gestellte Thema blieb stets im Zentrum der Arbeit.

Die enge Thematik führte zu großer Intensität. Die Probleme wurden in enger Verquickung von Theorie und Praxis durchdacht, was nicht zuletzt an der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises lag. Offenbar hatten sich nur solche Teilnehmer gemeldet, die durch Vorverständnis und eigene Erfahrung stark motiviert waren. Die Mischung von „Theoretikern“ und „Praktikern“ zwang alle Teilnehmer ständig, den eigenen Standpunkt zu relativieren. Gerade dieser Austausch scheint mir besonders wichtig, wenn Theorie und Praxis lebendig bleiben soll.

Schon in der ersten Diskussion waren wir uns darüber klar, daß man sich vor allem im Gefängnis nicht mit der allgemeinen Wertigkeit von Spiel zufriedengeben kann. Spiel muß, wie in den Vorbemerkungen dargelegt, einem ausdrücklich formulierten pädagogischen Anspruch genügen, wenn es Bestandteil einer zielgerichteten Behandlung werden soll.

Dem Gefangenen mangelt es an Kommunikationsfähigkeit, er verfügt nicht über soziale Verhaltens-techniken, die ein Leben innerhalb der Gesellschaft ermöglichen. Er muß daher lernen:

- Regeln zu befolgen, zu interpretieren und erforderlichenfalls zu verändern;
- Erwartungen anderer vorwegzunehmen, mit zu planen und seine eigenen Reaktionen und Verhaltensweisen daran zu orientieren;
- Diskrepante Bedürfnisse und Erwartungen auf ihre Realität hin zu prüfen.

In der ersten Arbeitsphase wurde ein typischer Konflikt thematisiert: „Flucht eines Gefangenen während einer sportlichen Veranstaltung“. Die Teilnehmer wurden nun in fünf Gruppen aufgeteilt, die den für alle verbindlichen Konflikt in einer Gruppensitzung zu bearbeiten hatten. Zu Beginn der Spieleinheit mußte sich der Leiter bzw. der entsprechende Rollenträger folgende Fragen stellen:

- Was will ich mit diesem Rollenspiel erreichen?
- Welche Rollen sind zur Erhellung des Konflikts bedeutsam?
- Welche Rollen sind notwendigerweise zu besetzen?

Danach übernahmen einige Gruppenmitglieder Rollen von Gefangenen, von Betreuern, von Aufsichtsbeamten, von Anstaltsleitern oder andere für das Spiel relevante Rollen. Die sich nun anschließende Spielphase war selbstverständlich nicht gelenkt. Als erfolgreich im Hinblick auf die Aktivierung der Teilnehmer erwies sich folgendes Vorgehen: Entweder spielte die Gruppe sofort vor dem Plenum, oder die Gruppen suchten verschiedene Räume auf, um erst nach der Spielphase die Ergebnisse im Plenum zu vergleichen. Mit Hilfe von Tonband und Video-Recorder konnten alle Gruppenprozesse genau festgehalten werden. Die Reaktionen einzelner Rollenträger wurden zum Teil minutiös untersucht. Die Einführung des Spiels durch den Gruppenleiter wurde an Hand folgender Fragen kritisch beleuchtet:

1. War die Einführung so geschickt, so realistisch, daß die Gruppe zum Spiel motiviert war?
2. Wurde die Gruppe nicht in eine Richtung gedrängt?
3. War genügend Spielraum für Phantasie vorhanden?

Die Durchführung des Spiels wurde mit Hilfe dieser Fragen analysiert:

1. War der Leiter in der Lage, einseitige Rolleninterpretationen durch eigene Interpretationen zu relativieren oder zu provozieren?
2. Blieb er auch im Spiel Supervisor?
3. Hatte er Mühe mit der eigenen Rolle?
4. War dem Leiter das Gespräch entglitten?
5. Wo und wieso wurde falsch reagiert?
6. Wo waren stark emotionalisierte Äußerungen?
7. Wo waren falsche Interpretationen der Gruppendynamik?
7. Wo waren falsche Interpretationen der Gruppendynamik?

Die dritte Frage des Spiels – die Phase der Reflektionen und Lernprozesse – wurde auf diese Fragen hin untersucht:

1. Wurde die zugewiesene Rolle richtig interpretiert?
2. Wie hat sich der Spieler gefühlt?
3. Warum hat er die Rolle so und nicht anders gesehen?
4. Aus welchem Grunde hat sie z. B. der Gefangene A so sehr einseitig interpretiert (z. B. einen Richter als omnipotenten Wüterich)?
5. Wurden den Teilnehmern gesellschaftliche Verhältnisse deutlich?
6. Wurde subjektive Befangenheit erhellt?

Die Durchführung der Arbeit, Einsatz von Medien (Tonband, Video-Recorder, Beobachter außerhalb der Gruppe, Zusammenarbeit verschiedener Gruppen, etwa im Vergleich und Diskussion von Ergebnissen) war immer auf die Gefängnisrealität abgestimmt, so daß alle Teilnehmer die Arbeitsansätze mit in die eigene Praxis nehmen konnten.

Rollenspiel kann Realität nicht ersetzen

Abschließend muß jedoch gesagt werden, daß Rollenspiel nicht den Anspruch, Ersatz für Realität zu sein, erfüllen kann. Es ist sicher nicht damit getan, Gefangene im Spiel als soziale Partner anzuerkennen, sie aber in der Realität der Institution wieder zum Objekt zu machen. Rollenspiel muß dann Feigenblatt eines Behandlungsvollzugs bleiben, wenn man den Bemühungen des Gefangenen, sich und seine Umwelt zu begreifen, einen zeitlichen und räumlichen Platz zuweist, wo so etwas stattfinden darf, wenn die Realität des Strafvollzugs sich aber gleichzeitig innovativen Aktivitäten verschließt.

Toleranz allein genügt nicht, die Institution selbst muß sich als Trainingsfeld bereitstellen, auf dem im oben beschriebenen Sinne der Ernstfall geprobt werden kann. Die Fähigkeit, Verhalten/Reaktionen/Erwartungen anderer vorwegzunehmen und in das eigene Verhalten einzubauen, kann selbstverständlich am ehesten dort eingeübt werden, wo sich der Gefangene in einer relativ angstfreien Atmosphäre bewegt, wo er Vertrauen hat, wo Bezugspersonen da sind. Deshalb muß ihm Gelegenheit gegeben werden, Engagement, Mitgestaltung, das Erarbeiten und Einhalten von Verträgen und Kompromissen in seinem ihm aufgezwungenen sozialen Umfeld zu erleben. Jede intellektuelle phantastische Problemlösung bedarf der Überprüfung in der Praxis, auch der anstalts-internen Praxis.

Dementsprechend hat das Rollenspiel zwar eine wichtige Funktion im Behandlungsvollzug, aber ohne die Möglichkeit, das spielerisch Erarbeitete auf seine tatsächliche Tragfähigkeit zu überprüfen und zu korrigieren, muß es leeres Sandkastenspiel bleiben.

Weiterbildung der Gefangenen – Eine Aufgabe des Vollzugs

Geringfügig erweiterte und um die Fußnoten ergänzte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 6. Mai 1975 vor der Bundesarbeitstagung der Lehrer an Justizvollzugsanstalten gehalten hat

Anlässlich der Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug vom 27. bis 30. Mai 1973 in Zweibrücken referierte Müller-Dietz über „Berufliche Bildung im Strafvollzug“¹⁾. Offenbar handelt es sich bei dieser Fragestellung um einen „Dauerbrenner“, wird sie doch vor dem gleichen Forum in, wenn auch abgewandelter Form, nach relativ kurzer Zeit wieder aufgegriffen.

Bei näherer Betrachtung treten freilich die Unterschiede zwischen beiden Themen stärker hervor. Schon die begriffliche Dimension ist eine andere. Der Begriff „Weiterbildung“ findet nämlich in wachsendem Maße als Ober- und Sammelbegriff für die berufliche Bildung, die soziale und politische Bildung und die eigentliche Allgemeinbildung mit systematischen Bildungsgängen Verwendung²⁾. Außerdem bringt die Formulierung des Themas eine gewisse Akzentverschiebung. War 1973 noch unspezifisch von „Berufliche(r) Bildung im Strafvollzug“ die Rede, so wird die Weiterbildung jetzt ohne Umschweife als „Aufgabe des Vollzugs“ deklariert, und zwar so gebietend, daß man sich kaum noch wagt, ein Fragezeichen dahinter zu setzen.

Schon diese Differenz deutet die Entwicklung an, die sich auf diesem Gebiet seither vollzogen hat. Die Präliminarien hat man hinter sich gelassen, das theoretische Grundkonzept scheint gesichert; man drängt auf praktische Realisierung. Diese Zuspitzung der Diskussion dürfte auch mit der Konkretisierung der gesetzgeberischen Bemühungen um das Strafvollzugsgesetz zusammenhängen. Bekanntlich sieht § 37 Abs. 3 RegE vor, daß geeignete Gefangene „Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung“ erhalten sollen. Der Vollzug wird dadurch verstärkt in die Pflicht genommen. Der Alternativ-Entwurf eines StVollzG und die „Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ gehen darüber sogar noch weit hinaus und gestalten die Weiterbildung insgesamt zu einem tragenden Pfeiler des Behandlungsvollzugs aus.

Bildungspolitische Fragen rücken in den Vordergrund

Der allenthalben anzutreffende Grundkonsens über die Bedeutung der Weiterbildung im Vollzug muß natürlich auf dem Hintergrund der allgemeinen bildungspolitischen Landschaft gesehen werden. Die Bildungsfrage wird zunehmend als eine der, vielleicht die große soziale Frage des 20. Jahrhunderts empfunden³⁾. Seit Dahrendorf im Jahre 1965 den Gedan-

ken eines Bürgerrechts auf Bildung in die politische Diskussion eingebracht hat⁴⁾, werden die Bemühungen, dem Postulat der Chancengleichheit auf dem Bildungssektor gerecht zu werden, immer konkreter. Manche möchten gar den Grundrechtskatalog unserer Verfassung durch ein soziales Grundrecht auf Bildung angereichert wissen.

Durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. 6. 1969, durch das Berufsbildungsgesetz vom 16. 8. 1969 und die Landesgesetze zur Förderung der Erwachsenenbildung sind die Bildungsmaßnahmen erst einmal auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. Konjunkturelle Krisen haben das gesellschaftliche Bildungsbewußtsein eher noch geschärft. Speziell die Reform der beruflichen Bildung steht im Mittelpunkt des Interesses, was sich in der lebhaften Diskussion um den Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes widerspiegelt.⁵⁾

Nicht von ungefähr mehrten sich daher auch in der Vollzugspraxis die Anzeichen für vermehrte Anstrengungen im Bereich der Weiterbildung. Vorhandene Ausbildungsprojekte haben eine erstaunliche Ausweitung erfahren, weitere sind im Entstehen. Die Erfahrungen, die dabei gemacht wurden, haben wiederum die allgemeine Diskussion um die Weiterbildung im Vollzug befruchtet.

All dies rechtfertigt eine Bestandsaufnahme der Weiterbildung im Vollzug. Freilich kann keine umfassende Analyse gegeben werden. Nicht zuletzt fehlt es dazu an hinreichendem Datenmaterial. Wir müssen uns daher mit einem Überblick über einzelne Problembereiche begnügen, wobei manche Frage, die einer vertieften Betrachtung zugänglich und bedürftig wäre, ohnehin nur cursorisch gestreift werden kann.

Kriminalätiologische und kriminaltherapeutische

Kriminalätiologische und kriminaltherapeutische Hypothesen

Zusammenhänge zwischen der Entstehung von Kriminalität und Bildungsdefiziten werden nicht erst seit unseren Tagen vermutet. Bereits im „Report of the Committee for Investigating the Causes of the Alarming Increase of Juvenile Delinquency in the Metropolis“ aus dem Jahre 1816 wird der „Mangel an Ausbildung“ als einer der Hauptgründe erwähnt⁶⁾. Auch in den Protokollen eines Untersuchungsausschusses des britischen Parlamentes über den Zustand der Gefängnisse aus dem Jahre 1819, die sich in vielen Punkten für den Strafvollzugswissenschaftler als wahre Fundgrube erweisen, kehrt die Frage nach

¹⁾ Müller-Dietz, Strafvollzug und Pädagogik, 1973, 110–123. Vgl. zu dieser Thematik auch dens., Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1972, S. 16–31; dens., Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 1973, 243–254; dens., Der Weg 1974, H. 2, 22–26.

²⁾ So auch die Sprachregelung der Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, hrsg. v. Jung u. Müller-Dietz, Schriftenreihe d. Bundeszusammenschlusses, Heft 16, 1974, S. 60 f. Der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, bearbeitet v. Baumann u. a., 1973, verwendet allerdings die Bezeichnung „Ausbildung“; vgl. S. 138 f.

³⁾ Zur Relevanz dieser Entwicklung für den Vollzug grds. Callies, in: Arth. Kaufmann (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform, 1971, S. 135–143.

⁴⁾ Vgl. neuerdings Dahrendorf, Die neue Freiheit, 1975, S. 73 f.

⁵⁾ § 73 dieses Entwurfs bezieht die berufliche Bildung im Strafvollzug nunmehr ausdrücklich in das System des Berufsbildungsgesetzes ein. Näher dazu BT-Dr. 7/3714, S. 80f.

⁶⁾ Nach Mannheim, Vergleichende Kriminologie, 1974, Bd. 2, S. 755.

der Schulbildung der Gefangenen wieder. Die Angaben der angehörten Sachverständigen stimmten dabei tendenziell darin überein, daß speziell jugendliche Gefangene nur zum geringeren Bruchteil eine schulische Erziehung genossen hätten und dann zu meist noch eine ausgesprochen oberflächliche ⁶⁾).

Die Frage ist bis heute praktisch gleich geblieben. Umfassend und absolut verlässlich läßt sie sich immer noch nicht beantworten. Nach wie vor ringt die Kriminologie um eine Aufhellung der Zusammenhänge im einzelnen. Die Existenz des bildungsmaßi gen Defizits dürfte zwar als Ausgangsbasis der wissenschaftlichen Diskussion ebenso allgemein akzeptiert sein, wie man andererseits die Phase naiver Einschätzung der schulischen Leistungen als Ursache für die Kriminalität überwunden haben dürfte. Innerhalb dieser Grenzen bietet sich aber ein ausgesprochen differenziertes Meinungsbild ⁷⁾.

Daran dürfte sich im Prinzip selbst dann nichts oder nur wenig ändern, wenn diese Grauzone wissenschaftlicher Erkenntnis durch entsprechende Forschungsarbeiten weiter aufgehellt werden sollte. Denn die unterschiedlichen Deutungen spiegeln im Grunde die Mannigfaltigkeit der Ansätze zur Erklärung der Entstehung von Kriminalität wider.

Kriminalitätstheorie und -therapie sind eng verknüpft

Angesichts der Vielfalt solcher miteinander konkurrierender Ansätze mag man als praktisch orientierter Kriminalpolitiker dazu neigen, diesen Bereich am liebsten ganz auszuklammern. Indessen stehen Kriminalitätstheorie und Kriminalitätstherapie in einem gewissen Ableitungszusammenhang dergestalt, daß eine Veränderung kriminalätiologischer Erkenntnisse Rückwirkungen auf die kriminaltherapeutischen Bemühungen haben muß ⁸⁾.

Hält man Weiterbildung im Vollzug nicht schon um ihrer selbst willen für geboten ⁹⁾, so kann man sich dieser Diskussion kriminalätiologischer Fragestellungen somit nicht vollends entziehen. Andererseits lassen sich kriminalätiologische Erkenntnisse nicht ohne weiteres in kriminaltherapeutische Modelle umgießen. Vom Blickwinkel der Kriminaltherapie betrachtet verringern sich ohnehin die Divergenzen in der Beurteilung der kriminogenen Relevanz von Ausbildungsmängeln. Im Vollzug treten die Gemeinsamkeiten wieder stärker hervor. Im Vollzug treten die Gemeinsamkeiten wieder stärker hervor.

Zumindest kann man aber Übereinstimmung dahin konstatieren, daß der Zusammenhang von Ausbildungsmängeln und Kriminalität nicht zufälliger Natur ist. Auch wer das Scheitern in Ausbildung und Beruf als Ausdruck einer insgesamt mißlungenen Sozialisation oder gar als Produkt eines Selektionsprozesses wertet, wird daher die Weiterbildung in sein kriminaltherapeutisches Konzept einbeziehen. Denn die

kriminaltherapeutischen Bemühungen müssen jedenfalls den vorhandenen Defiziten irgendwie Rechnung tragen, ohne daß damit schon eine abschließende und bekenntnishafte Stellungnahme zur Ursachenfrage verbunden wäre.

Bildungsniveau bei Rechtsbrechern unter dem von Nicht-Delinquenten

Gerade auf dem Hintergrund der Tatsache, daß das Bildungsdefizit der Gefängnispopulation ein durchaus vertrautes, wenn auch unterschiedlich gedeutetes Phänomen ist, erstaunt es, wie spärlich exakte Zahlenangaben sind und wie sehr man sich auf Schätzungen verläßt. Repräsentative Zahlen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland liegen weder für den Jugend- noch für den Erwachsenenstrafvollzug vor. Für den Bereich der Jugendkriminalologie verfügen wir immerhin über verlässliche Angaben aus Teilbereichen, die eindeutig und tendenziell mit in der Jugendkriminalologie seltener Übereinstimmung ein erheblich niedrigeres Bildungsniveau bei jugendlichen Rechtsbrechern aufweisen als bei nicht-delinquenten Vergleichsgruppen.

Paradigmatisch sei auf die aus neuerer Zeit stammenden Untersuchungen von Egon Müller ¹⁰⁾ und Sohns ¹¹⁾ und Böhm ¹²⁾ hingewiesen ¹³⁾. So ermittelte Egon Müller z. B. im Rahmen einer auf das Saarland bezogenen Untersuchung über den Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, daß bei 170 Probanden der Anteil der Hilfsschüler mehr als neunmal höher liegt als der Anteil der Hilfsschüler an der Gesamtzahl saarländischer Schüler. 55,1 Prozent haben ihre Schulausbildung nicht abgeschlossen. Nur 18 der 170 (= 10,6 Prozent) verfügten über einen Lehrabschluß ¹⁴⁾.

Bei der Untersuchung von Sohns, die auf einer Befragung der Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln beruht, ist der Anteil der Hilfsschüler noch stärker überrepräsentiert. Mehr als die Hälfte der Befragten (54,5 Prozent) hat die zuletzt besuchte Schule nicht abgeschlossen. Rund drei Viertel haben zwar mit einer Lehre begonnen; 71,7 Prozent davon haben diese Berufsausbildung aber vorzeitig abgebrochen ¹⁵⁾.

Nicht ganz so ausgeprägt sind die Daten zur schulischen Ausbildung, die A. Böhm im Rahmen seiner Untersuchung über die Bewährungssituation von 1366 lischen Ausbildung, die A. Böhm im Rahmen seiner Untersuchung über die Bewährungssituation von 1366 Probanden vorlegt, die in den Jahren 1961 bis 1965 aus der JVA Rockenberg entlassen wurden. Der Anteil der Probanden mit „ungenügender“ Schulbildung wird aber immerhin mit 40 Prozent angegeben. Der Prozentsatz derer, die über einen Berufsabschluß verfügen, weicht mit 13,7 Prozent ohnehin kaum von den entsprechenden Werten bei Egon Müller und Sohns ab.

Manches spricht dafür, daß die Situation im Erwachsenenvollzug ähnlich ist. Neuere Zahlen aus

⁶⁾ Vgl. Irish University Press Series of British Parliamentary Papers, Report from the Select Committee on Goals and Other Places of Confinement and to Whom Several Reports, Returns and Petitions Were Referred with Minutes of Evidence and Appendix, Crime and Punishment, Prisons 1, Irish University Press, Shannon (Ireland) 1968, S. 171.

⁷⁾ Ausf. zum Ganzen Kaiser, Jugendrecht und Jugendkriminalität, 1973, S. 282 f.; Göppinger, Kriminologie, 2. Aufl., 1973, S. 216 ff.; Brauneck, Allgemeine Kriminologie, 1974, S. 238 f.

⁸⁾ So auch Müller-Dietz, Die Deutsche Berufs- und Fachschule 1973, 248.

⁹⁾ So etwa Mannheim, Bd. 2, S. 763.

¹⁰⁾ Egon Müller, Zum Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, 1969.

¹¹⁾ Sohns, Die Gefangenenarbeit im Jugendstrafvollzug. Einstellung und Verhalten der Gefangenen, 1973.

¹²⁾ A. Böhm, in: Deimling (Hrsg.), Sozialisation und Rehabilitation, 1973, S. 142–164.

¹³⁾ Weitere Hinweise bei Kaiser, S. 282.

¹⁴⁾ Egon Müller, S. 110 f.

¹⁵⁾ Sohns, S. 57–76.

dem nordrhein-westfälischen Vollzug liefern eine gewisse Bestätigung für diese Annahme. Sie beruhen auf Erhebungen aus dem Jahre 1973 in den Auswahlanstalten Hagen und Duisburg-Hamborn¹⁶⁾. In Hagen wurden während dieses Zeitraums 708 Gefangene erfaßt. Davon haben zwar 67 Prozent mit einer Berufsausbildung begonnen; aber nur 33 Prozent verfügen über einen Abschluß. Für die Auswahlanstalt Duisburg-Hamborn liegt der Anteil der Gefangenen mit Berufsabschluß sogar noch niedriger (29,3 Prozent)¹⁷⁾.

Anhaltspunkt für die Ausgestaltung des Behandlungskonzepts

Obleich das Material an verwendbaren Sozialdaten aus dem Erwachsenenvollzug nach wie vor spärlich erscheint, lassen diese Zahlen doch vermuten, daß auch im Erwachsenenvollzug allgemein innerhalb des Leistungsbereichs Mißerfolge in der Ausbildung stark überrepräsentiert sind. Damit verfügen wir zumindest über einen Anhaltspunkt für die Ausgestaltung des Behandlungskonzepts eines auf Resozialisierung des Täters ausgerichteten Behandlungsvollzugs. Allenfalls vom Standpunkt des rigiden Biologismus kann man das Bildungsdefizit vernachlässigen und mit Lombroso darauf verweisen, daß bessere Ausbildung lediglich bessere Ausrüstung für kriminelle Handlungen bedeute¹⁸⁾.

Indessen werden derartige Extrempositionen nicht mehr ernsthaft vertreten. Möglichkeiten und Grenzen der Weiterbildung im Vollzug werden heutzutage vielmehr differenzierter gesehen. „Weiterbildung – Aufgabe des Vollzugs“ impliziert natürlich die Erwartung, durch ein bestimmtes Behandlungskonzept auf eine Verhaltensänderung beim Gefangenen hinwirken zu können. Hinsichtlich eines meßbaren Ertrages solcher Bemühungen gibt man sich freilich allenthalben kaum noch Illusionen hin.

Es ist hier nicht der Ort, den nach wie vor vorhandenen und aus unterschiedlicher Richtung vorgetragenen Bedenken gegen einen Behandlungsvollzug im einzelnen nachzugehen¹⁹⁾. Die Zweifel an der Effizienz des Behandlungsvollzugs stimmen gleichwohl nachdenklich. Die Behandlungsforschung befindet sich erst in ihren Anfangsgründen und läßt nur wenig verallgemeinerungsfähige Aussagen zu, zumal über die Kriterien der Ermittlung von Erfolg und Mißerfolg vorläufige Erkenntnisse nur aus dem Vollzug, die Kriterien der Ermittlung von Erfolg und Mißerfolg und die Beurteilung der Zusammenhänge von Vollzugsbedingungen und Zu- oder Abnahme registrierter Kriminalität keine Einigkeit herrscht²⁰⁾.

Eine voreilige Kapitulation wäre jedoch verfehlt, um so mehr als einstweilen keine brauchbaren Alternativen erkennbar sind. Hält man aber zur Erprobung

und in Ermangelung von Alternativen am Behandlungsvollzug fest, so folgt aus dem Verständnis der Behandlung als einer Sozialisationshilfe, daß dem Gefangenen soziale Techniken vermittelt werden müssen, die ihn dazu befähigen, in der Gesellschaft zurecht zu kommen.

Vom Arbeits- zum Bildungskonzept

Traditionell lag im Vollzug das Schwergewicht auf der Arbeit als Sozialisationsfaktor. Heute wird dieser Ansatz zunehmend als Verengung angesehen. Im Sog eines neuen Bildungsbewußtseins in der Gesellschaft setzt man verstärkt an dem eigentlich schon immer bekannten Bildungsdefizit an²¹⁾. Im Grunde genommen liegt darin nur eine logische Fortentwicklung. Gerade wer Arbeit und Beruf im Leben eine zentrale Bedeutung beimißt, mußte früher oder später erkennen, daß es bei vielen Gefangenen eigentlich zunächst darauf ankommt, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Allerdings wäre es verfehlt, den Vollzug nun einseitig als eine Institution der Weiterbildung zu verstehen. Will die Behandlung den bei der Insassenstruktur der Anstalten verbreiteten Sozialisationsdefekten und Persönlichkeitsstörungen Rechnung tragen, muß gerade das Angebot an sozialer und therapeutischer Hilfe erweitert werden.

Im Normalvollzug müßte daher eine Art Pluralismuskonzept der Behandlung verwirklicht werden, das von den Säulen Weiterbildung, Arbeit, soziale Hilfe und therapeutische Behandlung getragen wird, die freilich nicht beziehungslos zueinander stehen, sondern in ihrer Bezogenheit aufeinander gesehen werden müssen²²⁾. Damit wird nicht nur die grundsätzliche Notwendigkeit der Koordination der Behandlung, sondern auch die Individualisierung des Behandlungsplans angesprochen, der einer ständigen Überprüfung bedarf.

Natürlich muß der auf der Grundlage einer fundierten Persönlichkeitserforschung zu erstellende Behandlungsplan je nach den individuellen Behandlungsbedürfnissen Schwerpunkte des Sozialisationsangebots ausweisen. Es wäre aber zu kurz gegriffen, aus dem notorischen Bildungsdefizit ohne weiteres zu schließen, daß der Schwerpunkt allemal bei Maßnahmen der Weiterbildung anzusiedeln sei. Allein mit der Vermittlung schulischer und beruflicher Fertigkeiten ist es nicht getan. Die Praxis zeigt vielmehr immer vermehrte schulische und berufliche Fertigkeiten ist es nicht getan. Die Praxis zeigt vielmehr immer wieder die Notwendigkeit „flankierender Persönlichkeitsbehandlung“²³⁾.

Andererseits darf das Gewicht der Weiterbildung im Behandlungskonzept nicht unterschätzt werden. Nur muß auch die Weiterbildung selbst differenziert betrachtet werden. Das Weiterbildungsangebot sollte

¹⁶⁾ Böhm (o. Fußn. 12), S. 159.

¹⁷⁾ Die Angaben verdanke ich einer Mitteilung von Herrn Dr. K. H. Kunert aus dem nordrhein-westfälischen Justizministerium.

¹⁸⁾ Lombroso erteilt konsequenterweise den Bildungsbemühungen im Vollzug eine klare Absage; vgl. etwa „Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechenens“, übers. v. Kurella-Jentsch, 1902, S. 267: „Den Verbrecher unterrichten heißt, ihn im Schlechten vervollkommen und ihm neue Waffen gegen die Gesellschaft in die Hand zu geben. Zuerst müssen also die Gefängnisschulen unterdrückt werden, welche nur die Rückfälligen vermehren . . .“.

¹⁹⁾ Vgl. dazu die Hinweise bei Jung, in: Jung (Hrsg.), Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1975, S. 175, 184 f. sowie grds. Müller-Dietz, Probleme des modernen Strafvollzugs. Möglichkeiten und Schranken eines behandlungsorientierten Vollzugs, 1974.

²⁰⁾ Jung, S. 185.

²¹⁾ Vgl. in diesem Zusammenhang vor allem den Beitrag von Calless (o. Fußn. 3).

²²⁾ In diesem Zusammenhang sei an das Bild erinnert, das Heinrich v. Kleist in einem Brief an Wilhelmine zeichnet: „Da ging ich in mich gekehrt, durch das gewölbte Tor, sinnend zurück in die Stadt. Warum, dachte ich, sinkt wohl das Gewölbe nicht ein, da es doch keine Stütze hat? Es steht, antwortete ich, weil alle Steine auf einmal einstürzen wollen.“ Zit. nach G. Blöcker, Heinrich von Kleist oder das absolute Ich, 1960, S. 57 f. Die hier entwickelten Vorstellungen lehnen sich an das Behandlungskonzept der Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (o. Fußn. 2) an; vgl. zum Ganzen auch Jung, S. 180.

²³⁾ Im Rahmen der bisherigen parlamentarischen Beratungen des StVollzG hat vor allem Weinert diesen Gesichtspunkt besonders betont; vgl. BT-Prot. (Sonderausschuß für die Strafrechtsreform) VII, S. 1906.

daher alle Bildungsbereiche, also soziale und politische Bildung, Allgemeinbildung mit systematischen Bildungsgängen und berufliche Bildung umfassen.

Der Gefangene als Adressat der Weiterbildung

Die Realität sieht freilich in vielen Punkten anders aus als derartige Konzepte. Es beginnt schon mit der Schwierigkeit, den Gefangenen zu motivieren. In der Praxis steht man nämlich ständig vor der Frage, wie, in welchem Umfang und wodurch bei jener zahlenmäßig im Vollzug besonders stark vertretenen Gruppe von Gefangenen, die von Hause aus kaum berufliche und bildungsmäßige Interessen mitbringen, gelegentlich sogar nur über begrenzte intellektuelle Fähigkeiten verfügen, Lernmotivationen gesetzt, berufliche Aktivitäten stimuliert, kurz: wie die Betroffenen überhaupt angesprochen werden sollen²⁴). Untersuchungen über das Ausmaß des Bildungsinteresses bieten ein entsprechend differenziertes Bild.

Schacht-Koopmann stellen in ihrem Bericht über Bildungsmaßnahmen in der Anstalt Berlin-Tegel fest, daß die Zahl der Anmeldungen und die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze sich in etwa die Waage hielten²⁵). Butzke meint demgegenüber, daß die Bildungsbereitschaft höher läge als vermutet, da sich immerhin mehr als die Hälfte der in seine Untersuchung einbezogenen Insassen bildungswillig gezeigt hätten²⁶).

Wie man die Zahlen auch immer dreht und wendet: Es bleibt ein großer Prozentsatz derer, die einfach nicht an einer Weiterbildung interessiert sind. Die Gründe hierfür sind sicher vielfältig. Im Rahmen einer Befragung von Gabriel in der JVA Zweibrücken gaben die Gefangenen, die nicht an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen hatten, überwiegend an, daß sie mit ihrer beruflichen Ausbildung zufrieden seien. Teils wurde die Entscheidung aber auch damit begründet, daß sie nicht über die Eingangsvoraussetzungen verfügten oder zweifelten, ob die Ausbildung „draußen“ als vollwertig anerkannt werde²⁷).

Es mag dahinstehen, inwieweit diese Angaben verallgemeinerungsfähig sind. Man wird ohnehin vermuten dürfen, daß die angebliche Zufriedenheit mit der beruflichen Situation für viele im Grunde nur als Deckmantel für die fehlende Lernbereitschaft fungiert.

Deckmantel für die fehlende Lernbereitschaft fungiert.

Wie motiviert man die Gefangenen?

Ein bloßer Verwahrvollzug mit seinen geregelten Abläufen hat bei einem Personenkreis mit geringer Belastbarkeit eine fatale Anziehungskraft. Hinzu kommt, daß Maßnahmen der Weiterbildung im Grunde für jeden mit Anstrengungen, Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden sind, die sich in der Extremsituation des Vollzugs natürlich potenzieren. Schon diese Andeutungen²⁸) zeigen, daß es mit dem bloßen Angebot an Ausbildungsplätzen einfach nicht getan ist. Andererseits kann man den Gefangenen nicht zur Mitwirkung zwingen. Eine Mit-

wirkungspflicht des Gefangenen an seiner Behandlung erscheint schon verfassungsrechtlich nicht bedenkenfrei.

Unabhängig davon setzt Behandlung begrifflich ein Mindestmaß an freiwilliger Mitarbeit voraus. Dies gilt auch für die Weiterbildung. Eine zwangsweise durchgeführte berufliche Bildung erscheint in dieser Situation ebensowenig erfolgversprechend wie die mit Zwang durchgesetzte Teilnahme am Grundschulunterricht²⁹). Statt dessen müssen intensive und methodische Anstrengungen unternommen werden, um Lernmotivation und Durchhaltevermögen anzuregen³⁰).

Weiterbildung als Aufgabe des Vollzugs umschreibt eine pädagogische Grenzsituation, die durchweg nur mit Hilfe stützender sozialtherapeutischer Maßnahmen bewältigt werden kann. Gerade hier wird die Abhängigkeit der einzelnen Elemente der Behandlung voneinander besonders deutlich. Die Frage, inwieweit durch sonstige Anreize auf die „Bildungsbereitschaft“ eingewirkt werden soll, ist durchaus ambivalent.

Interessanterweise gibt die Mehrzahl der Teilnehmer an dem Tegeler Schulexperiment zu Beginn der Maßnahme an, sie hätten sich durch das günstigere Unterbringungsangebot und die Aussicht auf günstige Beurteilung bei Gnadenerweisen motivieren lassen. Es fällt jedoch auf, daß drei Monate vor dem Abschluß überwiegend die feste Vorstellung und Zielsetzung hinsichtlich der Weiterbildung als entscheidend angesehen wird. Dieser Motivationswandel deutet Möglichkeiten einer sinnvollen Wechselwirkung zwischen Lernbedingung, Motivation und Lern-erfolg an³¹).

Nicht nur Vergünstigungen ausschlaggebend

Natürlich birgt die Koppelung von Bildungsangeboten mit Vergünstigungen in einer auf weitgehender Depravation basierenden Gefängnisgesellschaft die Gefahr, daß dadurch der falsche Personenkreis motiviert wird. Andererseits sollte diese Gefahr auch nicht überbewertet werden. Derartigen Zugaben kommt im Grunde doch nur die Funktion zu, den Betroffenen aus der Reserve zu locken. Im Hinblick auf manche Mehrbelastung, die der bildungswillige Gefangene in der Relation zum Mitgefangenen auf sich nimmt, dürfte die motivatorische Kraft solcher Vergünstigungen – die Berliner Untersuchung scheint dies auch zu bestätigen – ohnehin nach einer Weile nachlassen und durch andere Gesichtspunkte überlagert werden.

Sollte man es schließlich dem Gefangenen verdenken, daß er sich auch durch die Aussicht motivieren läßt, bei einem Antrag auf Aussetzung des Strafrestes eine günstigere Beurteilung zu erfahren? Gewiß ist Skepsis gegenüber manchen Verhaltensweisen im Vollzug angebracht. Woran soll sich aber eine Prognose orientieren, wenn nicht zumindest auch an solchen Verhaltensweisen, die im Strafvollzug keineswegs selbstverständlich sind, wie Lehrabschluß in der

²⁴) Speziell zu diesem Fragenkreis Müller-Dietz, Strafvollzug und Pädagogik, 1973, 119 f.

²⁵) Schacht-Koopmann, ZfStrVo 1974, 69, 73.

²⁶) Butzke, ZfStrVo 1973, 63, 67.

²⁷) Gabriel, Strafvollzug und Pädagogik 1974, 3, 36.

²⁸) Eingehend zur Problematik Müller-Dietz, Strafvollzug und Pädagogik 1973, 120 f.

²⁹) Vgl. Jung, S. 182 f. In diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis von Bernhardt, Strafvollzug und Pädagogik 1974, 105, 106 f., bemerkenswert, wonach man in Dänemark vom obligatorischen Unterricht abrücken möchte.

³⁰) Näher dazu Deimling, in: Deimling (Hrsg.), Sozialisation und Rehabilitation, S. 130, 138 f.

³¹) So Schacht-Koopmann, S. 73.

Anstalt und ähnliche dauerhafte Anstrengungen zur beruflichen Fortbildung³²⁾.

Unabhängig davon stellt sich natürlich die Frage der Eignung des Gefangenen für die Weiterbildung und damit der Auswahlkriterien für eine bestimmte Bildungsmaßnahme. Es müßte an sich selbstverständlich sein, daß an das konkrete Bildungsdefizit des Gefangenen und seine spezifische Eignung angeknüpft wird. Jedenfalls wäre es verfehlt, gute Führung und Weiterbildung dergestalt miteinander zu verquicken, daß man sich die Teilnahme an der Weiterbildung erst durch gute Führung verdienen müßte und disziplinarische Verstöße ohne weiteres zum Anlaß genommen würden, den Betreffenden von einer Weiterbildungsmaßnahme zu suspendieren.

„Gute Führung“ ist als Gradmesser der Behandlungsbedürftigkeit ebenso problematisch wie als Anhaltspunkt zur Beurteilung der Resozialisierungschance³³⁾. Disziplinarverstöße können und müssen anders aufgearbeitet werden, zumal der Zwiespalt zwischen dem gelockerten Klima im Rahmen einer Ausbildung und der rigideren Anstaltsordnung Ordnungsverstöße nachgerade provoziert. Nur zwingende Gründe der Sicherheit sollten einen Ausschluß von Weiterbildungsmaßnahmen rechtfertigen. Bei entsprechend sorgfältiger Eignungsprüfung müßte sich dieser Grundsatz in der Praxis auch durchhalten lassen.

Organisatorische Probleme

Weiterbildung im Vollzug wirft eine Reihe von praktischen Fragen auf, die teils in der generellen Schwierigkeit wurzeln, ein flexibel angelegtes Behandlungskonzept in den Rahmen vielfach noch relativ unbeweglich funktionierender Vollzugsanstalten einzupassen, die teils aber auch ausbildungsspezifisch sind. Man ist sich heute im Grundsatz weitgehend einig, daß ein Behandlungsvollzug wegen der inneren Wechselbezüglichkeit zwischen Konzept und äußeren Rahmenbedingungen ohne wesentliche bauliche, strukturelle und personelle Veränderungen in den Vollzugsanstalten kaum verwirklicht werden kann³⁴⁾. Wir wollen uns hier auf einige der mehr ausbildungsspezifischen Besonderheiten konzentrieren.

Es steht mit diesem Ansatz nur scheinbar in Gegensatz, daß wir zunächst Fragen der Finanzierung aufwerfen, während die Finanzierung im Gegensatz dazu, daß wir zunächst Fragen der Finanzierung aufgreifen. Sicher hängt die Verwirklichung des Behandlungsvollzugs allgemein von einer ausreichenden finanziellen Grundausstattung ab; auch ist längst bekannt, daß – bei allen Unterschieden in einzelnen Fragen – die Verständigung über die Ausgestaltung eines Behandlungsvollzugs viel weiter reicht als die zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die ausbildungsspezifische Besonderheit besteht gerade darin, daß für diesen Bereich finanzielle Ressourcen in gewissem Umfang zur Verfügung stehen.

So nutzt man im Vollzug seit einiger Zeit die vielfältigen Möglichkeiten des AFG. Auf Grund dieses

Gesetzes gewährt die Bundesanstalt individuelle und institutionelle Hilfen zur Förderung der beruflichen Bildung³⁵⁾. Als institutionelle Förderung der beruflichen Bildung kann die Bundesanstalt für Arbeit Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten gewähren, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung dienen. Die Förderung der Unterhaltung einer Einrichtung setzt im Sinne der Grundkonzeption des AFG voraus, daß an ihr oder den darin durchgeführten Maßnahmen ein besonderes arbeitsmarkt- und bildungspolitisches Interesse besteht.

Nach den gesetzgeberischen Intentionen kommen als Träger namentlich Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und deren Bildungswerke in Betracht³⁶⁾. Allerdings darf die Bundesanstalt eine Einrichtung nur fördern, wenn der Träger sich in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln an den Kosten beteiligt und nicht deren Träger oder ein anderer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen. Die Leistungen zur institutionellen Förderung auf Grund des § 50 AFG sind also subsidiär.

Jugendstrafvollzug von Förderung ausgenommen

Das hat zur Folge, daß von dieser Förderung gerade der Jugendstrafvollzug ausgespart bleibt. Einem finanziellen Engagement der Bundesanstalt für Arbeit steht nämlich § 91 II 2 u. 3 JGG entgegen, wonach im Jugendstrafvollzug die beruflichen Leistungen des Verurteilten zu fördern und Lehrwerkstätten einzurichten sind. Es ist nachgerade kurios, daß speziell die Einfügung des Satzes „Es sind Lehrwerkstätten einzurichten“ auf einen Änderungsvorschlag des Bundesrates im Rahmen der Beratungen des JGG zurückgeht³⁷⁾. Wer hätte aber auch daran gedacht, daß diese an sich ausgesprochen sinnvolle Vorschrift dem Jugendstrafvollzug einmal wichtige Finanzierungsquellen verschließen würde. Angesichts des klaren Wortlauts helfen auch wohlmeinende Interpretationskunststücke nicht weiter, zumal die Intention des § 50 II Nr. 2 AFG gerade dahingeht, eine Verlagerung der Finanzierung gesetzlicher Aufgaben anderer Träger auf die Bundesanstalt zu verhindern³⁸⁾.

Eine Streichung des § 91 II 3 JGG kommt natürlich nicht in Betracht. Zwar würde dadurch der Weg zu den Leistungen der institutionellen Förderung durch nicht in Betracht. Zwar würde dadurch der Weg zu den Leistungen der institutionellen Förderung durch die Bundesanstalt freigemacht, aber um den Preis, daß der Justizfiskus seinerseits aus seiner Pflicht entlassen wäre. Damit würde man sich vollends in die Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung staatlicher Ausbildungsförderung begeben. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen zur institutionellen Förderung nach dem AFG.

Andererseits erscheint es im Ergebnis einfach ungereimt, daß Bildungsmaßnahmen im Bereich der Jugendhilfe durch die Bundesanstalt gefördert werden können, solche im Jugendstrafvollzug hingegen

³²⁾ Zum Verhalten im Vollzug als Grundlage prognostischer Beurteilung Schöch, in: Jung (Hrsg.), Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1975, 73, 88.

³³⁾ Die Untersuchung von A. Böhm hat einmal mehr bestätigt, daß der Führung in der Anstalt kaum Aussagewert hinsichtlich der künftigen Bewahrung zukommt; vgl. Böhm (o. Fußn. 12), S. 157.

³⁴⁾ Grds. dazu Müller-Dietz, KrimGefgr. 11 (1974), 45–71.

³⁵⁾ Einzelheiten bei Joppe, ZfStrVo 1974, 81–88.

³⁶⁾ § 3 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung v. 31. 10.1969, AN der BA 1970, S. 81.

³⁷⁾ Vgl. BT-Dr. 1/3264, S. 59.

³⁸⁾ Schönefelder-Kranz-Wanka, Arbeitsförderungsgesetz (AFG), 1972 (Loseblatt), § 50 Rdnr. 10.

nicht, will es auch nicht einleuchten, daß gerade jene Altersgruppen von der institutionellen Förderung ausgeschlossen werden, bei denen solche Maßnahmen nach den pädagogischen Erfahrungswerten noch am ehesten erfolgversprechend scheinen. Hier muß bei der Reform des Jugendstrafvollzugs nach einer Lösung gesucht werden, die derartige Finanzierungshilfen auch für den Jugendstrafvollzug öffnet. Einfacher ausgedrückt muß – unabhängig von der juristischen Konstruktion – die Gewähr dafür gegeben werden, daß im Jugendstrafvollzug in dieser Richtung mehr geschieht und Ressourcen, die an sich für derartige Zwecke zur Verfügung stehen, auch genutzt werden können.

Schulische Bildung in den Vollzug einbeziehen

Es geht nicht darum, die Justiz aus der Verantwortung zu entlassen, sondern den Weg dafür zu ebnen, daß auch der Strafvollzug von allgemein konzipierten Bildungsmaßnahmen profitieren kann. Diese Formel läßt sich – cum grano salis – auch auf den Bereich der schulischen Bildung übertragen. Die schulische Bildung im Strafvollzug kann nicht losgelöst betrachtet werden von der schulischen Bildung insgesamt. Die Forderung nach mehr Fachlichkeit im Rahmen der Behandlung des Gefangenen ist nicht nur unter personellen Gesichtspunkten zu sehen. Sie hat vielmehr auch eine institutionelle Komponente. In diese Richtung weist die Errichtung einer öffentlichen Schule im Bereich der JVA Zweibrücken³⁹⁾. Tendenziell ist diese Entwicklung sicher zu begrüßen; denn dadurch wird einer bildungspolitischen Isolierung des Justizvollzugs entgegengewirkt⁴⁰⁾.

Mancher wird dies vielleicht als Anzeichen einer Überwucherung und Entmachtung der Vollzugsverwaltung werten und befürchten mögen, daß vollzugsspezifische Besonderheiten dadurch auf Dauer vernachlässigt würden. Indessen fordert der Behandlungsvollzug Kooperationsbereitschaft und Kooperationsmodelle, die die vollzugsspezifischen und die fachlichen Besonderheiten gleichermaßen berücksichtigen. Von daher ist die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen speziell im Bereich der Weiterbildung geradezu eine Existenzfrage des Behandlungsvollzugs.

Kooperation schafft allerdings regelmäßig neue Konfliktfelder. Gerade aus der Überlagerung von Kooperation schafft allerdings regelmäßig neue Konfliktfelder. Gerade aus der Überlagerung von Schulrecht und Vollzugsrecht mag sich die eine oder andere Zweifelsfrage ergeben. Welches Disziplinarrecht findet Anwendung? Wie steht es mit den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsbefugnissen der Schüler bei einer Schule im Vollzug? Auch erscheint denkbar, daß im Verhältnis „Schulleitung – Anstaltsleitung“ Kompetenzkonflikte etwa im Bereich „Sicherheit und Ordnung“ auftreten können. Indessen dürfte die Lösung dieser Fragen keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bereiten.

³⁹⁾ Insofern ist die Feststellung von Lenzen, in: Deimling-Lenzen (Hrsg.), *Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe*, 1974, S. 61, daß im Vollzug noch kein Schulsystem existiert, überholt. Vgl. zur Schule im Strafvollzug auch den Beitrag von Reiser-Simonsohn-Möller-Marko-K. H. Müller in nämlichem Sammelwerk, S. 67–79.

⁴⁰⁾ Für eine enge Verbindung des Unterrichtswesens im Strafvollzug mit den allgemeinen Unterrichtsbehörden auch Kerner, in: Kaiser-Schöch-Eldt-Kerner, *Strafvollzug*, 1974, 205.

Erwachsenenbildung und Resozialisierungsbemühen

Jene Kooperationsformel gilt auch für die sonstigen Bereiche der Weiterbildung, namentlich also für die Erwachsenenbildung. Die Bildungsarbeit der Einrichtungen der Erwachsenenbildung paßt ziemlich nahtlos in das Resozialisierungsbemühen des Vollzugs⁴¹⁾. Dementsprechend wird immer wieder – sowohl seitens des Vollzugs wie auch seitens der Träger solcher Einrichtungen – Interesse an einer vermehrten Zusammenarbeit der Beteiligten bekundet⁴²⁾. Als ein Haupthindernis für eine fruchtbare Zusammenarbeit werden fehlende finanzielle Mittel angegeben⁴³⁾.

Zwar erweckt die Vielfalt florierender Bildungseinrichtungen und ihr programmatischer Bewegungsspielraum für den unbefangenen Beobachter nicht den Eindruck, als befände sich die Erwachsenenbildung in einer finanziellen Notlage. Aber man steht auch hier vor der Schwierigkeit, daß Aktivitäten allgemeiner Einrichtungen der Erwachsenenbildung wiederum nicht als Alibi für mangelndes Engagement des Vollzugs selbst fungieren dürfen, es andererseits aus fachlichen Gründen angezeigt erscheint, eine Brücke zwischen dem Vollzug und derartigen Einrichtungen zu schlagen.

Diese Brücke bedarf einer festen Verankerung. Während im Verhältnis zu den Arbeitsämtern die Notwendigkeit der Zusammenarbeit schon durch das AFG selbst vorgegeben ist und der Arbeitsberater konsequenterweise zunehmend in den Anstaltsbereichen integriert und damit von Anfang an an den Resozialisierungsbemühungen beteiligt wird⁴⁴⁾, sind die Kontakte zu den Richtungen der Weiterbildung regelmäßig aus informellen Kontakten der Beteiligten erwachsen. Erfahrungsgemäß bedarf es aber zur Stabilisierung einer institutionellen Verfestigung. Zu erwägen wäre deswegen, Vertreter derartiger Bildungseinrichtungen in die Anstaltsbeiräte aufzunehmen, die bei den Justizvollzugsanstalten zu bilden sind. Das potentielle Tätigkeitsfeld der Anstaltsbeiräte ist freilich derart vielfältig, daß sie als Umschlagplatz für gezielte fachspezifische Hilfe und als Koordinationsgremien im Bereich der Erwachsenenbildung nur mit gewissen Einschränkungen tauglich erscheinen. Die Bildung eines Fachausschusses oder einer Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildungsfragen als beratendes Gremium verdient sicher den Vorrang⁴⁵⁾.

als beratendes Gremium verdient sicher den Vorrang⁴⁵⁾.

Jedenfalls sollte der Vollzug nichts unversucht lassen, ganz allgemein im Bereich der Weiterbildung Fachwissen, Möglichkeiten und Finanzkraft anderer

⁴¹⁾ Vgl. etwa die Begriffsbestimmung der Erwachsenenbildung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Saarland (EBG) v. 8. 4. 1970, ABl. S. 338: „Die Erwachsenenbildung leistet von ihrem Bildungsansatz her Dienst an der Allgemeinheit. Sie fördert das selbständige und verantwortliche Urteilen und regt zur geistigen Auseinandersetzung an. Sie steht allen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche oder berufliche Stellung, politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen. Dem einzelnen ist sie bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme behilflich.“

⁴²⁾ Eingehend zu diesem Fragenkomplex C. Becker, *ZfStrVo* 1972, 25–28.

⁴³⁾ C. Becker, S. 27.

⁴⁴⁾ Zu Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Strafvollzug in diesem Bereich Schmitt-Waltraff, *Strafvollzug und Pädagogik*, 1973, 101–109.

⁴⁵⁾ Dem Vernehmen nach existieren derartige Arbeitsgemeinschaften z. B. schon in Hessen.

Institutionen und Personen in das Behandlungskonzept einzubeziehen. Der gesetzliche Auftrag des § 141 RegE, der den Vollzug zur Zusammenarbeit mit Außenstehenden verpflichtet, ist daher im Ansatz begrüßenswert, in der Fassung jedoch zu eng, weil er einseitig auf den Aspekt der sozialen Hilfe abstellt⁴⁶⁾.

Die Weiterbildung im Spiegel der Entwürfe

Weiterbildung als Aufgabe des Vollzugs bedarf der „Rückendeckung“ im Gesetz. Für die Realisierung eines umfassenden Konzeptes der Weiterbildung gibt der RegE aber nicht genug Hilfestellung. Immerhin wird die Notwendigkeit der beruflichen Bildung erkannt und über die Regelung der Nr. 85 Abs. 3 Satz 2 DVollzO hinaus der Vollzug in § 37 Abs. 3 RegE verpflichtet, geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung zu geben. Die traditionelle Verknüpfung mit der Arbeit bleibt aufrechterhalten und kommt gesetzestechnisch darin zum Ausdruck, daß Arbeit und berufliche Bildung in einem Abschnitt zusammengefaßt werden. Beide Tätigkeitsformen sollen nach der Vorstellung der amtlichen Begründung dem gleichen Ziel dienen, nämlich „Fähigkeiten für eine normale Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten“⁴⁷⁾.

An überkommene Ordnungsvorstellungen gemahnt freilich die Regelung des § 37 Abs. 3 S. 2 RegE, wonach der Gefangene seine Zustimmung zu einer Bildungsmaßnahme nicht zur Unzeit widerrufen darf. Die Vorschrift erscheint verzichtbar, zumal eine Zuwiderhandlung nicht sanktioniert werden kann. Bedenken mag es auch erwecken, daß die berufliche Bildung zu pauschal von der Eignung des Gefangenen abhängig gemacht wird. Dieser Begriff könnte nämlich dahin mißverstanden werden, daß nur diejenigen gefördert werden, die ohnehin schon gewisse bildungsmäßige Voraussetzungen mitbringen. Als flankierende Maßnahme sieht § 41 RE die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe vor, deren Schicksal angesichts der Verknüpfung mit der Arbeitsentlohnung und damit dem ominösen § 180 Abs. 2 RegE ungewiß bleibt. Im Rahmen der Organisationsvorschriften schreibt § 135 RegE die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen der beruflichen Bildung vor.

Diese noch relativ ausdifferenzierte Regelung des Komplexes der beruflichen Bildung findet im RegE

Diese noch relativ ausdifferenzierte Regelung des Komplexes der beruflichen Bildung findet im RegE für die anderen Bereiche der Weiterbildung keine Entsprechung. Die fragmentarische Regelung der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung (§§ 59, 60 RegE) knüpft vielmehr an herkömmliche Fehlvorstellungen über Stellenwert und Standort der Weiterbildung an.

Derartige Zurückhaltung bringt wenig Stimulanz. Hier geht es nicht nur um Geld, sondern auch darum, wenigstens andeutungsweise die Richtung aufzuzeigen, in die sich ein Behandlungsvollzug nach Auffassung des Gesetzgebers bewegen könnte und sollte. Der Alternativ-Entwurf spricht in diesem Punkt eine deutlichere Sprache und rückt Ausbildung und Thera-

pie noch vor die Arbeit. Konsequenterweise gewährt er einen Anspruch auf Ausbildung, dessen Inhalt und Umfang im Behandlungsplan festgelegt werden (§ 71 AE). Der Anspruch bezieht sich dem Umfang nach auf berufliche Bildung, allgemeine soziale und politische Ausbildung, allgemeinbildenden und berufsfördernden Unterricht sowie auf flankierende therapeutische Maßnahmen (§ 72 AE). Die flankierenden therapeutischen Maßnahmen – man mag über ihre systematische Einordnung in diesem Zusammenhang streiten – erinnern daran, daß der Gefangene sich in einer extremen Ausgangssituation befindet, die vielfach nur in ständiger Wechselwirkung zwischen Ausbildung und therapeutischer Behandlung bewältigt werden kann.

Erweitertes Konzept der Straffälligenhilfe

In den Vorschlägen des Fachausschusses I des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe wird für die Weiterbildung – einschließlich der beruflichen Bildung – sogar ein eigener Abschnitt vorgesehen. Dem Gefangenen wird nach dieser Konzeption „Gelegenheit zur Weiterbildung gegeben, soweit nicht zwingende Gründe der Sicherheit entgegenstehen“, wobei sich Art und Umfang „nach seinen persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten“ richten⁴⁸⁾.

Als organisatorisches Gegenstück verpflichtet § 136 die Vollzugsbehörde dazu, „im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen und Einrichtungen für ein möglichst vielseitiges Angebot zur Weiterbildung zu sorgen“⁴⁹⁾. Diese möglicherweise „weiterbildungsfreundlichsten“ Gesetzesvorschläge gehen ähnlich wie auch der AE von der Überlegung aus, daß eine nur bruchstückhafte Regelung der Weiterbildung dieser Materie nicht gerecht wird. Noch bleibt Hoffnung, daß der Gesetzgeber in der einen oder anderen Frage über die Vorschriften des RegE hinausgeht⁵⁰⁾, obwohl die unbestreitbaren finanziellen Implikationen eher skeptisch stimmen.

Konsequenzen für das Berufsbild des Lehrers im Vollzug

Bislang war viel von der Weiterbildung und wenig von den Lehrern selbst die Rede. Mancher mag die Forderung nach stärkerer Einbeziehung außenstehender Träger der Weiterbildung gar als einen Versuch zur „Entmachtung“ des Lehrers selbst mißverstanden haben. Dabei führt die allgemeine Aufwertung der Weiterbildung als Aufgabe des Vollzugs zwangsläufig zu einer Stärkung der Stellung des Lehrers und einer Präzisierung seiner Aufgaben. Im Rahmen des allgemeinen Behandlungskonzeptes und des individuellen Behandlungsplans betreut er den Bereich der Weiterbildung. Insofern hat das Berufsbild des Lehrers im Vollzug keine revolutionäre Veränderung erfahren, neu ist eigentlich nur, daß der Lehrer im Gesamtgefüge der Anstalt keine Randfigur mehr darstellt.

In dem Maße, in dem Resozialisierung als ein Lernvorgang im weitesten Sinne zum Vollzugsziel erklärt

⁴⁶⁾ Vgl. demgegenüber die allgemeinere Fassung der Vorschläge (o. FuBn. 2), S. 146.

⁴⁷⁾ BT-Dr. VI/1918, S. 65.

⁴⁸⁾ Bislang blieb der gesamte Komplex in den Beratungen des Sonderausschusses ausgeklammert.

⁴⁹⁾ Vorschläge (o. FuBn. 2), S. 60 f.

⁵⁰⁾ Vorschläge (o. FuBn. 2), S. 142 f.

wird, rückt die Tätigkeit des Lehrers und Pädagogen zunehmend in den Mittelpunkt, was auch die berufsspezifischen Eigenarten stärker hervortreten läßt⁵¹⁾.

Bislang war der Lehrer so etwas wie das „Mädchen für alles“, der im Grunde nicht so sehr als Pädagoge, sondern als Mann der „Kulturarbeit“ zu so ungefähr allem herangezogen wurde, was mit Lesen und Schreiben zu tun hatte. „Die Lehrer sind befaßt mit dem amtlichen Schriftwechsel, der in einer Rechtsache der Strafgefangenen regelmäßig anfällt, wozu die Kontrolle der Gefangenenkorrespondenz kommt. Für ihre Betreuungs- bzw. Erziehungsgruppe übernehmen sie auch sozialfürsorgerische Maßnahmen. Außerdem obliegt ihnen die ‚Kulturarbeit‘ in der Anstalt wie die Führung der Gefangenenbücherei, die Auswahl der Unterhaltungsprogramme, die Mentor-schaft für die Anstaltszeitung, eventuell die Betreuung von Freizeitgruppen. Ferner sind sie an Einweisungsgesprächen, Eignungsprüfungen und Persönlichkeits-erforschungen für den aufzustellenden Vollzugsplan beteiligt. Für einzelne Gefangene werden sie als Bildungsberater tätig und arbeiten mit Autodidakten zusammen. Aufsichtsbeamte und Dienstanwärter unterrichten sie in den allgemeinen Bildungsfächern, die Gefangenen unter den oben gekennzeichneten Be-grenzungen. Schließlich organisieren sie die Unter-richtskurse für Schulabschlüsse und Berufsförderun-gen, die von Lehrkräften anderer Institutionen abge-halten werden“⁵²⁾. Es dürfte nicht schwerfallen, diese durchaus beeindruckende Aufzählung von Müllges noch um weitere Punkte zu ergänzen.

Sachfremde Verwaltungsgeschäfte eher zweitrangig

Die zunehmende Bedeutung der Weiterbildung er-fordert eine gewisse Konzentration auf die kriminal-pädagogische Funktion. Die Weiterbildung als Auf-gabe des Vollzugs dürfte also zur Stabilisierung des Berufsbildes beitragen, weil der Schwerpunkt der Tätigkeit wieder in Richtung auf den pädagogischen Kern des Berufsbildes verlagert wird und sachfremde Verwaltungsgeschäfte sowie allgemeine Betreuungs-arbeit mehr in den Hintergrund treten (sollten)⁵³⁾.

Mit dem Hinweis auf seine pädagogische Funktion ist freilich die besondere Situation des Lehrers im Vollzug nicht hinreichend charakterisiert. Weiterbil-dung im Vollzug erfordert vielmehr eine spezielle Vorbereitung nicht hinreichend charakterisiert. Weiterbil-dung im Vollzug erfordert vielmehr eine spezielle Straffälligenpädagogik, die sich nicht allein durch Tätigkeit in diesem Berufsfeld vermittelt. Vielmehr muß der Lehrer im Vollzug schon im Rahmen seiner Ausbildung auf seine künftige Tätigkeit vorbereitet werden.

Noch sucht man nach Wegen, wo und wie diese vollzugsspezifische Ausbildung prästiert werden soll. Derzeit konkurrieren im wesentlichen zwei Modelle miteinander. Auf der einen Seite steht der Vorschlag, die pädagogische Grundausbildung mit einem Zu-satz- oder Aufbaustudium in Kriminalpädagogik zu verbinden analog einer sonderpädagogischen Aus-

bildung⁵⁴⁾. Auf der anderen Seite steht das in Wup-pertal eingerichtete einheitliche Studiengang-Modell „Straffälligenpädagogik – Delinquenzprophylaxe – Rehabilitation“⁵⁵⁾.

Dieses Modell bietet Studenten einmal Gelegen-heit, sich parallel zu ihrem erziehungswissenschaft-lichen und sonstigen fachwissenschaftlichen Haupt-studium mit den speziellen wissenschaftlichen Grund-lagen, Methoden und Problemen der Straffälligen-pädagogik zu befassen, geht aber darüber noch hin-aus, indem für „Straffälligenpädagogik – Delinquenz-prophylaxe – Rehabilitation“ ein eigener Studiengang errichtet wurde, der mit einer Diplomprüfung ab-schließt. Obschon der Studiengang nicht auf eine Ausbildung für einen bestimmten Beruf, sondern mehr für bestimmte qualifizierte Funktionen im Tätigkeits-feld „Strafvollzug“ abzielt, kommt er in erster Linie für Pädagogen in Betracht.

Man wird abwarten müssen, inwieweit sich dieses ambitionierte Programm in der Praxis bewährt⁵⁶⁾. Die curricularen Vorstellungen sind sicher noch nicht ganz ausgereift, was von den Verfechtern des Modells selbst eingeräumt wird. Auch stellt sich die Grund-satzfrage, ob diese Form der Ausbildung wirklich die Methode der Wahl ist, da ein derart speziell aus-gerichteter Studiengang die Berufschancen zwangs-läufig einengt.

Bedarf an Vollzugspädagogen schwer zu ermitteln

Das Schicksal der Weiterbildung im Vollzug hängt nicht nur von der Ausbildung der Lehrer ab, sondern auch von der Zahl der vorhandenen Planstellen. Selbst wenn es gelänge, in weitestem Umfang die Weiterbildung im Vollzug in das allgemeine Bil-dungssystem zu integrieren, besteht hier nach wie vor ein erhebliches Defizit. Wo die optimale Auslastung eines Pädagogen im Vollzug liegt, läßt sich nicht pau-schal beantworten. Schlüsselzahlen sind in diesem Zusammenhang wenig aussagekräftig, da der Bedarf von Anstalt zu Anstalt je nach Größe, Zuständigkeit im Vollstreckungsplan etc. schwankt. Fest steht nur, daß ca. 300 Planstellen für Vollzugslehrer in der ge-samten Bundesrepublik einschließlich West-Berlin⁵⁷⁾ einfach nicht ausreichen. Ebenso sicher dürfte aber sein, daß ein Richtwert von 1300 bis 2700 Sozialpäd-agogen, an dem sich die Kapazitätsberechnungen des Wuppertaler Studiengangs orientieren, utopisch ist. agogen, an dem sich die Kapazitätsberechnungen des Wuppertaler Studiengangs orientieren, utopisch ist.

Diese personellen Überlegungen können hier nicht weiter vertieft werden. Jedenfalls bremsen die nüch-ternen Zahlen einen bildungspolitischen Höhenflug im Vollzug. Andererseits kann man nicht die „Päd-agogisierung“ des Vollzugs proklamieren, ohne ent-sprechende personelle Konsequenzen zu ziehen.

Niemand wird sich dem Trugschluß hingeben, die Fixierung der Weiterbildung als Aufgabe des Voll-zugs garantiere die spätere Legalbewährung des Gefangenen. Abgesehen davon, daß man zur Errei-

⁵¹⁾ Ebenso Müllges, ZfStrVo 1974, 1, 6.

⁵²⁾ Müllges, S. 3.

⁵³⁾ Zur bish. Situation auch Kerner, S. 205 m. w. Nachw.

⁵⁴⁾ In diese Richtung vor allem Lenzen (o. Fußn. 39).

⁵⁵⁾ Zu diesem Modell Deimling, in: Deimling (Hrsg.), Sozialisation und Rehabilitation, 1973, S. 130, 139 ff.; ders., ZfStrVo 1974, S. 63–68.

⁵⁶⁾ Die in dem von Deimling herausgegebenen Sammelband „Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe“ vorgelegten „Vorstudien“, „Diskussionsmaterialien“ und „Arbeitsergebnisse“ lassen jedenfalls noch keine abschließende Beurteilung zu.

⁵⁷⁾ So die Schätzung von A. Böhm, ZfStrVo 1975, 39.

chung des Vollzugsziels nicht allein auf Weiterbildung setzen darf, erscheint ein einseitiges, übersteigertes Erfolgsdenken in diesem Zusammenhang ohnehin unangebracht. Der situative Kontext zwingt dazu, die Erwartungen zurückzuschrauben. Außerdem wird der Begriff des Erfolges selbst zunehmend differenzierter gesehen. Schließlich mag man sogar grundsätzlich zweifeln, ob sich der Rückfall angesichts der Vielfalt relevanter und vom Vollzug aus nicht steuerbarer gesellschaftlicher Randbedingungen überhaupt als Gradmesser der Resozialisierungsbemühungen eignet.

Allerdings braucht nicht nur der Politiker, sondern auch der in das Behandlungskonzept integrierte Päd-

agoge gelegentlich Erfolgserlebnisse. Sie werden dem Lehrer im Vollzug indessen nicht versagt bleiben, wenn er sich auf seinen (kriminal)pädagogischen Auftrag besinnt, der in erster Linie dahingeht, Defizite ausgleichen zu helfen und damit Handlungschancen zu eröffnen sowie zur Entwicklung der Persönlichkeit beizutragen. Eine rückfallhemmende Wirkung kann man sich davon eigentlich nur erhoffen. Es gibt Anhaltspunkte für die Berechtigung dieser Hoffnung⁵⁸⁾ – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

⁵⁸⁾ A. Böhm (o. FuBn. 12), S. 159 f. z. B. stellt im Rahmen seiner Untersuchung einen ausgesprochen positiven Einfluß der Berufsausbildung auf die Bewährung entlassener Jugendlicher fest.

Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugsanstalten

Mit der Isolierung von den Landsleuten und Sprachschwierigkeiten beginnen die Probleme

Seit einigen Jahren gilt ihnen vermehrte publizistische Aufmerksamkeit, und auch die wissenschaftliche Literatur hat sich ihrer Situation in beträchtlichem Maße angenommen. Die Rede ist von den ausländischen Bürgern dieses Landes, in Sonderheit den sogenannten Gastarbeitern¹⁾. Auch die Kriminalität der ausländischen Bewohner der Bundesrepublik ist zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen geworden²⁾. Relativ bescheiden nehmen sich dagegen Beiträge aus, die sich mit der Situation jener Ausländer beschäftigen, denen ihr delinquentes Verhalten eine zu verbüßende Freiheitsstrafe eingebracht hat³⁾. Der vorliegende Aufsatz soll versuchen, mit Hilfe empirischen Materials die Probleme ausländischer Strafgefangener ein wenig zu beleuchten⁴⁾.

Der Gefangene kommt in eine völlig fremde Welt

Mit dem Antritt der Strafhaft beginnt für den Gefangenen eine problem- und konfliktbehaftete Phase seines Lebens. Die Strafanstalt mit ihrer strengen Abgeschlossenheit nach außen und ihren steten Kontrollen nach innen, ihrem straffen und umfassenden Reglement in nahezu allen Abläufen des Vollzugs sowie ihren deprivierenden Wirkungen stellt den Gefangenen generell vor eine veränderte, im Leben außerhalb der Institution nicht gekannte Situation.

Für den Ausländer maximieren sich die damit verbundenen Schwierigkeiten zwangsläufig. Die ihm Schutz und Geborgenheit bietende Gruppe von Landsleuten, zu der auch während der Untersuchungshaft noch ein gewisser Bezug vorhanden war, wird auf weitere Distanz gerückt. In der Strafanstalt ist er zunächst isoliert; Kontakte findet er nur langsam oder gar nicht⁵⁾.

War er schon in Freiheit oft in eine gesellschaft-

liche Außenseiterrolle gedrängt, wobei er jedoch in der Regel wenigstens Bezugspersonen (mitunter auch Familienangehörige) aus dem Heimatland hatte, so verstärkt sich für ihn die Abgeschlossenheit im Strafvollzug eines fremden Landes. Er begreift seine neue Situation nur langsam.

Hinzu kommt, daß der Ausländer mit einiger Sicherheit zum ersten Mal mit einer solchen Institution konfrontiert wird⁶⁾. So waren 62 Prozent der 94 in die Untersuchung einbezogenen ausländischen Strafgefangenen noch nicht vorbestraft, ein weiterer Teil lediglich mit Geldstrafen oder ausgesetzten Freiheitsstrafen. Nur ein ganz geringer Teil der Ausländer verfügte über Haftenerfahrung in der Bundesrepublik. Dabei handelte es sich meist um Ausländer, die Asylrecht genossen. Einige Ausländer waren schon in ihrer Heimat zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, doch fehlen dazu in Ermangelung entsprechender Registerauszüge aus dem Heimatland verlässliche Daten.

Anders ist das Bild bei den 87 deutschen Gefangenen, die als Parallelgruppe (entsprechend nach Alter, Delikt, Strafdauer, Verweildauer) zu dieser Erhebung herangezogen wurden. Von ihnen waren lediglich 21 Prozent nicht vorbestraft. 45 Prozent der deutschen Gefangenen hatten noch keine Freiheitsstrafe verbüßt. Bei den Ausländern waren dies – ausweislich der verfügbaren Registerauszüge – 87 Prozent.

Sprachprobleme im Vollzug führen zu Abhängigkeit

Nicht nur die geringe Haftenerfahrung und die Abbindung von seiner gewohnten Umgebung bereiten dem ausländischen Gefangenen zusätzliche Schwierigkeiten, sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden. Hinzu kommen die oft dürftigen Sprachkenntnisse, die ihn darüber hinaus isolieren. In Freiheit hatte der Ausländer meist noch eine Bezugsgruppe von Landsleuten und/oder Angehörigen, die sowohl am Arbeitsplatz wie in der Freizeit die Sprachprobleme weniger deutlich werden ließen. Außerdem beschränkte sich das vorhandene Vokabular meist auf ein weniger reichhaltiges Wortgut. Außerdem beschränkte sich das vorhandene Vokabular meist auf seinen unmittelbaren Lebensbereich (z. B. Arbeitsplatz), mit dem er anderweitig nur wenig Verständigung erreichte.

Der Vollzugsbereich hält indes eine Fülle von Vokabeln und Formulierungen bereit, die im Sprachschatz eines selbst mit besseren Kenntnissen ausgestatteten Ausländers nur bedingt vorhanden sein dürften. Andererseits sind Sprachhilfen im Vollzug kaum zu erwarten, denn Fremdsprachen wie z. B. Türkisch, Griechisch oder Serbo-Kroatisch werden von Deutschen nur in Ausnahmefällen beherrscht.

Derlei Probleme führen nicht selten zu Mißverständnissen, Nachteilen und Abhängigkeiten. Letztere u. U. gegenüber den wenigen inhaftierten (halb-

¹⁾ Vgl. dazu die Literatursammlung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, „Ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“, Bonn 1973.

²⁾ Vgl. dazu Kalsøer, Kriminologie, S. 152 ff.; ders. in Ansay/Gessner, Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht, München 1974, S. 208 ff.; Villmow, Gastarbeiterkriminalität, in: Vorgänge 4/1974, S. 124 ff. jeweils m. w. N.

³⁾ Rotthaus, Erfahrungen mit dem Strafvollzug bei ausländischen Verurteilten, in: ZfStrVO 1968, S. 353 ff.

⁴⁾ Dieser Beitrag ist die Zusammenfassung einer Untersuchung, die der Verfasser als Assistent der kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln – Dir.: Prof. Dr. Hilde Kaufmann – in Zusammenarbeit mit dem Landesjustizministerium Nordrhein-Westfalen durchgeführt hat.

⁵⁾ In Nordrhein-Westfalen befanden sich am 31. 3. 1973 338 ausländische Gefangene in Strafhaft.

⁶⁾ Die Möglichkeit wiederholter Straffälligkeit von Ausländern in der Bundesrepublik besteht kaum, da einmal straffällig gewordene Ausländer fast immer ausgewiesen werden (vgl. § 10 Abs. II AuslG).

wegs) sprachkundigen Landsleuten, aber auch den deutschen Mitgefangenen, die zu den verschiedensten Vorgängen herangezogen werden. So wird in der Berliner Gefangenenzeitschrift „Der Lichtblick“ berichtet, daß ausländische Gefangene einigen deutschen Mitinsassen beispielsweise für Hilfen beim Ausfüllen eines Vormeldebogens in der üblichen „Knastwährung“ mit Kaffee oder Tabak Honorar entrichten müssen. Auch für die Bediensteten ist es schwierig, mit den Ausländern Kontakt aufzunehmen und sich verständlich zu machen. Dies trifft namentlich auch dann zu, wenn es darum geht, dem Ausländer die verschiedensten Haftregelungen verständlich zu machen.

Diese Sprachschwierigkeiten gehören zu den Kernproblemen ausländischer Gefangener, die in den verschiedensten Abläufen des Vollzugs sichtbar werden. In der vorliegenden Untersuchung waren nur etwa bei einem Viertel der ausländischen Gefangenen im Schnitt gute Deutschkenntnisse beobachtet worden, bei mehr als der Hälfte jedoch wenig oder gar keine Kenntnisse.

Dabei ist freilich zu beachten, daß es sich um rein subjektive Eindrücke und Bewertungskriterien handelt, die mit einiger Vorsicht zur Kenntnis zu nehmen sind. Hinzu kommt noch, daß auch vorhandene Sprachkenntnisse in der Regel dann versagen, wenn es darum geht, sich schriftlich in der deutschen Sprache zu äußern. Selbst einigermaßen gut deutsch sprechende Ausländer waren in solchen Fällen auf Schreibhilfen angewiesen⁷⁾.

Hier ergeben sich vor allem Komplikationen bei der Korrespondenz mit Behörden, sei es bei Beschwerden an vorgesetzte Vollzugsinstanzen (im weitesten Sinne), sei es – und hier vor allem – bei der Begründung von Rechtsbehelfen. Der Ausländer muß sich demjenigen, der seinen Schriftsatz fertigen soll, erst verständlich machen, seine Gründe verdeutlichen. Ein solches Unterfangen stößt sehr rasch an seine Grenzen; denn die wenigsten Ausländer haben gelernt, ihr Vorbringen präzise zu begründen⁸⁾. Dies dann noch in eine fremde Sprache umzusetzen zu lassen, führt nicht selten dazu, daß der Ausländer nur unvollkommen verstanden wird. Hinzu kommt, daß dabei oft Geduld und Toleranz der in Anspruch genommenen Personen strapaziert werden. Hier zeigen sich schon infolge des unzureichenden Repertoirs an Möglichkeiten der Verständigungsschwierigkeiten. Hier zeigen sich schon infolge des unzureichenden Personalstandes im Vollzug Grenzen.

Behördliche Schreiben werden kaum verstanden

Gleiches gilt auch für eingehende behördliche Schreiben, z. B. von den Vollzugs- oder Ausländerbehörden. Den Inhalt solcher Schriftsätze verständlich zu machen oder gar die rechtlichen Konsequenzen aus solchen Bescheiden zu erläutern ist schwierig, wenn nicht manchmal aussichtslos. Man ist dabei oft auf Mithilfe halbwegs deutschkundiger Mitgefangener oder auf Unterstützung durch gelegentlich

von außen zugezogenen Kräften, wie z. B. ausländische Sozialarbeiter⁹⁾, angewiesen.

Der Ausländer fühlt sich gleichwohl angesichts solcher Schriftsätze nicht selten hilflos, unverstanden oder ungerecht behandelt. Die komplizierten Instanzenwege, Zuständigkeiten, Fristen und dergleichen begreift er noch weniger als seine deutschen Mitgefangenen.

Gelegentlich erfahren ausländische Gefangene von deutschen Mithäftlingen einiges, aber selten ausreichend Richtiges über Rechtsbehelfe, nach denen sie unverzüglich greifen. So suchen sie – ähnlich wie deutsche Gefangene – letzte Zuflucht (vor allem vor einer drohenden Abschiebung) bei der Wiederaufnahme; freilich mit ebenso geringer Aussicht auf Erfolg wie deutsche Gefangene.

In diesem Zusammenhang ist die Verwirrung und Verbitterung bei Ausländern groß, wenn ihnen z. B. die Ausweisungsverfügung eröffnet wird, die von ihrem Wiederaufnahmeantrag nicht berührt wird. Begreiflich dann das Unverständnis des Ausländers, wenn ihm mitgeteilt wird, er könne ja sein Wiederaufnahmeverfahren von zu Hause aus weiterbetreiben; beispielsweise – wie in einem Falle beobachtet – von seinem Heimatdorf im fernen Tunesien.

Nur eine Randgruppe im Vollzug

Mit seinem Eintritt in den Strafvollzug erfährt der Ausländer, daß er ähnlich dem Leben draußen wiederum zu den Randgruppen zählt, zu jenen Gruppen also, die nicht als Teilhaber an den Errungenschaften der „Wohlstandsgesellschaft“ gelten¹⁰⁾. Auf den Vollzug bezogen sieht dies so aus, daß ausländische Gefangene längst nicht an allen Errungenschaften und Privilegien dieser Institution partizipieren, die für deutsche Gefangene selbstverständlich, jedenfalls nicht außergewöhnlich sind.

Dies äußert sich u. a. darin, daß ausländische Gefangene seltener in den Genuß von „Maßnahmen zur Förderung und Betreuung“ (Nr. 62 DVollzO) kommen als ihre deutschen Mitgefangenen. Sie haben zu verschiedenen Veranstaltungen im Vollzug keinen Zutritt, werden selten mit Vertrauensposten (z. B. Kalfaktoren) bedacht, erhalten in der Regel keinen Urlaub oder Strafunterbrechung, werden kaum in den gelockerten Vollzug überwiesen. keinen Urlaub oder Strafunterbrechung, werden kaum in den gelockerten Vollzug überwiesen.

Sicherlich sind diese Benachteiligungen nicht durchweg Ausdruck einer bewußten und gewollten Diskriminierung¹¹⁾. Es fehlt auch an Möglichkeiten, mit Hilfe entsprechender personaler oder sachlicher Einsätze die ausländischen Gefangenen ihren deutschen Mitinsassen gleichzustellen.

In der Gefangenensstruktur nehmen die Ausländer eine untergeordnete Rolle ein. Von deutschen Mitgefangenen wird – wie in der Gefangenenzeitschrift

⁷⁾ Es sei hier angemerkt, daß sich die Untersuchung auf solche Ausländer konzentrierte, bei denen der Verfasser voraussetzte, daß ihre Probleme als Ausländer besonderes Gewicht haben. Deshalb blieben z. B. Österreicher, Schweizer, Niederländer und solche Ausländer, die in der Bundesrepublik geboren und aufgewachsen sind, außer Betracht.

⁸⁾ 86 Prozent der in diese Untersuchung einbezogenen Ausländer waren Gastarbeiter.

⁹⁾ So bemühen sich u. a. auch ausländische Sozialarbeiter der Arbeiterwohlfahrt – soweit ihre überdies stark strapazierte Arbeitszeit es erlaubt – um ihre inhaftierten Landsleute.

¹⁰⁾ Vgl. dazu u. a. Markelka, Vorurteile, Minderheiten, Diskriminierung, Neuwied 1974, S. 19.

¹¹⁾ Wenngleich solche auch nicht ausbleiben, wie das Beispiel einer norddeutschen Vollzugsanstalt zeigt: dort wurde an die Zellentüren türkischer Gefangener ein Zettel mit der Aufschrift „All-Kost“ geheftet, was auf die besondere Verpflegung dieser Gefangenen hinweisen sollte.

„Trallenkicker“ aus Neumünster berichtet wird – der Ausländer als minderwertig angesehen, wodurch diese versuchen, ihr Selbstwertgefühl zu steigern. Es wurde eine Diskriminierung der Gastarbeiter festgestellt, die sich in noch extremeren Formen als draußen darstelle. Aus Gesprächen mit ausländischen Gefangenen ging hervor, daß sie sich von deutschen Gefangenen – allerdings auch von Bediensteten und Behörden – mitunter schlecht behandelt fühlen.

Einen wesentlichen Teil des Vollzugsablaufes nimmt die Arbeit der Gefangenen ein, zu der sie nach Nr. 85 DVollzO grundsätzlich verpflichtet sind. Diese Arbeit findet zu einem wesentlichen Teil in Unternehmerbetrieben statt, in denen meist simple manuelle Tätigkeiten durchzuführen sind. Hinzu kommen die Eigenbetriebe mit in der Regel anspruchsvolleren Arbeiten (z. B. Druckerei, Buchbinderei, Schlosserei, Schreinerei) und die Eigenbedarfstätigkeiten (Küche, Baukolonne, Hausarbeiten), die teilweise schon zu den sogenannten Vertrauensstellungen zu zählen sind.

Bei der Arbeit im Vollzug sind Ausländer benachteiligt

In der vorliegenden Untersuchung wurde festgestellt, daß sich der Einsatz von Ausländern und Deutschen in den Unternehmerbetrieben etwa die Waage hält bei einem leichten Übergewicht der Ausländer. In Eigenbetrieben und zu Eigenbedarfstätigkeiten wurden indes Deutsche mehr als doppelt so häufig beschäftigt. Zu Tätigkeiten, die man als Vertrauensstellung bezeichnen kann (z. B. Hausarbeiter, Küster, Baukolonne, Kammer etc.) wurden so gut wie keine Ausländer eingesetzt. Eine Ausnahme bildete ein türkischer Gefangener, der es zu einer Stellung in der Kammer gebracht hatte. In seiner Freizeit arbeitete er zudem im Redaktionsteam der Gefangenenzeitschrift¹²⁾.

Ähnlich sieht es mit den Überweisungen in den gelockerten Vollzug, zu Einsätzen in Außenarbeitskommandos aus. Zwölfmal waren deutsche Gefangene im Außenarbeitsinsatz; bei sechs Deutschen war eine vorangegangene Außenarbeit aus den verschiedensten Gründen wieder zurückgezogen worden. In drei Fällen stand ein solcher Einsatz kurz bevor.

Bei Ausländern blieben solche Beschäftigungen

Bei Ausländern blieben solche Beschäftigungen die Ausnahme. Nur in drei Fällen konnte dies festgestellt werden. Bei zwei dieser Ausländer handelte es sich um Ungarn, die in der Bundesrepublik Asyl gefunden hatten und mithin als Dauerbewohner (ohne Ausweisungsgefahr) eingestuft wurden. Der dritte Fall betraf einen Griechen, dessen Genehmigung für den gelockerten Vollzug nach Eingang der Ausweisungsverfügung widerrufen wurde.

Die unterschiedliche Beschäftigung mag verwundern, zumal sich keine Anhaltspunkte dafür ergaben, daß Ausländer unwilliger oder schlechter arbeiteten als ihre deutschen Mithäftlinge. Eine Auswertung der vollzugsüblichen Beurteilungsbögen¹³⁾ ergab,

¹²⁾ Nach neuesten Feststellungen übt er diese Tätigkeit jedoch mittlerweile nicht mehr aus.

¹³⁾ Deren Fragwürdigkeit insgesamt bedürfte freilich einer gesonderten Betrachtung.

daß im Hinblick auf das Arbeitsverhalten der Gefangenen verhältnismäßig wenig Beanstandungen erhoben wurden. Bei mehr als Dreiviertel der Ausländer wurde der Arbeitswille positiv beurteilt. Ein ähnliches Ergebnis findet sich bei den deutschen Gefangenen. In bezug auf die Arbeitsleistung ergibt sich ein gleiches Bild.

Freizeit im Vollzug: Erlernen der deutschen Sprache

Außerhalb der Arbeitszeit ist für die Gefangenen ein Freizeit- und Fortbildungsprogramm vorgesehen, das in den einzelnen Anstalten unterschiedlich ausgeprägt ist. Das Angebot dieser Veranstaltungen, insbesondere der Weiterbildungsmöglichkeiten, ist naturgemäß zu einem erheblichen Teil auf die Majorität der Insassen, nämlich die deutschen Gefangenen, zugeschnitten.

Fortbildungseinrichtungen für Ausländer beschränken sich hauptsächlich auf Kurse in deutscher Sprache, die in einigen, längst nicht allen Anstalten durchgeführt werden. Diese Kurse dienen zusätzlich der Begegnung der ausländischen Gefangenen; dort werden ihnen auch Ratschläge und Hilfen zur Bewältigung vollzugsspezifischer Probleme vermittelt. Allerdings leidet die Wirksamkeit solcher Veranstaltungen unter dem Mangel an geschultem Personal und der gleichzeitigen Nationenvielfalt der Häftlinge.

Neben diesen Gruppenveranstaltungen wird ausländischen Gefangenen auch die Möglichkeit gegeben, die deutsche Sprache im Selbststudium zu erlernen. Auf Antrag konnten sich Ausländer in der Regel einen Plattenspieler oder Kassettenrecorder kaufen, die grundsätzlich nur zum Abspielen von Sprachplatten oder -bändern zugelassen waren. Im übrigen bleiben die Weiterbildungsmöglichkeiten für Ausländer gering. Einige (wenige) nahmen an Fremdsprachenkursen (z. B. Englisch) teil oder hatten sich solche Kurse selbst bestellt.

An den weiteren Unterrichtsreihen, die in den Anstalten durchgeführt werden, sind Ausländer gleichfalls selten beteiligt. So waren nach den vorliegenden Erhebungen noch zwei Ausländer zum Rechenunterricht zugelassen; einer nahm an einer Veranstaltung über Politik und Wirtschaft teil, und ein weiterer hatte Aufnahme in einem Analphabetenkursus gefunden. Über Politik und Wirtschaft teil, und ein weiterer hatte Aufnahme in einem Analphabetenkursus gefunden.

Berufsfortbildende Veranstaltungen werden gleichfalls von Ausländern kaum in Anspruch genommen; entsprechende Wünsche finden auch selten Berücksichtigung. Lediglich ein Ausländer hatte sich einen Fernkurs für Radio- und Fernsichttechnik bestellt; ein weiterer nahm an einem Schreibmaschinenkurs teil. In je einem Fall wurde von ausländischen Gefangenen ein Antrag auf Teilnahme an einem Elektrikerkursus bzw. einem Ausbildungslehrgang für Bauhandwerker gestellt, aber abgelehnt.

Deutsche bei Fortbildungskursen bevorzugt

Gegenüber den deutschen Gefangenen war die Bereitschaft, sie zu Fortbildungsveranstaltungen zuzulassen, größer. So wurden von zehn Anträgen auf Teilnahme an einem Englisch-Kursus neun positiv beschieden. Zum Deutschunterricht waren sieben Ge-

fangene zugelassen worden. Und auch an weiteren Unterrichtsgruppen beteiligten sich überwiegend Deutsche, wie z. B. am lebenskundlichen Unterricht, Rechtskunde, Wirtschaft und Politik, Geographie, Rechnen, Diskussionsgruppe etc. Von den in diese Untersuchung einbezogenen deutschen Gefangenen nahmen je einer an einem Schweißerlehrgang, einem Liffkursus (zur Vorbereitung auf einen späteren Grundschulabschluß) und – mit Erfolg – an einem Grundschulkursus teil.

Besser erschienen dagegen die Möglichkeiten für ausländische Gefangene, sich an den bestehenden Freizeitgruppen zu beteiligen, die wenig Sprachkenntnisse erfordern. Dabei fanden insbesondere die Sportveranstaltungen großes Interesse. So wurden 31 Anträge von Ausländern mit dem Ziel, in eine Sportgruppe (z. B. Tischtennis, Handball, Fußball) aufgenommen zu werden, positiv beschieden; d. h. es erfolgte entweder eine sofortige Aufnahme, oder der Bewerber wurde auf eine Warteliste gesetzt, weil die Gruppe zur Zeit besetzt war. Besonders großen Zuspriechens erfreuten sich bei den ausländischen Gefangenen die Schachgruppen. Hier wurden bei 32 Aufnahmeanträgen 28 genehmigt.

Bei deutschen Gefangenen war das Interesse an Sportgruppen noch größer. Es waren 66 Anträge gestellt worden, von denen 42 positiv beschieden wurden. Sachgruppen schienen hier indes weniger hoch im Kurs; es wurden 16 Anträge registriert, von denen vier abgelehnt wurden. Eine der Anstalten, auf die sich diese Untersuchung konzentrierte, hatte eine Skatgruppe eingerichtet, die naturgemäß überwiegend von deutschen Gefangenen in Anspruch genommen wurde.

Verstärkt Zugang fanden die Ausländer zu den vorhandenen Musikgruppen. Hier waren die gestellten Anträge durchweg genehmigt worden, was im übrigen auch für die deutschen Gefangenen galt. Zehn Ausländer befanden sich auch im Besitz eines Musikinstrumentes; von den hier einbezogenen Deutschen hatten neun ein Musikinstrument. Es handelte sich dabei meist um Gitarren oder Mundharmonikas.

Ein ähnliches Bild ergab sich bei den Wochenendfreizeitgruppen. Dagegen nahmen an Chor- und Laienspielgruppen keine Ausländer teil.

Rundfunk in der Zelle verstehen sie kaum

Rundfunk in der Zelle verstehen sie kaum

Bei der Freizeitbewältigung auf den Zellen ergaben sich wiederum Nachteile für Ausländer. Probleme stellten sich dabei insbesondere auf dem Informations- und Unterhaltungssektor. Die Sendungen der zentral gesteuerten Rundfunkanlage¹⁴⁾ sind durchweg auf deutsche Hörer zugeschnitten. Den weniger Sprachkundigen unter den Ausländern sind sie entweder schwer verständlich, oder ihr Informations- und Unterhaltungsverlangen bleibt teilweise unerfüllt. In den Anstaltsprogrammen fehlen sowohl Unterhaltungsmusik aus der Heimat der Ausländer wie auch Informationen, Nachrichten in der Heimatsprache und aus dem Herkunftsland.

Zwar strahlen die meisten der großen Rundfunkanstalten regelmäßig Programme für ausländische

Bewohner der Bundesrepublik aus, doch werden solche Sendungen nicht in das Anstaltsprogramm übernommen. Sicherlich nicht zu Unrecht besteht die Befürchtung bei den Verantwortlichen, daß die Ausstrahlung solcher Sendungen über die zentrale Anlage zu Unruhen führe, weil die deutschen Insassen für ein solches Programm weder Interesse noch Verständnis haben.

Aus dieser Situation ist der häufig geäußerte Wunsch nach einem eigenen Radiogerät zu erklären, mit dessen Hilfe das Problem gelöst werden könnte. Jedoch wurden die in dieser Erhebung festgestellten wiederholten Anträge (insgesamt über 60) auf Gewährung eines eigenen Gerätes in der Regel abschlägig beschieden. Allerdings geschah dies nicht in allen Fällen. Zehn der hier in Rede stehenden Ausländer hatten mit Genehmigung der Anstaltsleitung ein Rundfunkgerät auf der Zelle. Die Genehmigungspraxis in den einzelnen Anstalten war unterschiedlich. In einem Hause wurde der Besitz eines Radios ausnahmsweise gestattet, wenn der ausländische Gefangene offenkundig über besonders minimale Deutschkenntnisse verfügte.

Die einzige Brücke zum Heimatland

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich – soweit nicht schon geschehen –, die bisherige Praxis zu überprüfen. Für den Ausländer sind Rundfunkprogramme in seiner Heimatsprache oft die einzige Brücke zu seinem Lande. Die von den westdeutschen Rundfunkanstalten ausgestrahlten „Gastarbeiterprogramme“ bieten ihm im Gegensatz zum deutschsprachigen Programm zum einen verständliche Informationen, zum anderen auch Nachrichten aus der Heimat, die in den Hauptprogrammen der Sendeanstalten üblicherweise nicht enthalten sind. Hinzu kämen Unterhaltungsbeiträge (z. B. Sport, Musik), die den Wünschen der Ausländer eher entsprechen. Damit könnten Nachteile gegenüber deutschen Mitgefangenen, die in großem Umfang wunschgemäß Information und Unterhaltung erhalten, gemildert werden.

Ein weiteres Informationsproblem für Ausländer stellt sich beim Bezug von Zeitschriften oder Zeitungen. Während nämlich deutsche Zeitungen nicht oder nur bedingt infolge mangelnder Sprachkenntnisse gelesen werden können und zudem auch weniger Informationen aus den Heimatländern der Ausländer gelesen werden können und zudem auch weniger Informationen aus den Heimatländern der Ausländer liefern, können ausländische Zeitungen nur selten bestellt werden. Diese liegen im Abonnementspreis erheblich über dem für deutsche Zeitungen und sind deshalb insbesondere für Strafgefangene kaum erschwinglich.

Die Untersuchung ergab ein entsprechendes Bild. Während von den in Frage kommenden deutschen Gefangenen 42 (fast die Hälfte) im Verlaufe der Haft insgesamt 108 Zeitungen bzw. Zeitschriften abonniert (und später teilweise wieder abbestellt) hatten, waren es nur 28 ausländische Gefangene (weniger als ein Drittel), die sich insgesamt 48 Zeitungen/Zeitschriften (zum Teil vorübergehend) bestellten. Von diesen 28 Ausländern hatten 17 deutsche Presseerzeugnisse (insgesamt 30) und elf ausländische Zeitungen (insgesamt 18) abonniert. Bei den deutschen Zeitungen handelte es sich oft um Tageszeitungen des Ortes, in

¹⁴⁾ Zum Zeitpunkt der Untersuchung war in Nordrhein-Westfalen der Besitz eigener Transistorgeräte – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – nicht gestattet.

dem der Ausländer vor der Haft gelebt hatte. Die sonst (nicht nur) bei Ausländern beliebte Bild-Zeitung kommt im Vollzug kaum vor, da sie keine Abonnementszeitung ist.

Neben den Möglichkeiten, sich von außen Informations- und Unterhaltungsmaterial zu beschaffen, gibt es auch anstaltsinterne Quellen, in Sonderheit die Anstaltsbüchereien. Für ausländische Gefangene ist dort das Angebot von unterschiedlicher Quantität. Einige Anstalten haben eine beträchtliche Anzahl ausländischer Bücher in ihr Sortiment übernommen, das jedoch nur teilweise (aus Unkenntnis oder dergleichen) genutzt wird. Zudem unterhält beispielsweise die JVA Köln für mehrere Anstalten in Nordrhein-Westfalen eine Zentralbücherei, die laufend vervollständigt wird. Am 1. Januar 1974 waren dort über 2000 Bände in 15 fremden Sprachen eingestellt.

Religionsausübung gestaltet sich oft schwierig

Ein Problem stellt sich auch durch Angehörige von in Westeuropa selten anzutreffenden Glaubensrichtungen. Hier kommen in erster Linie Mohammedaner in Betracht, zu denen vor allem Türken, Perser, Tunesier, Marokkaner und teilweise auch Jugoslawen zählen. Unter den ausländischen Gefangenen der vorliegenden Untersuchung fanden sich 36 Prozent Mohammedaner. Ihren besonderen Wünschen zur Ausübung ihrer Religion wird in den Anstalten weitgehend entsprochen.

Die eigentlichen Schwierigkeiten dabei dürften sich durch andersgläubige Mitgefangene stellen. Während Ausländer in Freiheit innerhalb ihrer Gruppe ziemlich ungestört ihren religiösen Gebräuchen nachgehen können, ist dies in der Vollzugsanstalt durch den Ausfall der schützenden und abschirmenden Gruppe der Landsleute nicht ohne weiteres der Fall. Sofern ausländische Gefangene in Gemeinschaftszellen mit Andersgläubigen untergebracht sind, besteht die Gefahr von Störungen und Verhöhnungen durch verständnislose Mitgefangene.

Eng mit der Religionszugehörigkeit verknüpft ist auch die Frage der Ernährung. Es ist bekannt, daß sich Ausländer in Freiheit nur schwer an die in Deutschland übliche Kost gewöhnen. Sie ernähren sich überwiegend so, wie sie es in ihrem Lande gewohnt sind. Dies läßt sich in Freiheit ziemlich problemlos durchführen, weil sich zunehmend Spezialwohnt sind. Dies läßt sich in Freiheit ziemlich problemlos durchführen, weil sich zunehmend Spezialläden auftun, die von Ausländern betrieben werden und die heimatische Speisen und Getränke offerieren. Auch große Lebensmittelgeschäfte haben sich – insbesondere in Ballungsgebieten – auf die Wünsche ausländischer Kunden eingestellt.

Dies freilich können die Vollzugsanstalten nicht¹⁵⁾. Eine Ausnahme gilt jedoch für solche ausländischen Gefangenen, die aus religiösen Gründen bestimmte Speisen nicht verzehren. So können Mohammedaner nur bedingt an der Anstaltskost teilnehmen, weil sie Schweinefleischprodukte (die in den Anstalten üblich sind) nach ihrer Glaubenslehre nicht verzehren dürfen.

¹⁵⁾ Auch im Wege der Selbstversorgung beim Einkauf sind Grenzen gesetzt, weil die Kaufleute in den Anstalten nach Berichten ausländischer Gefangener in diesen Fällen nur wenig auf die Wünsche ausländischer Gefangener eingehen.

Ernährungsfrage für Ausländer von Bedeutung

Hier versucht man in den Anstalten, Alternativen zu schaffen, die indes nicht immer ausreichend sind. Grundsätzlich erhalten mohammedanische Gefangene auf Wunsch anstelle von Wurst Käse oder Eier. Als Ersatz für Schweinefleisch werden gleichfalls Eier oder gelegentlich Fisch geboten.

Abgesehen davon, daß der Nährwert von Eiern nicht den von Fleisch erreichen dürfte, ist diese Kost auch aus anderen Gründen Gegenstand von Beschwerden. So monieren Ausländer, daß der häufige Ersatz von Fleisch durch Eier zu eintönig sei. Demgegenüber ist die Verpflegung der deutschen Gefangenen nicht zuletzt mit Hilfe von verschiedenen Schweinefleischerzeugnissen variabler.

Ein Ersatz von Schweinefleisch durch das teurere Rindfleisch findet nicht sehr häufig statt. Und selbst wenn dies geschieht, verzichten einige Ausländer – wie aus Gesprächen hervorging – auf den Verzehr dieses Fleisches. Mißtrauisch glaubten sie, daß trotz anderslautender Zusagen dennoch Schweinefleisch verabreicht würde.

In einer Anstalt wurde mohammedanischen Gefangenen auf entsprechenden Wunsch eine Zeitlang Diätkost gegeben, die nicht mit Schweinefleisch zubereitet wurde und bei der das dunkle Brot durch Weißbrot ersetzt wurde. Diese Maßnahme wurde später wieder eingestellt, da man Kollisionen mit entsprechenden Verwaltungsvorschriften befürchtete, weil Diätkost grundsätzlich nur bei einem Krankheitsbefund zulässig ist.

Disziplinarverhalten scheint besser als das der Deutschen

Im Vollzugsalltag wirken Ausländer zu einem Teil recht unauffällig. Dies zeigt sich unter anderem auch in disziplinarischer Hinsicht. Ausländische Gefangene werden seltener mit Hausstrafen belegt als ihre deutschen Mitgefangenen. Von den hier in Rede stehenden ausländischen Inhaftierten wurden 37 Prozent mit Hausstrafen, einschließlich Verwarnungen, die nicht zum Katalog der „Hausstrafen“ zählen, belegt, während gegen 51 Prozent der deutschen Gefangenen Hausstrafen bzw. Verwarnungen verhängt wurden.

generell Hausstrafen bzw. Verwarnungen verhängt wurden.

Beschränkt man sich dagegen auf jene Gefangenen, die im Verlauf der Inhaftierung mit Disziplinarmaßnahmen bedacht wurden, so ergibt sich eine stärkere Belastung bei den ausländischen Gefangenen. Auf die mit den entsprechenden Sanktionen behafteten 35 Ausländer entfielen insgesamt 130 Hausstrafen und/oder Verwarnungen; auf die 45 disziplinierten deutschen Häftlinge 126 Hausstrafen und/oder Verwarnungen. Es sei hier angefügt, daß sich bei den Ausländern mehr Gefangene befanden, die sehr häufig mit Hausstrafen belegt wurden. Jeweils ein Ausländer wurde neunmal, zwölfmal, 18mal bzw. 19mal mit Sanktionen bedacht. Bei den deutschen Gefangenen waren nur zwei festgestellt worden, die Hausstrafen in dieser Quantität aufzuweisen haben. Beide standen mit jeweils 14 Disziplinarmaßnahmen zu Buche.

Da die Hausstrafen nicht selten in kombinierter Form (z. B. Arrest zuzüglich einer Einkaufssperre) ausgesprochen werden, erhöht sich die Zahl der Einzelmaßnahmen noch. Es fiel auf, daß bei den deutschen Gefangenen die kombinierten Maßnahmen häufiger verhängt wurden. So entfielen auf die in disziplinärer Hinsicht in Erscheinung getretenen Ausländer insgesamt 140, auf die entsprechenden Deutschen 144 Einzelsanktionen.

Häufigstes Disziplinarittel war mit 42 Prozent der Einzelmaßnahmen der Arrest, der fast durchweg in der verschärften Form ausgesprochen wurde. Die Arreste verteilen sich auf Deutsche (39 Prozent der Maßnahmen) und Ausländer (42 Prozent) fast gleich.

An zweiter Stelle im Maßnahmenkatalog folgt die Beschränkung oder Entziehung der Verfügung über das Hausgeld (Einkaufssperre) mit 24 Prozent. Bei Ausländern wurde von dieser Sanktion (18 Prozent) weniger Gebrauch gemacht als bei Deutschen (29 Prozent).

Die übrigen Hausstrafen verteilen sich im wesentlichen auf den Entzug bestimmter Maßnahmen (Freistunde, Freizeitbeschäftigungen, Kost, Bettlager) sowie den Verweis. Hinzu kommen noch Verwarnungen: 23 bei Ausländern, 17 bei Deutschen.

Die Anlässe für Hausstrafen unterschieden sich nur teilweise. Häufig wurde der Besitz von nicht zugelassenen Gegenständen mit Sanktionen belegt: Bei Ausländern waren dies 21, bei Deutschen 23 Fälle. Einen größeren Umfang nahmen die Beschädigungen des Zelleninventars bzw. einzelner Einrichtungsgegenstände ein. Dabei fielen ausländische Gefangene stärker auf (46 sanktionierte Fälle) als Deutsche (24 Fälle).

Es folgen u. a. Unruhestiftungen (Ausländer: 12, Deutsche: 20 Fälle), Arbeitsverweigerungen (Ausländer: 13, Deutsche: 20) etc.

Aggressionen gegenüber Mitgefangenen, soweit sie jedenfalls mit Disziplinar Mitteln geahndet wurden, traten bei Ausländern (16 Fälle) häufiger auf als bei Deutschen (2). Gegenüber Anstaltsbediensteten gab es an disziplinarrechtlich relevanten Fällen von Aggressionen (u. a. Beleidigungen) bei Ausländern 16, bei Deutschen 18.

bei Deutschen 18.

Mehr kombinierte Sicherungsmaßnahmen erfolgt

Wenn auch weniger ausländische als deutsche Gefangene in disziplinärer Hinsicht in Erscheinung traten, so deutet sich in einem anderen Bereich ein verändertes Bild an. Bei den nach Nr. 176 ff. DVollzO vorgesehenen besonderen Sicherungsmaßnahmen zeigt sich eine höhere Belastung der Ausländer. 45 Prozent der Ausländer und 25 Prozent der deutschen Gefangenen wurden mit den entsprechenden Maßnahmen belegt.

Insgesamt wurden bei ausländischen Gefangenen 109 zum Teil kombinierte Maßnahmen (z. B. Beruhigungszelle und Fesselung) angeordnet, die sich im einzelnen auf 196 addierten. Bei deutschen Gefangenen waren 71 Fälle mit 148 Einzelmaßnahmen. Bei ihnen fällt die Bilanz deshalb so hoch aus, weil in

einem Falle ein deutscher Gefangener 25mal mit Sicherungsmaßnahmen belegt worden war. Bei einem anderen Deutschen fand sich zehnmal die Anordnung verschiedener Sicherungsmaßnahmen, die jedoch lediglich von vorherigen Anordnungen ausgehend fortgeschrieben worden waren.

Häufigste Maßnahme war die vorübergehende Einweisung in eine Beruhigungszelle: 31 Prozent bei Ausländern, 26 Prozent bei Deutschen, von denen jedoch ein deutscher Gefangener allein 65 Prozent auf sich vereinigte.

Die Anlässe für die angeordneten Sicherungsmaßnahmen waren bei beiden Gruppen verschieden. Während die Zerstörung oder Beschädigung von Zelleninventar sich noch auf beiden Seiten in etwa die Waage hielten, schlugen festgestellte oder potentielle Aggressionen gegen die eigene Person (Suicidabsichten, Selbstbeschädigung) bei ausländischen Gefangenen weit kräftiger zu Buche: 51 Fälle bei Ausländern, 18 Fälle bei Deutschen.

Insbesondere die letzten Beispiele dürften auf eine starke Isolation ausländischer Gefangener sowie der daraus erwachsenden Konsequenzen hinweisen. Hier scheint eine intensivere Zuwendung vonnöten. Die Organisation des Vollzugs ist nach ihrem derzeitigen Stand dazu freilich nur bedingt imstande. Es bedürfte auch einer Unterstützung von außen, z. B. durch entsprechend ausgebildete Landsleute, die jedoch infolge der weitgestreuten Unterbringung der Ausländer nur unzureichend gefunden werden können.

Häufigere Außenkontakte der Ausländer

Nur kurz angerissen werden sollen die Außenkontakte, die recht rege erscheinen. Zu den schriftlichen Kontakten konnten in Ermangelung entsprechenden Zahlenmaterials keine exakten Daten festgehalten werden. Bei den Besuchskontakten deutet sich bei ausländischen Gefangenen eine höhere Zahl an als bei deutschen Insassen. 18 Prozent der deutschen Gefangenen hatten zum Untersuchungszeitpunkt noch keinen Besuch erhalten, während es bei Ausländern lediglich 8,5 Prozent waren. Durchschnittlich mehr als einen Besuch pro Monat erhielten 16 Prozent der deutschen und 23 Prozent der ausländischen Gefangenen. Im Schnitt wenigstens einen Besuch alle zwei Monate erhielten 18 Prozent der Deutschen und 17 Prozent der Ausländer.

Ausweisung als Doppelbelastung empfunden

Abschließend sei noch ein weiteres, für die ausländischen Strafgefangenen besonders gravierendes Problem angeschnitten. Überwiegend als besonders bedrückend und als „Doppelbestrafung“ empfinden sie die nach der Haft mit einiger Sicherheit anstehende Ausweisung, die eine Fülle menschlicher Probleme nach sich zieht. Sie trifft insbesondere jene Ausländer hart, die durch längeren Aufenthalt mit ihrer Familie in Deutschland einen neuen Lebenskreis gefunden haben ¹⁶⁾.

¹⁶⁾ Von den in diese Untersuchung einbezogenen Ausländern befanden sich am Tage der Festnahme etwa 40 Prozent zwischen 5 und 17 Jahren in der Bundesrepublik.

Die Ausweisung hat zwangsläufig negative Folgen für die Familie, die meist alleine in der Bundesrepublik verbleibt, um weiter für den Unterhalt sorgen zu können. Dies hat freilich eine (neben der Haft) weitere Aufhebung der Familienbindung zur Folge. Oder die Familie folgt in die Heimat mit der durchaus möglichen Konsequenz erheblicher sozialer und wirtschaftlicher Einbußen. Außerdem besteht die Möglichkeit des Verlustes von Rentenansprüchen sowie des Abbruchs von Schul- und Berufsausbildung bei anderen Familienangehörigen.

In der vorliegenden Erhebung lag bei ca. 55 Prozent der ausländischen Gefangenen bereits eine Ausweisungsverfügung vor. In den meisten übrigen Fällen war eine solche mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Eine Ausnahme besteht nur bei den asylberechtigten Ausländern (hier in zwei Fällen) sowie bei zwei weiteren Ausländern, die mit deutschen Frauen verheiratet waren. Letzteren war von den Ausländerbehörden eine Verwarnung ausgesprochen worden.

Lösungsmodell zur Reduzierung der Probleme

Endlich soll noch ein Vorschlag diskutiert werden, wie die besonderen Probleme ausländischer Strafgefangener zumindest reduziert werden können.

Dabei bietet es sich an, jeweils in einem Bundesland (gegebenenfalls auch im Verbund mehrerer Länder) eine Anstalt vorzusehen, in der neben der Majorität deutscher Gefangener ausländische Gefangene aus jeweils nur einem bestimmten Sprachbereich einsitzen. Beispielsweise könnte eine Anstalt neben deutschen Gefangenen ausschließlich türkischen Delinquenten vorbehalten sein¹⁷⁾; eine weitere Anstalt könnte für Jugoslawen, eine dritte für Griechen, eine andere für Gefangene aus dem romanischen Sprachraum (Italiener, Spanier, Portugiesen, die freilich selten sind), eine für Gefangene aus dem arabisch sprechenden Bereich (Tunesier, Algerier, Marokkaner) usw. Aufnahmeanstalt sein.

Sicherlich stehen einem solchen Vorschlag auch Einwendungen gegenüber – teils formaler Art (durch die Existenz von Vollstreckungsplänen etc.), teils sachlicher Art (u. U. erschwerte Besuchsmöglichkeiten, die aber gegebenenfalls durch Besuchsverlegungen ausgeglichen werden können). Andererseits sollten aber eine Reihe von Vorteilen und Erleichterungen beachtet werden können. Andererseits sollten aber eine Reihe von Vorteilen und Erleichterungen beachtet werden.

So besteht eine bessere Möglichkeit, die Sprachschwierigkeiten abzubauen. Es können für Ausländer Deutschkurse gezielter durchgeführt werden, da nur eine Fremdsprachengruppe angesprochen wird. Bei einer solchen Konzentration fällt es auch leichter, pädagogische Kräfte für diese Kurse zu gewinnen, da die Kosten niedriger bleiben. Zu denken wäre an Mitarbeiter von Volkshochschulen, die regelmäßig Deutschkurse für Ausländer verschiedenster Nationalitäten durchführen.

Auch für die Bediensteten wird die Kommunikation wesentlich erleichtert, wenn sie nur mit einer Fremd-

sprachengruppe Umgang haben und sie nicht wie in einer „Vielsprachenanstalt“ die verschiedensten Hilfskräfte zu Rate ziehen müssen.

Es können auf die Dauer auch unerwünschte Abhängigkeiten der ausländischen Gefangenen von Mitinsassen, die Hilfen gegen „Bezahlung“ leisten, reduziert werden. Übersetzungs- und Schreibhilfen, auch mit Hilfe von Kräften außerhalb der Anstalt, lassen sich müheloser gewähren.

Die bislang in verschiedenen Anstalten gebildeten Ausländergruppen würden sinnvoller, da Probleme nicht zu weit gestreut werden und weniger Längen entstehen durch Problemerkörterungen, die einen Teil der Ausländer weniger interessieren. Spezielle Schwierigkeiten können diskutiert und reduziert werden. Hilfen, Erläuterungen etc. (z. B. Erklärung des Anstaltsablaufs) können auf bestimmte Gruppen und Interessen zugeschnitten werden. Die Zahl von spezifischen Einzelwünschen, die wegen ihrer Vielfalt sonst schwer zu berücksichtigen sind, würde sich vermindern; ein Eingehen darauf und eine Erfüllung wäre leichter zu realisieren.

Bessere Kontakte zu Behörden und Institutionen

Es können Merkblätter, die auf die besonderen Fragen für Ausländer im deutschen Vollzug gerichtet sind, erstellt und entsprechend erläutert werden. Die Kontakte zu den insbesondere für Ausländer wesentlichen Behörden und Institutionen können intensiviert und besser genutzt werden, was unter anderem auch eine Entlastung des Anstaltsstabes bedeutet. So können z. B. die einzelnen Konsulate mit in die Arbeit einbezogen werden, wobei diesen ihre Mitwirkung schon deshalb erleichtert wird, weil sie sich nicht an eine Vielzahl von Anstalten zu wenden haben. Gleiches gilt für die Mitwirkung von Einzelpersonen oder Gruppen von außen, wie z. B. ausländische Sozialarbeiter, die sich schon in der Vergangenheit als große Hilfe erwiesen haben.

Das Freizeitangebot für ausländische Gefangene könnte dem Angebot für deutsche Gefangene leichter angeglichen werden. Spielgruppen für Ausländer, auf ihre Kenntnisse und Interessen zugeschnitten, oder bestimmte Bildungsmöglichkeiten (Diskussionsgruppen, Unterricht, Information) sind mit nur einer Fremdsprachengruppe einfacher und effektiver zu verwirklichen.

Rechtsbeistand wäre eher möglich

In solchen Veranstaltungen könnte auch versucht werden, bestimmte rechtliche Informationen zu vermitteln. Ausländische Gefangene sehen sich immer wieder hilflos gegenüber Entscheidungen von Justiz oder Verwaltung. Mögliche Rechtsbehelfe werden versäumt, weil man weder die Vorgänge noch die Abwehrmöglichkeiten begreift.

Gleiches gilt für Informations- und Unterhaltungsbedürfnisse. Rundfunksendungen für Ausländer können aufgezeichnet und gegebenenfalls in Gruppenveranstaltungen ausgestrahlt werden. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sind leichter zu beschaffen, insbesondere über karitative Institutionen oder Vertre-

¹⁷⁾ Die verhältnismäßig hohe Zahl türkischer Gefangener – in NRW am Stichtag 42 – dürfte dem nicht entgegenstehen, da es ohnehin Anstalten gibt, in denen mehr als 40 ausländische Gefangene einsitzen.

tungen der einzelnen Nationen, die nicht mehr mit einer Vielfalt von Anstalten konfrontiert werden und dadurch auch zugänglicher werden dürften. Filmabende für Ausländer können eher veranstaltet werden, für Ausländer interessante Personen zu Vorträgen, Diskussionen etc. gebeten werden.

Die Ausübung der Religion würde (namentlich für Mohammedaner) erleichtert, ebenso die Mitwirkung von ausländischen Geistlichen. Insbesondere die große Gruppe der Mohammedaner stimmt zudem auch mit bestimmten Sprachgruppen (z. B. Türken, arabisch sprechende Völker) überein. Es könnte eher

gelingen, die Ernährungsschwierigkeiten zu beheben. Letztlich besteht die Chance, durch meist insoweit vermehrt erreichbare Zuwendung die Isolation der Ausländer und die daraus resultierende ungleich höhere Zahl von Selbstbeschädigungen, Suicidversuchen etc. abzubauen.

Sicherlich ist diese zusammenfassende Ausschau auf Erleichterungen für ausländische Gefangene nicht vollständig. Doch könnte sie Anlaß sein, auf diesem Wege dem Ausländerproblem im Vollzug näherzutreten und eine Überprüfung der momentanen Gegebenheiten in Gang zu setzen.

Straffälligenhilfe auf breiter Basis

Erwachsenenbildung und besondere Aufmerksamkeit für Sicherungsverwahrte

Immer wieder wird die Forderung erhoben, den Strafvollzug „transparenter“ zu machen. Dieses Begehren, gelegentlich in Vorschlägen mündend, wird mit dem Wunsch nach einer wirksameren Sozialisationsarbeit für Straffällige verbunden.

Die verschiedenen Ansätze, eine engere Verbindung zwischen Öffentlichkeit und Vollzug herzustellen, bleiben leider oft Stückwerk. Nicht zuletzt deshalb, weil oftmals die helfenden Kräfte und die Strukturen des Vollzugs eine notwendige Ausgewogenheit vermissen lassen; selbst bei gutem Willen zur Kooperation fehlt beiderseits die notwendige Synopse. Wird jedoch Hilfe mit Geduld und Bedacht organisch entwickelt, so daß alle Beteiligten die notwendige Transparenz erleben und durch stetes Mitwirken für deren Erhalt sorgen, dann sind die helfenden Maßnahmen für den Straffälligen von Nutzen.

Der folgende Beitrag mag dazu dienen, dieses zu verdeutlichen. Er mag auch zeigen, wie sich die zwar notwendigen, aber leider oft ausschließlich nur allgemein mahnenden Aufrufe „an die Gesellschaft“ von einer mühevollen Praxis unterscheiden. Für diese gilt der Grundsatz, jede Gelegenheit zu nutzen, Einzelpersonen und Institutionen von der Aufgabe zu überzeugen, sie zu werben und sie damit für eine Hilfe in irgendeiner Form zu gewinnen.

Die „Badischen Neuesten Nachrichten“ berichteten am 27. 4. 1974: „Prominenz aus den Bereichen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, der Justiz, der Industrie, dem parlamentarischen Raum, Vertreter der amerikanischen Streitkräfte und Bundeswehr konnten gestern Oberregierungsbaudirektor Goldschmit im Meidinger-Saal des Landesgewerbeamtes Karlsruhe begrüßen, als Justizminister Dr. Traugott Bender die Ausstellung „Der Weg zurück“ eröffnete. Bis zum 10. Mai werden im Landesgewerbeamt Arbeitsproben von Gefangenen der Vollzugsanstalt Bruchsal gezeigt“. In der Pressekonferenz, die mit Arbeitsproben von Gefangenen der Vollzugsanstalt Bruchsal gezeigt“. In der Pressekonferenz, die mit der Eröffnung der Ausstellung verbunden war, konnte auch auf die vielfältige Tätigkeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung in der Vollzugsanstalt Bruchsal hingewiesen werden.

Ausbildungsprogramm mit Schwerpunkten seit 25 Jahren

Bereits vor 25 Jahren wurde in der Vollzugsanstalt Bruchsal die Ansicht, daß der Gefangene die Zeit des Freiheitsentzugs nutzbringend verwenden soll, in verstärktem Maße in die Praxis umgesetzt. Diese erhielt in der Folgezeit Modellcharakter aufgrund der besonderen Art des Zusammenwirkens mehrerer Faktoren. Dieses wird deutlich in Sonderheit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und hier wiederum der Aus- und Fortbildung der Gefangenen durch verschiedenartige Berufsförderung.

Wie auch aus den Stundenplänen zurückliegender Jahre hervorgeht, enthalten diese zeitweilig rund 50 Veranstaltungen Woche für Woche, wobei stets gezielt verschiedene Lebensbereiche berücksichtigt werden. Vielfältig ist somit die seit rund 25 Jahren wirkende Erwachsenenbildung; sie ist keine unverbindliche Freizeitbeschäftigung, hat der freien Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen zu dienen, zum kritischen Bewußtsein zu verhelfen und zugleich die Urteilsfähigkeit zu stärken.

So war es über zwei Jahrzehnte hinweg möglich, – unter Berücksichtigung der personellen Besetzung – eine intensive sozialpädagogische und allgemeinfürsorgerische Arbeit, wie auch die Erwachsenenbildung (Berufsförderung und Freizeitgestaltung) aufzubauen und durchzuführen, mit Ergebnissen, die durch Fachgremien Anerkennung und Unterstützung finden.

Das große Verständnis, das die Industrie- und Handelskammer, das Landesgewerbeamt und die Handwerkskammer wie auch andere Institutionen dieser berufsfördernden Arbeit entgegenbringen, hat der gesamten Ausbildung und Fortbildung ein besonderes Gewicht verliehen.

Zunächst konnten in Verbindung mit dem Landesgewerbeamt Karlsruhe gewerbliche Fachkurse von längerer Dauer eingerichtet werden, z. B. für spangebende Metallverarbeitung und Bauarbeiter. Auch eine Vielzahl von kurzfristigen Kursen unterstützte bislang das Landesgewerbeamt Karlsruhe. Mehrere Kurse für Autogen- und Elektroschweißer, Beizer und Polierer und Maschinenkurse für Möbeltischler, auch Kurse für Herrenschneider fanden in jenen Jahren guten Zuspruch der Insassen.

Von Regierungspräsidium und Landwirtschaftsamt gefördert, konnten Landmaschinen-, Viehpflege- und Melkerkurse wie auch Obst- und Baumpflegekurse durchgeführt werden. Daneben wurden in den Plan für Unterricht und Freizeitveranstaltungen auch allgemeinbildende Unterrichte und solche für Ausländer, ebenso fachbezogene Unterrichte für Metallberufe und Gartenbau aufgenommen. An Schachabenden, Tischtennis und Turnen nahmen bereits früher viele Gefangene teil. Auch Musikgruppen, Chor und Sportgruppen probten dort wie heute nach festgelegtem Stundenplan.

Unterricht ohne unmittelbare Aufsicht

Nebenamtliche Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit Bediensteten der Anstalt verschiedener Fachrichtungen gaben diesen neuen Aufgaben einen wirkungsvollen Auftrieb. Bemerkenswert erscheint, daß über zwei Jahrzehnte regelmäßig in diesen Veranstaltungen

gen die anstaltsfremden Lehrkräfte in den Abendstunden ohne unmittelbare Aufsicht die Gefangenen unterrichten. Dank der guten Zusammenarbeit der Bediensteten der Anstalt kamen nennenswerte Störungen oder dergleichen seinerzeit und späterhin nicht vor; d. h. daß sinnvolle „Lockerungen“ eine Reihe von Voraussetzungen benötigten, um positiv wirksam werden zu können.

Einschränkend wirkten sich seinerzeit die beengten Raumverhältnisse aus. Durch das Freiwerden der Kellergeschoßräume nach dem Bezug des Werkhofgebäudes konnten Räume mit Unterstützung der Vereine für Straffälligenhilfe eingerichtet werden, so daß es nahelag, das Angebot an Veranstaltungen auszuweiten. Heute nehmen über 70 Prozent der Insassen an einer oder mehreren Veranstaltungen der Erwachsenenbildungsarbeit teil.

Für die Berufsförderung war von besonderem Gewinn, daß Lehrwerkstätten und Räume für Metallberufe, Kunststoffverarbeitung, Bauberufe und Gartenbau mit Vereinsmitteln eingerichtet werden konnten. Dadurch, daß aus Kreisen der Wirtschaft Maschinen, z. B. für Metallbearbeitung als Spende den Gefangenenfürsorgevereinen zur Verfügung gestellt wurden, erfuhr die praktische Ausbildung eine Bereicherung.

Für labile Insassen eine „Belastung“

Im Vordergrund stand und steht nicht die „Vergünstigung“, die dem Gefangenen gewährt wird, wenn er Teilnehmer einer Gruppe der Berufsförderung oder Freizeitbeschäftigung werden kann. Die Teilnahme war für labile Insassen immer eher eine „Belastung“; in erster Linie für alle, die über einen längeren Zeitraum hinweg auf ein gestecktes Ziel hin ihre Beteiligung einzurichten haben. Außer den vielen Insassen, die durch Prüfungen Lehrverhältnisse und Kurssteilnahme abschlossen, seien z. B. die neun Insassen erwähnt, die nach 2 1/2 Jahren Teilnahme am Telekolleg die Abschlußprüfung der „Fachschulreife“ mit guten Ergebnissen bestanden.

Die vielseitigen, sozialpädagogischen Gruppenmaßnahmen sind insgesamt auf eine kontinuierliche und kooperative Arbeit eingestellt. Die schon immer zur Vollzugsarbeit gehörenden Aufgaben der Geistlichen und des Anstaltslehrers – wie Gottesdienste, religiöse Aussprachen z. B. Bibelstunden, ebenso allgemeine Unterricht (nach Leistungsstand aufgeteilt) – werden seit vielen Jahren unterstützt durch die tägliche Vermittlung von Rundfunkdarbietungen (Kopfhörerempfang) und die regelmäßig angesetzten Filmveranstaltungen. Die hierfür notwendigen Rundfunk- und Filmgeräte wurden seit dem Jahre 1949 seitens der Vereine zur Verfügung gestellt.

Einen besonderen Raum nimmt die psychotherapeutische und sozialpädagogische Gruppenarbeit innerhalb des Vollzugs ein; sie findet durch die Teilnahme Außenstehender eine wertvolle Förderung. Bedingt durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Arbeitsmarktlage wurden Kurse z. B. für den Bereich Landwirtschaft abgelöst durch andere Fortbildungsgelegenheiten, wie z. B. durch Lehrgänge für die Kunststoffverarbeitung.

Große Palette der Berufsausbildung

In der Vollzugsanstalt Bruchsal dienen der Berufsförderung u. a. die Berufsausbildung (bisher „Lehre“) und Kurse. In acht anerkannten Ausbildungsbetrieben werden Betriebsschlosser, Holzmechaniker (Möbeltischler), Schneider, Polsterer, Schuhmacher, Schriftsetzer, Buchbinder und Drucker ausgebildet. In Verbindung mit Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer und Gewerbeschule werden die Ausbildungen durch Prüfungen abgeschlossen.

Beteiligt an dieser Ausbildung sind: Betrieb (Betriebsleiter/Meister), Gewerbeunterricht (nebenamtliche Gewerbelehrer), Werkstattunterricht (Werkmeister der Anstalt und aus der Industrie), berufsbegleitender Unterricht (nebenamtliche Lehrer) und allgemeiner Unterricht (Anstaltslehrer und nebenamtliche Lehrer). Die Teilnahme ist für Auszubildende Pflicht. Andererseits ist das Erlernen eines Berufes wie auch jede andere Beteiligung an einer Maßnahme der Erwachsenenbildung selbstverständlich freiwillig.

Die freiwillige Einordnung enthebt die Teilnehmer von der Vorstellung, „erzogen“, „behandelt“, „betreut“ zu werden. Es entsteht durchweg eine „Zusammenarbeit“. Derselbe Werkbeamte, dem die Gefangenen im Betrieb unterstellt sind, arbeitet in seiner Freizeit mit diesen als Gruppenteilnehmer im Werkstattunterricht unter anderen Voraussetzungen zusammen. Hier wird dann – wie auch in den Kursen – ein wichtiges sozialpädagogisches Moment praktiziert. Nahezu gleichbleibend stehen rund 30 Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis bzw. in Vorbereitung für ein solches.

Von den Kursen seien erwähnt: Der Metallkurs für spangebende Metallbearbeitung (Bohren, Fräsen, Hobeln, Drehen als betriebsnahes Anlernen zur Vorbereitung für ein spezielles Anlernen im künftigen Arbeitsbetrieb). Den praktischen Unterricht vermitteln Werkbeamte in der Lehrwerkstatt „Metall“, und theoretischen Unterricht erteilen nebenamtliche Fachlehrer.

Werkbeamter als Kursleiter ausgebildet

Durch Kunststoffkurse werden neuzeitliche Methoden der Verarbeitung von glasfaserverstärkten Gießharzen für die metall- und holzverarbeitende Produktion der Verarbeitung von glasfaserverstärkten Gießharzen für die metall- und holzverarbeitende Produktion gelehrt. An diesen Kursen nehmen regelmäßig ca. 20 Insassen teil. Das Landesgewerbeamt Baden-Württemberg stellt neutral gehaltene Bescheinigungen über die Teilnahme an diesen Kursen aus, ebenso über die abgelegten Prüfungen.

Dank der Unterstützung durch den Verein für Straffälligenhilfe und durch das Entgegenkommen der Anstalt und des Landesgewerbeamtes Baden-Württemberg konnte ein Werkbeamter durch Lehrgänge als Kursleiter ausgebildet werden. Um die Ausbilder der Betriebe mit neuen Arbeitsmethoden, Werkstoffen usw. vertraut zu machen, wurde wiederholt ermöglicht, Bedienstete an Lehrgängen, Ausstellungen und dergleichen teilnehmen zu lassen.

Für die verschiedenen Maßnahmen der Erwachsenenbildung stehen regelmäßig nach festgelegtem

Stundenplan wöchentlich ca. 40 nebenamtliche Lehrkräfte zur Verfügung. Unter ihnen befinden sich – neben einer beachtlichen Anzahl von Bediensteten aus dem Aufsichts- und Werkdienst und aus der Verwaltung – seit Anbeginn für diese Aufgaben Lehrkräfte der Gewerbeschule und Angehörige von Firmen.

Eine Reihe der nebenamtlichen Mitarbeiter steht bereits seit über 15 Jahren ununterbrochen zur Verfügung. Der mit der Erwachsenenbildung verbundene sozialpädagogische Auftrag war Anlaß, diesen Aufgabenbereich überwiegend bei der Sozialabteilung der Anstalt zu ressortieren. Durch die anstaltsfremden Lehrkräfte wird seit Jahren eine besondere Verbindung zur Öffentlichkeit hergestellt, die sich sehr positiv auswirkt. Zu erwähnen ist die starke Beteiligung der Gefangenenfürsorgevereine an der Verwirklichung dieser sozialen und sozialpädagogischen Aufgaben.

Unterhaltung durch Vereine für Straffälligenhilfe

Die Erwachsenenbildung wird seit dem Erlaß des Direktors des Gefängniswesens von Württemberg-Baden v. 7. 12. 1946 weitgehend durch die Vereine für Straffälligenhilfe ermöglicht und laufend unterhalten. Die materielle Voraussetzung, z. B. die Einrichtung von Lehrwerkstätten und die Beschaffung von Maschinen, Geräten, Materialien, Fachbücher usw. sind durch die Bruchsaler Gefangenenfürsorgevereine weitgehend gegeben.

In den zurückliegenden Jahren haben die beiden Straffälligenhilfevereine über eine Million DM für die Aufgaben der Gefangenen- und Gefährdetenhilfe ausgegeben. Die Ausgaben entstanden über den Bereich der Berufsförderung hinausgehend, z. B. für Überbrückungshilfen bis zur ersten Lohnzahlung, Fahrgutscheine, Arbeits- und Straßenbekleidung und Beihilfen für Familienangehörige. Die Honorarzah- lungen an nebenamtliche Kräfte verursachen einen erheblichen Anteil der Ausgaben. Schon im Rechenschaftsbericht der Generaldirektion des „Vereins für Besserung von Strafgefangenen“ wird im November 1835 über den „Lokalverein Bruchsal“ mitgeteilt:

„Elementarunterricht wird an 40 Individuen jeden Sonntag in 2 aufeinanderfolgenden Stunden von den ... „Elementarunterricht wita an 40 inai viauen jeaen Sonntag in 2 aufeinanderfolgenden Stunden von den Herren Lehrer Stöckel und Größer gegen ein Honorar von 30 fl. erteilt, welche aus der Vereinskasse entrichtet werden“. Über die heutige Situation hat Landgerichtspräsident a. D. W. Weiß anläßlich des 140jährigen Jubiläums des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege auf den Umfang der Ausgaben für „Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung“ hingewiesen und dabei besonders erwähnt, daß der Bezirksverein Bruchsal im Jahre 1971 48 000 DM, davon allein 27 000 DM für nebenamtliche Kräfte ausgegeben habe.

Die vermehrte Bereitstellung von Staatsmitteln in den letzten Jahren bewirkte für die Vereine für Straffälligenhilfe auf Teilgebieten eine erfreuliche Entlastung. Es besteht jedoch die Gewißheit, daß künftighin die Vereine nach wie vor finanziell stark in Anspruch genommen werden.

Besondere Betreuung der Sicherungsverwahrten

Auf die Tätigkeit eines Anstaltssozialarbeiters, der zugleich als Bewährungshelfer eingesetzt werden konnte, sei besonders hingewiesen. Die Betreuung der langstrafigen Gefangenen, in Sonderheit der Sicherungsverwahrten während der Verwahrzeit und der anschließend als bedingt Entlassenen wurde ab 1950 von der Anstalt als besondere Aufgabe angesehen. Nachdem ab Herbst 1957 in Verbindung mit dem Badischen Landesverband und dem Bezirksverein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe Bruchsal ein hauptamtlich bestellter Sozialarbeiter für diesen Personenkreis sowohl im Vollzug als auch danach als Bewährungshelfer tätig wurde, konnte diese Arbeit noch intensiver fortgesetzt werden. Seine Betreuungsarbeit als Sozialarbeiter galt in Sonderheit den Gefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung und den einsitzenden Sicherungsverwahrten unmittelbar; alsdann als Bewährungshelfer den bedingt entlassenen Sicherungsverwahrten als Probanden.

Über Jahre hinweg wurde diese Arbeit auch hinsichtlich ihrer Auswirkung beobachtet und statistisch festgehalten. Von 1950 bis 1969 wurden aus der Vollzugsanstalt Bruchsal 416 Sicherungsverwahrte bedingt entlassen, von denen etwa 50 Prozent sich an berufsfördernden Veranstaltungen beteiligt hatten. Aufgrund der eingeholten Strafregisterauszüge konnte festgestellt werden, daß für 128 von diesen Entlassenen die bedingte Entlassung widerrufen wurde. Dieses entspricht einer Widerrufsquote von 31 Prozent. Dieses relativ günstige Ergebnis mag insofern zu denken geben, als sich diese Bewährungshilfearbeit auf einen besonders schwierigen Personenkreis erstreckt. Es mag gleichzeitig auch die Bestätigung sein für die Richtigkeit dieser intensiven personengerechten Lebenshilfe, durch die die Eingliederung selbst sehr kriminell gefährdeter Erwachsener möglich ist.

Enge Verzahnung zwischen staatlicher und freier Sozialhilfe

Es ergab sich im Laufe der Zeit in manchen Bereichen des Anstaltsgeschehens eine weitgehende Verzahnung zwischen staatlicher und freier Sozialhilfe. Dieser Zustand erfordert eine gegenseitige Beachtung und Verpflichtung. Bereits in den Jahren der Bauzeit der Vollzugsanstalt (1848) bestand in Bruchsal ein und Verpflichtung. Bereits in den Jahren der Bauzeit der Vollzugsanstalt (1848) bestand in Bruchsal ein „Lokal- und Bezirksverein für Gefangenenfürsorge“; gegründet im Jahre 1832. Seine in den vergangenen Jahrzehnten mit unterschiedlicher Intensität geleistete Arbeit wurde nach dem 2. Weltkrieg in verstärktem Maße wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt unter dem später angenommenen Namen „Bezirksverein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe Bruchsal“. Seine Einnahmen bestehen neben Mitgliedsbeiträgen in erster Linie aus den von den Gerichten in dankenswerter Weise ihm zugesprochenen Geldbußen; allerdings heute in weit geringerem Umfang gegenüber früher. Über viele Jahre hinweg bedeutete dieser Geldeingang die Grundlage für mancherlei Förderungsmaßnahmen.

Aufgrund der Anregung des Direktors des Gefängniswesens Württemberg-Baden wurde im Jahre 1947 der – inzwischen umbenannte – „Verein für Straf-

fälligen- und Gefährdetenhilfe Bruchsal e. V.“ gegründet. Er wird finanziell durch einen Freundes- und Fördererkreis erfreulicherweise unterstützt. Einzelpersonen, wie auch Firmen haben durch Geld- und Sachspenden wesentlich zur Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungen beigetragen.

Künftige Aufgabe der beiden Vereine ist, die vor vielen Jahren eingeleitete Hilfe in engem Einklang mit den staatlichen Bestrebungen weiter zu gewähren. Dieses Zusammenwirken wurde vom Beginn der Vereinstätigkeit an dadurch begünstigt, daß sich für die Vereinsführung stets Persönlichkeiten zur Verfügung stellten, die zur Vollzugsarbeit in enger Verbindung stehen.

Zunächst war es in jenen Jahren Dr. Otto Rudolph als Vorstand der Anstalt zusammen mit dem damaligen Leitenden Fürsorger Albert Reiser – und diese zugleich als Vorsitzender bzw. als Geschäftsführer der Gefangenenfürsorgevereine –, die mit dem Aufbau einer von Staat und Vereinen getragenen Förderungsarbeit begannen.

Nach deren Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst wurde 1968 Oberregierungsdirektor Heinz Rosen Vorstand der Anstalt und seitdem zugleich Vorsitzender der Vereine. Ab 1957 arbeitete für diese besondere

sozialpädagogische Aufgabe der Leitende Sozialarbeiter Eugen Leibbrandt, der seither die Geschäfte der Vereine führt. Das Amt des Kassen- und Rechnungsführers beider Vereine hat seit 1947 Verwaltungsangestellter Peter Schowanec inne. Hier sei auch die Mitarbeit vieler Bediensteter aus der Verwaltung, aus dem Aufsichtsdienst und Werkdienst, wie auch der Geistlichen, Lehrer und Sozialarbeiter erwähnt.

Auch Gefangene selbst helfen mit

Aber auch ein Teil der Insassen trug über viele Jahre unter dem Motto „Gefangene helfen Gefangenen“ dazu bei, durch den Erlös der in der Freizeit gefertigten Bastelarbeiten die Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Nicht zuletzt soll auch auf das Entgegenkommen jener öffentlichen und karitativen Institutionen verwiesen werden, die außerhalb der Anstalt Hilfe für Straffällige und Gefährdete leisten. Sie wird auch der Übergangsabteilung zuteil, die seit vier Jahren der Vollzugsanstalt angegliedert ist.

Vielseitiger Unterstützung und guten Verständnisses bedarf es, gestrauchelten Menschen wieder ein neues Leben aufbauen zu helfen. Eine Hilfe für sie kann zugleich eine solche zur Aufrechterhaltung unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung sein.

Kriminalität und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika

Bericht über eine Studienreise des Autors vom 22. März bis 6. April 1975

Der Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht organisierte gemeinsam mit den Trans World Airlines und dem Reisebüro Kuoni eine äußerst interessante Reise nach den USA. Berührt wurden New York, Washington, San Francisco und Phoenix, wobei eine zweitägige Bustour von Las Vegas aus zum Grand Canyon noch einige landschaftliche Schönheiten der Vereinigten Staaten sehen ließ.

Neben dem Federal Bureau of Prisons wurden in Washington auch dem Bundesgerichtshof (Supreme Court) und dem FBI (Federal Bureau of Investigation) ein Besuch abgestattet. Neben so bekannten Anstalten wie der Ossining Correctional Facility (besser bekannt als „Sing-Sing“) bei New York und San Quentin in der Nähe von San Francisco wurden das Brooklyn House of Detention in New York, das beinahe fertiggestellte Gebäude des Metropolitan Correctional Center, ebenfalls in dieser Stadt, und die seit 1963 nicht mehr benützte Gefängnisinsel Alcatraz in San Francisco besucht. Auf Rykers Island bei New York sahen wir uns die Frauenabteilung eines größeren Anstaltenkomplexes an, auf Hart Island, nicht weit davon entfernt, das Phoenix House, in dem Rauschgiftsüchtige, die allerdings ihre Sucht schon aufgegeben hatten, auf das „normale“ Leben vorbereitet wurden.

Einblick in weitere Möglichkeiten des Übergangs von der geschlossenen Anstalt zum freien Leben zeigten Besuche im Sloane House in New York, im Half Way House von Oakland bei San Francisco, in jenem von Phoenix/Arizona, sowie die Youth Correctional Facility in Pleasanton, nicht weit von San Francisco entfernt. Wir konnten Probleme der Kriminalität und des Strafvollzugs mit dem Leiter des Arizona State Departments of Corrections und seinen Mitarbeitern diskutieren, und über Alternativvorschläge zum jetzigen Strafvollzug informierten uns leitende Angestellte des privaten National Council on Crime and Delinquency in New York. Schließlich besuchten wir in dieser Stadt auch eine große Polizeizentrale, und wir konnten nachts mit einem Patrouillenwagen die Aufgaben der motorisierten Streifenpolizei kennenlernen.

Kriminalität im Blickpunkt des Interesses

Da in den rund 50 Staaten der USA aber nicht dieselben Gesetze gelten und somit auch der Strafvollzug nicht derselbe ist, kann dieser Bericht keinen Gesamtüberblick geben, sondern nur eben zeigen, wie es dort aussah, wo ein Besuch stattfand. Wenn man in den Vereinigten Staaten eine Zeitung aufschlägt oder eine illustrierte Zeitschrift, springen einem, wie bei uns, die Angaben über Kriminalität und verwandte Themen nur so in die Augen.

In „Ebony“, der ausgezeichneten Illustrierten der Schwarzen Nordamerikas, stand in der letzten Num-

mer, daß momentan 205 zum Tode Verurteilte – rund 60 Prozent davon Schwarze – im Moment auf die Hinrichtung warten. Allein in North Carolina, im Central-Gefängnis von Raleigh, sind es deren 67. Durch das Bundesgericht sind die Staaten im Moment daran gehindert, die Männer und Frauen auf dem elektrischen Stuhl oder dem entsprechenden Stuhl in der Gaskammer, anzuschneiden. In den meisten Staaten aber „hofft“ man, daß man endlich zur Hinrichtung schreiten kann.

Im „Atlantic Monthly“, einer anderen Zeitschrift, wird der ehemalige Chef des FBI, Hoover, und zwei seiner ehemaligen „Lieblinge“, ziemlich in die Zange genommen. Im „U.S. News & World Report“ schließlich muß der oberste Bundesrichter, Warren E. Burger, Rede und Antwort stehen, weshalb es mit den Gerichten, besonders dem Obersten Bundesgericht, hapert.

In den Postämtern hängen Steckbriefe entweder des FBI oder des Postbüros der USA, durch welche Flüchtlinge gesucht werden. Sie sind fotografiert, von sämtlichen Fingern gibt es Abdrücke, es wird angegeben, weshalb man den Mann sucht, es werden auch die übrigen Namen genannt, unter denen er schon aufgetreten ist.

Viele Fälle werden nicht gemeldet

Das FBI gab gerade zur Zeit unseres Dortseins bekannt, daß die schwere Kriminalität im letzten Jahr um 17 Prozent gestiegen sei. Im Jahre 1972 war die Kriminalität um 4 Prozent gesunken, 1973 um 6 Prozent gestiegen. Der Generalstaatsanwalt, Edward H. Levi, meinte, dies sei vor auszusehen gewesen, da in verschiedenen Gegenden des Landes man in den letzten Jahren verzichtet habe, jene zu bestrafen, die man eines Deliktes wegen verhaftet hatte. Er ist der Ansicht, daß rund ein Drittel der Gewaltkriminalität gar nicht gemeldet würde. Die Gewaltkriminalität (Mord, Vergewaltigung, Raub und schwere Tötlichkeiten) stieg 1974 um 11 Prozent (1973 nur um 5 Prozent).

Vermögensdelikte (Betrug, Diebstahl, Einbruch) sowie Motorfahrzeugdiebstähle stiegen 1974 um 17 Prozent (1973 6%). Auf dem Lande stieg die Verbrechensrate um 21 Prozent, in Städten mit 100 000 Einwohnern und mehr um 13 Prozent. In den südlichen Staaten der USA war der Anstieg 21 Prozent, in den nördlichen 17 Prozent, in den nordöstlichen 15 Prozent und in den westlichen 13 Prozent.

Um beim FBI zu bleiben: Der Hauptsitz ist in Washington, wo gerade in diesen Monaten ein riesiger Komplex neu bezogen wird, während in 59 weiteren Städten größere Büros vorhanden sind. 450 weitere Stützpunkte befinden sich an kleineren Or-

ten, so daß innerhalb einer Stunde nach Alarm in sämtlichen Staaten ein „Special Agent“ am betreffenden Ort eintreffen kann. Im ganzen zählt das FBI im Moment 8600 Special Agents. Jeder Agent muß ein Studium der Rechtswissenschaft und der Buchhaltung hinter sich haben, letzteres, um auch bei Wirtschaftsdelikten nicht hilflos zu sein. Der jetzige Leiter, Clarence M. Kelley, war selbst während 31 Jahren Special Agent, dann Leiter der Polizei des Staates Missouri, um 1973 wieder zurückgerufen zu werden.

Das FBI wurde 1908 gegründet, bekam aber erst 1934 einen speziellen Status, also zur Zeit der organisierten Kriminalität, die besonders die Prohibition betraf. Es hat heute wohl die leistungsfähigsten Laboratorien sämtlicher Polizeibehörden der Welt. Allein in der Fingerabdruckkartei sind 161 454 634 Fingerabdrücke – davon 35 000 000 von Kriminellen – registriert. Es dauert höchstens 90 Sekunden, bis man weiß, ob man von einem Verdächtigen die Abdrücke hat, nachdem man die Fotos übermittelt bekommen hat.

Zukünftige Agents treten mit durchschnittlich 25 Jahren dem Büro bei und bekommen ihren ersten Unterricht in Quantico/Virginia, der speziellen FBI-Akademie. So lange sie beim FBI sind – 55 ist die oberste Grenze, nach der man in Pension geht –, hört aber die Ausbildung nicht auf, da es stets auch wieder Gesetzesänderungen gibt, über die sie informiert werden müssen. Mindestens drei Jahre bleibt man dann im Bürodienst, bis man wirklich als Agent eingesetzt wird.

Alle 27 Minuten ein Mord

1974 bearbeitete das FBI 8 638 400 Fälle von Delikten. Das Laboratorium bearbeitete in dieser Zeit 557 000 Untersuchungsgegenstände. In den Archiven werden im Moment rund 100 000 Kopien gefälschter Schecks aufbewahrt. Zur Identifikation von Gewalttaten stehen dem Büro 2600 Handfeuerwaffen und 700 Gewehre zur Verfügung. Seit zwei Jahren ist es auch Frauen möglich, beim FBI aufgenommen zu werden. Im Moment sind 35 Agents Frauen. 1500 Männer und Frauen warten gegenwärtig darauf, als Special Agents aufgenommen zu werden.

werden.

1974 waren 98 Prozent der Untersuchungen des FBI von Erfolg begleitet. Nach Angaben des FBI geschieht in den Vereinigten Staaten alle 27 Minuten ein Mord, alle 76 Sekunden ein Überfall, alle 12 Sekunden ein Betrug, alle 82 Sekunden ein Raub, alle 34 Sekunden ein Autodiebstahl, alle 7 Sekunden ein Diebstahl über 50 Dollar und alle 10 Minuten eine Vergewaltigung.

Einige Angaben noch zum Polizeibezirk Midtown Precinct South, der das Gebiet von der 29. bis hin zur 54. Straße und von der Lexington Avenue bis zur 9. Avenue zu überwachen hat. Letztes Jahr wurden durch Beamte dieser großen Polizeistation 25 000 Verhaftungen vorgenommen, manchmal bis zu 100 pro Tag. Man verhaftete in den USA allerdings rascher als bei uns – und ohne viel Federlesens. Die kleineren Vergehen werden gleichentags

oder in derselben Nacht noch durch Schnellgerichte erledigt.

Wir waren in einem Night Court, einem Nachtgericht, wo in rascher Folge ein Täter nach dem anderen, meist noch per Handschellen, vorgeführt und abgeurteilt wurden. Manchmal gab es eine Strafe, manchmal konnte man auch eine Kautions entrichten. Da die meisten Verhafteten nicht das nötige Geld bei sich haben, kann man sich dies auch gegen einen Prozentsatz von ca. zehn Prozent leihen. Kautionsleiher stehen zur Verfügung, wie auch Anwälte, die unentgeltlich zur Verfügung stehen. So ein Nachtgericht ist ein wahrer Jahrmarkt, der recht gut von Zuschauern besucht ist, wo aber meist nur „kleine Fische“ abgeurteilt werden.

Beamte auf bestimmte Bereiche spezialisiert

Wieder zur Polizeistation zurück: Ihr stehen 575 Beamte zur Verfügung, wobei auch 20 weibliche Polizistinnen eingesetzt werden. Man arbeitet in vier Schichten. Es gibt Beamte, die sich spezialisiert haben auf die Prostitution, auf Schmuckdiebstähle, Jugendliche, andere Beamte sind der Grand Central Station, der größten Eisenbahnstation New Yorks, zugeweiht usw. Die meisten Verhaftungen betreffen Diebstähle.

Jeder Beamte ist ausgerüstet mit einem Dienstrevolver und zwölf Kugeln Munition (hier und da trägt er dazu noch eine private Handfeuerwaffe), einem Leuchtgurt, einem Leuchtstab für den Nachtdienst, Handschellen, einer Taschenlampe und einem Rapportblock. Mehr und mehr Polizisten tragen auch kugelsichere Westen. Für spezielle Dienste fahren drei Polizisten auch Taxis. Nach dem dritten Jahr Dienst verdient ein Polizist zwischen 13 000 und 14 000 Dollar. Aufgenommen wird man zwischen dem 21. und 29. Lebensjahr. Frauen und Männer machen dieselbe Ausbildung durch.

Federal Bureau of Prisons mit vielen Problemen

Dem Federal Bureau of Prisons untersteht der Bundesstrafvollzug. Vergeht sich jemand gegen die Post, kommt er vor Bundesgerichte, vergeht er sich gegen Banken, die durch eine Bundesversicherung versichert sind, geschieht dasselbe, ebenfalls wenn jemand über eine Staatsgrenze flüchtet, kurz, wenn er eben Bundesgesetze verletzt. Die drei größten Probleme des Büros sind: Überbevölkerung der Gefängnisse, veraltete Gebäude und zu wenig gut ausgebildetes Personal.

Dem Bundesgerichtswesen unterstehen rund 40 Institutionen, die von Gefängnissen mit maximaler Sicherheit bis hin zu Camps gehen, die nach allen Seiten hin offen sind. Insgesamt sind ca. 24 000 Gefangene in diesen Anstalten, aber auch, als Pensionäre, in Stadt-, Distrikts- und Staatsgefängnissen.

1964 waren 7,6 Prozent aller Taten Raubüberfälle, 1974 19,6 Prozent; Kriminalität verbunden mit Rauschgift 1964 17,5 Prozent, 1974 28,5 Prozent; Autodiebstähle 1964 25,5 Prozent, 1974 9,6 Prozent. Im Moment gibt es in den Bundesgefängnissen 96 Prozent männliche, 4 Prozent weibliche Täter. Schwarze sind es 36 Prozent, Weiße 61 Prozent. Das Durchschnittsalter ist 32 Jahre, der IQ schwankt

zwischen 95 und 105. Verheiratete Täter gibt es 41 Prozent, Ledige 35 Prozent, Geschiedene 14 Prozent. Die Erziehung ging im Durchschnitt bis zur 7. Klasse.

Die Strafzeit ist im Durchschnitt 7,8 Jahre, die durchschnittliche Zahl der Verhaftungen vor der jetzigen Strafe 10. Die meisten der Inhaftierten haben keinen Beruf und die meisten brauchen ärztliche und zahnärztliche Hilfe. Im Durchschnitt befindet sich gegenwärtig ein Gefangener während rund 40 Monaten in einem Bundesgefängnis. Man möchte die neuen Anstalten – die meisten bestehenden wurden um 1900 gebaut – kleiner bauen für eine Kapazität von 300 bis 500 Insassen. Räumlich sollen die neuen Anstalten in die Nähe von größeren Zentren kommen. In Dallas/Texas und Atlanta/Georgia befinden sich Ausbildungszentren für die Beamten der Bundesgefängnisse. An der Westküste ist ein weiteres geplant. Alle Posten stehen Frauen und Männern, Weißen und Farbigen gleichermaßen offen, ja es besteht die Tendenz, ein Drittel Farbiger in der Beamtschaft zu haben.

Ein Gefangener kostet 16,5 Dollar pro Tag

Die Bundesgefängnisse sind in fünf Regionen eingeteilt. Durch die Dezentralisation möchte man den Insassen dienen, z. B. kann man sie besser besuchen, wenn sie in der Nähe ihres vorherigen Wohnortes plaziert werden können. Gegenwärtig sind rund 1/2 Dutzend Anstalten entweder neu in Betrieb genommen worden oder werden es innerhalb der nächsten Monate. Das Programm kostet rund 140 Millionen Dollar.

Wie im staatlichen Gefängniswesen auch, gibt es auch hier eine Forschungsabteilung, die das bisherige prüft und neue Ideen gibt. Das gesamte Budget des Büros beträgt 220 Millionen Dollar pro Jahr, wobei 160 Millionen Dollar für Saläre reserviert sind. 26 Millionen Dollar werden in der Regel für Neubauten und Renovierungen ausgegeben. Der Gefangene der Bundesanstalten kostet den Staat rund 16,5 Dollar pro Tag.

Das Bundesgefängniswesen stellt 465 Lehrer zur Verfügung, die pro Tag durchschnittlich 8300 Gefangene instruieren. 8000 weitere Gefangene besuchen Kurse in 52 Berufen. 3300 bereiten sich auf ein High School Diplom vor (eine Art Abitur), und 400 besuchen Einzelkurse (auch Fernkurse). Das Auf-High School Diplom vor (eine Art Abitur), und 400 besuchen Einzelkurse (auch Fernkurse). Das Aufsichtspersonal möchte man nicht nur in Richtung Sicherheit ausbilden, sondern auch in Psychologie, Soziologie etc. Bisher gab es militärische Titel und Uniformen. Auch damit möchte man aufhören. So heißt ein Leutnant heute bereits Supervisor und ein Kapitän (Hauptmann) Chief Correctional Supervisor. Dies soll dazu geführt haben, daß weniger Animosität zwischen Personal und Insassen vorkommt. Die Anstalten möchte man auch in kleinere Einheiten unterteilen (50 bis 60 Insassen).

Die Beamten erhalten im ersten Dienstjahr 160 Stunden Ausbildung, wobei in der Anstalt, der sie zugeteilt werden, die Hälfte dieser Stunden gegeben werden. Nicht nur aber der Sicherheitsbeamte hat diese Ausbildung zu durchlaufen, sondern auch der Sozialarbeiter und der Psychologe, der mit Gefangenen zu tun hat.

Ausgedehnter medizinischer Dienst

In Bundesgefängnissen gibt es kaum Geistesschwache, da diese an medizinisch geleitete Anstalten überwiesen werden. Dagegen ist der Bildungsstand meist recht niedrig. Hier gilt die Tendenz, diesen zu vergrößern.

Beamte haben stets die Möglichkeit, sich weiterzubilden, sei dies in besonderen Ausbildungszentren, in der Anstalt selbst oder auf Landeskonferenzen, wozu genügend Geld zur Verfügung steht.

Das Büro bietet auch einen ausgedehnten medizinischen Dienst an. Im Moment arbeiten 45 Ärzte dort, dazu kommen 700 Ärzte, die unter Vertrag stehen und von draußen, wo sie privat praktizieren, in die Anstalt hineinkommen. 14 Anstalten weisen Krankenhäuser auf, 6000 Gemeindespitäler stehen unter Vertrag. Das größte Anstaltskrankenhaus ist in Springfield/Missouri, wo es 700 Betten hat, dann folgt Lexington mit 100.

Das Büro wurde 1930 gegründet und weist heute 5000 Angestellte auf, wobei im Hauptbüro nur etwa 55 Personen arbeiten. In 20 Anstalten bestehen 50 größere „factories“ (Gewerbebetriebe) mit verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten. Alles, was fabriziert wird, geht an staatliche Abnehmer, um mit der Privatwirtschaft nicht zu konkurrieren. In der Regel handelt es sich um Textilbetriebe, Holzverarbeitende Betriebe, Herstellung von elektronischen Geräten und Bürsten etc. Der Verdienst ist, je nach Arbeit und Einsatz, 26 bis 56 cents pro Stunde. Was der Staat damit verdient – im Moment ca. 4,5 Millionen Dollar – geht im Programm für die berufliche Ausbildung der Insassen auf.

Eine eigene Gesetzesbibliothek

Im folgenden einiges über die besuchten Straf-anstalten.

Im Brooklyn House of Detention sind meist rund 900 bis 1000 Untersuchungshäftlinge, manchmal auch Strafgefängene, untergebracht. In vielen Anstalten ist es üblich, Gefangene und Untersuchungshäftlinge nebeneinander zu halten. Im Durchschnitt bleiben die Häftlinge rund drei Monate in dieser Anstalt. Es werden, wie überall, wo wir waren, eine ganze Anzahl Programme geboten, die meist je während zwölf Wochen ablaufen. Man erhält eine Art vorberufliche Ausbildung, dann die Möglichkeit, die Basisbildung nachzuholen, wie auch, sich in speziellen Kursen weiterzubilden. Die Lehrer kommen von außen und arbeiten dort oft in Mittelschulen.

In der Gesetzesbibliothek – etwas Spezielles in den USA – können die Insassen sich unter kundiger Führung eines „legal librarians“ selbst auf ihre Verteidigung vorbereiten. Dies dürfte ein Zeichen für ein Mißtrauen gegenüber den unentgeltlichen Verteidigern sein. Diese Bibliothek dient aber noch anderen Zwecken. In den letzten Jahren ist man immer mehr auf seine Rechte als Bürger auf Grund der Verfassung der USA aufmerksam gemacht worden. Das Resultat in einer amerikanischen Strafanstalt ist, daß der Direktor bald nichts mehr unternehmen kann, ohne daß ein Insasse ihn vor den Richter zitiert, da

er die Verfassung gebrochen habe. Solche Bibliotheken findet man in sämtlichen Anstalten, nicht nur im Brooklyn House of Detention.

Pro Stockwerk gibt es hier 120 Einzelzellen. Die Insassen haben 14 Stunden Unterricht pro Woche, wobei auch Mathematik, Lehre der sozialen Beziehungen und anderes mehr unterrichtet wird. Das Haus ist seit September 1974 eröffnet. Der Tagesablauf sieht so aus: 6 Uhr Frühstück, 8.30 Uhr Herauslassen aus den Zellen. 11 Uhr wieder in die Zellen zum Essen, 13 Uhr wieder aus den Zellen, 15 Uhr wieder hinein, um gezählt zu werden – diese Zählungen finden in größeren Anstalten mehrmals täglich statt – 16.30 Uhr werden die Leute wieder herausgelassen, und um 22 Uhr schließen sich die Zellen zum letzten Mal.

Das Haus wird von 230 uniformierten Beamten geführt, dazu kommen 35 Büroangestellte. Beamte und Gefangene essen dieselben Mahlzeiten, 24 Insassen holen jeweils das Essen aus der Küche.

Mehr als die Hälfte sind Farbige

Nach einer Meuterei flohen einmal sieben Insassen zusammen, indem sie drei Gitter nacheinander durchsähten, um dann über das Dach flüchten zu können. Im ganzen aber sind noch nicht viele Fluchtversuche unternommen worden. Das Durchschnittsalter der Insassen beträgt 30 Jahre. 55 Prozent der Insassen waren zur Zeit unseres Besuches Farbige, 30 Prozent Puertorikaner und nur 15 Prozent Weiße.

Der Psychiater der Anstalt, Dr. Miller, berichtete von einer ganzen Anzahl Schizophrener, Psychopathen und Charakterneurotiker unter den Insassen. Es wird Psychotherapie, einzeln und in Gruppen, geboten. Im Psychohygienedienst arbeiten noch Psychiatrisschwestern und Sozialarbeiter, die speziell für ihre Arbeit geschult worden sind. Die Patienten mit psychischen Problemen sind in der Anstalt speziell lokalisiert, wie auch jene, die ein Erziehungsprogramm durchmachen.

Da man einmal in dieser, manchmal in jener Abteilung wohnt, je nach Programm oder sonstiger Einteilung, gibt es sehr viel Bewegung im Haus. Es finden auch Kurse für das Personal statt: über Schizophrenie, Psychiatrie ganz allgemein, Psychologie, Psychopharmaka etc. Diese Kurse dauern in der Regel sechs Stunden. Interessant war hier zu hören, daß man z. B. ganz von der Verabreichung von Valium abkam, da dieses zur Sucht führte. Überhaupt werden pharmazeutische Produkte so wenig als möglich abgegeben.

Zweimal pro Woche finden Turnübungen und Spiele für jeden Insassen in der modernen Turnhalle statt. Ein großer Saal, „Chapel“ genannt, dient als Mehrzwecksaal (religiöse Veranstaltungen, Filmvorführungen). Der Begriff der Religion wird sehr großzügig ausgelegt, so werden die Black Muslims z. B. auch zugelassen, da man sie als religiöse Bewegung anerkennt. Dieser Mehrzwecksaal hat an der Decke Düsen, die Tränengas versprühen können, sollte es zu einer Meuterei kommen. Gebraucht wurden sie bisher nicht. Das Budget für Filmvorführungen beträgt pro Jahr 30 000 Dollar. Einmal wöchentlich wird ein Film gezeigt.

Es gibt fast alles zu kaufen

Die Insassen, die arbeiten, verdienen ca. 20 cents pro Stunde. Auch gibt es, wie in den anderen Gefängnissen einen Kaufladen, wo rund 300 Dinge von Apfelsoße über Bohnen und Salznüssen bis zu Zahnpasta, Sonnenbrillen und Fußpuder zu kaufen sind, falls man Geld hat.

Nach den Aussagen des Leiters gibt es drei große Probleme in den Gefängnissen New Yorks: Erstens weisen die Insassen meist einen sehr niedrigen Bildungsgrad auf, und man hat in der kurzen Zeit des Hierseins Mühe, den Aufenthalt so zu gestalten, daß sie etwas profitieren. Zweitens braucht nicht jeder Insasse dieselbe Art von Sicherung. Diese Unterschiede aber durchzuführen, gestaltet sich schwierig. Drittens ist es schwierig, eine Anstalt zu führen, in der jeder Insasse darauf lauert, den Direktor oder seine Beamten wegen Verstöße gegen die konstitutionellen Rechte anzuzeigen und vor den Richter zu bringen. Wenn der Direktor mehr Sicherheit verlangt nach einer Meuterei oder einem Fluchtversuch, wird dies als Verstoß gegen die bürgerlichen Rechte angesehen – und es kam vor, daß der Direktor vom Richter einen Verweis erhielt! Als nach einem Fluchtversuch ein Insasse erschossen wurde und der Direktor den direkten Kontakt zwischen einem Insassen und dessen Anwalt untersagte, wurde dieser aus Sicherheitsgründen erlassene Befehl vom Richter umgestoßen, als der Insasse klagte.

An Paketen sind nur Kleidersendungen möglich, da man das Essen als genügend ansieht. Die Kosten pro Insassen sollen hier zwischen acht und neun Dollar pro Tag betragen.

Strenge Sicherheitsmaßnahmen in Sing-Sing

In dieser Anstalt wurden wir den Sicherheitsbedingungen nicht unterworfen, anders war es dagegen in Sing-Sing. Hier wurden die Taschen geleert, die Fotoapparate wurden im Wagen gelassen – anders in San Quentin, wo uns das Fotografieren, solange wir keine Insassen fotografierten, erlaubt war – wir hatten durch einen Apparat durchzugehen (wie auf den Flugplätzen), wo man geröntgt wurde, und dazu untersuchte man uns noch mit einem Detektor. Dann wurde jeweils eine Gittertür geöffnet, wieder geschlossen, und erst dann wurde die zweite tektor. Dann wurde jeweils eine Gittertür geöfnet, wieder geschlossen, und erst dann wurde die zweite geöffnet usw. Tatsächlich „maximum security“. Das recht bekannte Gefängnis erstreckt sich über ein Areal von 54 acres am Ufer des Hudson. Es beherbergte zur Zeit unseres Besuches 1100 Gefangene (700 Untersuchungshäftlinge, 400 Verurteilte), die von 407 Beamten betreut wurden. Die Untersuchungsgefangenen tragen rote, die Verurteilten grüne Kleidung.

Ungefähr 300 der Insassen erhalten pro Tag Besuch. Im Jahr finden ca. 17 000 Besuche statt. Anlässlich unseres Besuches waren unter den Insassen nur drei Lebenslängliche. Die Insassen sind in fünf Gruppen eingeteilt. An Ostern waren 175 Insassen zu Hause zu Besuch. Besuche waren in den meisten Anstalten möglich bei Krankheit der Eltern oder Geschwister, bei der Vorstellung bei einem Arbeitgeber o. ä.

Seit Januar kamen 2500 Insassen neu in die Anstalt, es findet also ein recht großer Wechsel statt. Die letzten Gebäude der Anstalt wurden 1936 gebaut, das meiste ist älter. In der Anstalt befindet sich ein Krankenhaus, das täglich bis zu 100 Insassen empfängt. Es arbeiten fünf Ärzte ständig dort. Dazu kommen zwei Psychiater zu gewissen Zeiten von draußen, wie auch weitere Spezialisten. Operationen werden aber nicht im Sing-Sing durchgeführt. Jeder Beamte erhält zu Beginn seiner Tätigkeit eine sechswöchige Ausbildung und später noch rund 100 weitere Stunden.

In jener Abteilung, in der Insassen sind, denen man schon etwas vertrauen kann, sieht der Tagesablauf so aus: 7.30 Uhr Herauslassen aus den Zellen, 18 Uhr werden sie wieder zum Zählen eingeschlossen, 19 Uhr wieder rausgelassen und 22 Uhr für die Nacht eingeschlossen. Im Moment, als wir dort waren, gab es 82 Insassen, die diesem Regime unterstanden.

Die Arbeit ist freiwillig. Insassen, die arbeiten, erhalten ca. 35 Cents pro Tag vom Staat, können aber bis zu 1,15 Dollar plus Überzeit verdienen. Das Maximum im Monat sind ca. 20 Dollar. In der Institution sind acht Lehrer beschäftigt. Den religiösen Dienst versehen zwei katholische Priester, ein evangelischer Pfarrer, ein Rabbiner, während die Black Muslims von einem Insassen betreut werden.

Neben den Zellenhäusern gibt es auch zwei Abteilungen mit je 100 Betten in einem Schlafsaal. Es waren gerade 50 Prozent Schwarze, 30 Prozent Puerторikaner und 20 Prozent Weiße im Hause, als wir dort waren. Seit ca. 1920, der Eröffnung von Sing-Sing, gingen im ganzen ungefähr 157 000 Gefangene durch die Anstalt. Der elektrische Stuhl, auf dem noch das Ehepaar Rosenberg starb, wurde in eine andere Anstalt transferiert.

Frauengefängnisse nicht mehr überfüllt

Auf Rykers Island besuchten wir die New York City Correctional Institution for Women, also das Frauengefängnis. Dieses sehr modern angelegte, weiträumige Gefängnis bietet Platz für 679 Frauen. Bei unserem Besuch waren 356 Insassinnen dort. 1972 war es aber noch überfüllt, waren doch 750 gefangene Frauen dort. In dieses Gefängnis werden nur Frauen aufgenommen, die eine Strafe unter einem Jahr zu verbüßen haben. Wer eine längere Strafe bekommt, wird einer Bundesanstalt als Pensionärin übergeben.

Wenn Frauen aus dieser Anstalt eine Schule besuchen, tun sie dies zusammen mit Insassen des Männergefängnisses auf Rykers Island. Auch hier existiert ein medizinisch-psychologischer Dienst, der bei persönlichen Problemen helfen möchte. Unter den 356 Frauen gab es 40 Mörderinnen, die meist ihre Gatten umgebracht hatten. Wie man uns sagte, sieht man eine Erklärung der Frauenkriminalität darin, daß Frauen ihre familiären Probleme über den Kopf gewachsen sind. 90 Prozent der Frauen hatten schon mit Rauschgift zu tun. Das Durchschnittsalter war 25 Jahre. Nur ganz wenige Frauen waren älter als 55. Außer einer Aufseherin sahen wir nur schwarze Beamtinnen, während die Leiterin weißer Hautfarbe war.

Die Frauen verdienen, falls sie arbeiten, ca. 15 cents pro Stunde. Sie können bis zu 7,5 Dollar im anstaltsinternen Kaufladen pro Woche einkaufen für persönliche Bedürfnisse. Falls sie Wolle o. ä. kaufen wollen, können sie dies über die genannte Summe hinaus tun, wenn sie Geld haben.

Das Frauengefängnis hat 193 Beamte. Meist sind die Frauen einzeln in Zellen untergebracht. Es hat aber auch einen Schlafsaal mit 20 Betten, wo man schwangere Frauen hin verlegt oder solche, die sich besonders gut aufgeführt hatten. Homosexualität ist hier, wie in jeder anderen Anstalt, die wir besuchten, sehr verbreitet.

Im Mittel bleiben die Frauen rund 160 Tage hier. Es gibt ausgedehnte Schulprogramme. In einem Raum wurde gerade Schreibmaschineschreiben geübt. Die Frauen können auch turnen und spielen. Da gerade Ostern bevorstand, durften sie auf der Wiese auch Eier rollen, ein amerikanischer Brauch. Besuch kann man an fünf Tagen der Woche empfangen. Je nach Sicherheitsgrad geht dies per Telefon durch eine Glaswand vor sich, es ist aber auch möglich, sich frei zu bewegen. Dies gilt für die sich noch in Untersuchungshaft befindlichen Frauen. Aber auch die Verurteilten haben ein Anrecht auf einen Besuch pro Woche, wobei einen auch die ganze Familie besuchen kann.

Umgebaute Garage als Haftanstalt

Das Metropolitan Correctional Center, eine Bundesanstalt in New York, wurde gebaut, um die Gefangenen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, aus den Stadt-, Bezirks- und Staatsgefängnissen, die alle überladen sind, abzuführen. Ein bereits bestehendes Bundesgefängnis bestand aus einer umgebauten großen Garage, die aber nicht mehr genügte, war sie doch für 133 Gefangene geplant worden, während hier und da bis zu 400 dort einsaßen.

Das neue Gefängnis, das noch nicht in Betrieb ist, da die Handwerker noch die letzten Arbeiten vollenden müssen, ist ein zwölfstöckiges Hochhaus, das 449 Insassen aufnehmen kann. Je zwei Stockwerke zusammen mit meist 96 Zellen bilden eine Einheit mit eigenem Aufenthaltsraum. Es gibt 29 Krankenzellen, Zellen für Frauen, die z. T. denselben Aufenthaltsraum wie die Männer benutzen können, es gibt spezielle Zellen für Insassen, die gleich wieder weiterbefördert werden, Untersuchungsgefangene und Verurteilte.

Das Haus hat Air-Condition, die Fenster sind durchsichtig. Die meisten Zellen – es gibt auch einige wenige Schlafsäle für schon Verurteilte – sind 2,10 Meter breit und drei Meter lang. Alle haben natürlich eine Toilette, warmes und kaltes Wasser, ein Bett, einen Schreibtisch und einen Stuhl als Zelleninhalt.

Jede Einheit soll halb-autonom geführt werden, also mit teilweiser Selbstverwaltung durch die Insassen. Die Zimmer der Beamten befinden sich ebenfalls innerhalb dieser Einheiten, wobei jeder Insasse einen Schlüssel zu seinem Raum hat. Es gibt Ärzte, Psychologen, Lehrer und jeder Insasse wird getestet nach seinen Fähigkeiten. Man versucht ihn in der Zeit seines Hierseins so weit als möglich zu fördern. In der

Eintrittsabteilung bleibt der Gefangene 48 Stunden, während denen die Untersuchungen laufen. Von hier aus wird er dann in jene Einheit überwiesen, die am besten zu ihm paßt. Dort, wo Frauen eingeliefert werden, ist auch stets eine weibliche Beamtin vorhanden.

16 Insassen warteten auf die Gaskammer

San Quentin schließlich, eine geschlossene Anstalt, die wir zuletzt besuchten, wies bei unserem Dortsein einen Bestand von 2870 Insassen auf. Die meisten waren dort wegen Diebstahl, Raub etc. 16 warteten in einem Dachgeschoß eines der Riesengebäude auf die Gaskammer, die sich im Untergeschoß eines anderen Gebäudes befand. Die kürzesten Strafen, die in San Quentin verbüßt werden, sind sechs Monate. Die durchschnittliche Länge des Aufenthalts in dieser Anstalt war im Moment des Dortseins 44 Monate.

Die Anlage ist 460 Acres groß. Im letzten Jahr fanden über 80 Gewalttaten mit selbstverfertigten Waffen unter den Insassen statt, wobei zehn von ihnen getötet wurden. Insgesamt gibt es 102 Zellen im Bau für maximale Sicherheit, von denen 96 besetzt waren. Bei den Tötlichkeiten untereinander spielen sowohl die verschiedenen Gangs wie auch die Mafia eine Rolle.

In der Regel gibt es pro Zelle zwei Betten übereinander. Die Breite einer Zelle ist maximal 1,20 Meter, die Länge knapp zwei Meter. Man hat also kaum die Möglichkeit, sich zu drehen, und wenn ein Insasse steht, kann der andere höchstens sitzen. Während die Wände beliebig behängt werden können, sind keine Tiere erlaubt. Möbel, außer kleinen Radioapparaten oder Fernsehgeräten, haben schon gar keinen Platz.

Strenge Sicherheitsvorkehrungen beim Transport

Wenn Insassen, die im Sicherheitsblock untergebracht sind, innerhalb der Anstalt transportiert werden (zum Arzt gehen, Besuch haben etc.), werden sie von zwei Beamten begleitet. Sie haben eine Kette um den Bauch und tragen Handschellen. Hinten sind sie mit einem Beamten durch eine Kette verbunden. In einem „Prisoners Transportation Manual“ steht genau aufgeschrieben, was man, wenn man einen Gefangenen transportiert und ihn zu fesseln hat, machen darf und was nicht, will man nicht riskieren, daß man selbst Gefangener wird.

In sämtlichen Gefängnissen Kaliforniens saßen ca. 25 000 Gefangene ein, San Quentin hat also etwas mehr als ein Zehntel. Es beherbergte aber auch schon 6000 Gefangene.

Während die meisten Insassen, die arbeiten, etwa 15 Dollar pro Monat verdienen, ist es möglich, daß einige bis 50 Dollar bekommen können. Es gibt verschiedene Gewerbebetriebe: Holz, Metall, Schneiderei. Rentiert sich ein Betrieb nicht mehr, wird er abgeschafft, da diese Industrien selbsttragend sein müssen. Von den fast 3000 Insassen arbeiteten nur zwischen 150 und 175 in den Gewerbebetrieben, 600 im ganzen (als Kalfaktoren etc.).

San Quentin weist recht viele versuchte und vollendete Selbstmorde auf. Bei der engen Unterbrin-

gung und für die meisten der Unmöglichkeit, zu arbeiten, kaum ein Wunder. Das Durchschnittsalter der Insassen war knapp unter 30, die jüngsten Insassen waren ca. 22jährig.

200 Hinrichtungen in San Quentin

Es gibt fünf ständig anwesende Psychiater, dazu andere Ärzte, Psychologen, Psychiatriepfleger und natürlich auch ein Krankenhaus, wo diese arbeiten. Während bis nach dem letzten Weltkrieg die zu Tode Verurteilten gehängt wurden, geschah dies später durch Vollstreckung in der Gaskammer. Diese ist ein durchsichtiger Rundbau mit zwei Stühlen, um speditiv arbeiten zu können, wenn mehr als eine Hinrichtung zu vollführen war. Dazu gehören drei Zellen, in denen die Verurteilten ihre letzte Nacht verbrachten. Falls dies eine Frau war, wurde sie am Abend vor der Hinrichtung nach San Quentin gebracht. Es wurde Blausäuregas gebraucht, das nachher durch ein etwa 30 Meter hohes Rohr in die Luft hinausgeblasen wurde. Der Tod soll innerhalb 10 Minuten sicher eingetreten sein. Das letzte Todesurteil wurde 1967 vollstreckt. Insgesamt wurden in San Quentin rund 200 Hinrichtungen vollzogen.

Die im Moment 16 zum Tode Verurteilten stecken, wie überall in den Vereinigten Staaten, wenigstens in den älteren Gefängnissen, hinter Gitterstäben, da man Türen nicht kennt. Bis jetzt machten sie ihre Turnübungen, um fit zu bleiben, auf dem Gang vor den Zellen, stets bewacht von einem bewaffneten Wärter, der oberhalb des Ganges patrouilliert, während die Beamten sonst keine Waffen tragen. Nun soll auf dem Dach des Blocks eine Turnplatte für diese 16 Männer eingerichtet werden.

Wenig Begeisterung für den Sport

Rund 600 der Insassen treiben Sport unter Gewehrschutz. Ein großer Gymnastiksaal wurde 1970 eingerichtet. Wir sahen mehrere Insassen an Geräten turnen, zwei übten auch im Boxring. Es soll aber zu wenige Insassen geben, die sich für diesen Zeitvertreib begeistern können.

Pro Zellblock gibt es im Moment 466 Insassen, in einem Block sogar 721. Man möchte hier modernisieren und kleinere, überschaubare Einheiten einrichten. Nach Meutereien zu Beginn des letzten Jahres ließ man sämtliche Insassen während rund eines Jahres nicht mehr aus ihren Zellen. Jene Insassen, die zusammen essen können, tun dies zu 250 Personen pro Mahl. In der Woche werden zweimal Filme gezeigt. Besuch kann, außer an zwei Tagen, immer erfolgen.

In der Regel gibt es meist rund 45 Prozent Minoritäten (Schwarze, Puertorikaner, Indianer) in San Quentin. Zwischen 40 und 50 Insassen büßen lebenslängliche Strafen ab. Die Anstalt verfügt über einen katholischen und zwei evangelische Pfarrer sowie einen Rabbiner. Andere Kirchen werden nicht zugelassen. Im Moment gibt es sechs weibliche Beamtinnen.

Neben den schwer bewachten Zellenblocks – ein riesiges Gebäude, in dem Gewerbebetriebe waren, das aber recht unübersichtlich war, wurde letztes Jahr nach den Meutereien geschlossen – gibt es aber

auch eine fast freie Abteilung, in der früher landwirtschaftliche Arbeiter untergebracht wurden. Heute sind ca. 160 Insassen dort, die als Betriebsarbeiter tätig sind und ohne weiteres die Möglichkeit zur Flucht hätten.

Eine Insel für Gefangene

Noch einige Worte über Alcatraz, die Gefängnisinsel vor San Francisco, die heute zu den öffentlichen Parks der USA gehört, ein etwas makabrer Park zwar. 1769 wurde diese Insel, die damals ein nackter Fels war – alle Vegetation wurde von den Bewohnern mitgebracht – erstmals von Spaniern gesichtet. 1775 nannte man eine größere Nebeninsel Pelikaninsel (Isla de los Alcatrazes), und durch eine Verwechslung wurde „the rock“ (der Fels) später so genannt. 1846 beschloß man, einen Leuchtturm zu errichten, 1848 kam die Insel zu den Vereinigten Staaten. 1853–58 wurde dort eine militärische Anlage gebaut, 1868 kamen erstmals militärische Delinquenten hier an. Sie wurden abgelöst von Gefangenen des Bürgerkriegs, 1870–1890 saßen Indianer ein, die man gefangen hatte, während des Ersten Weltkrieges Kriegsgefangene. 1906–09 wurden die bestehenden Gebäude renoviert und neue gebaut. 1934 erst wurde Alcatraz ein ziviles Gefängnis, und man zeigt jetzt, wo Al Capone seine Zelle hatte, wo die Zelle des „Birdmans“ war, über den es ja Bücher und auch einen Film gab. 1963 wurden die letzten 27 Insassen weg- und in andere Gefängnisse gebracht. 1969–71 wurde die Insel 19 Monate lang von Indianern besetzt gehalten, wobei rund 10 000 Neugierige auch hinkamen und viele der Gebäude beschädigten, das Haus des Direktors verbrannten, kurz, wie die Vandalen hausten.

Heute ist es ein vielbesuchter Ausflugsort. Jede halbe Stunde verläßt ein Boot den Hafen von San Francisco mit 50 Personen, die dann von Rangers, Parkwärtlern, erwartet und herumgeführt werden. Ebenfalls mit einem Helikopter kann man die Insel überfliegen.

Die Zellen sehen scheußlich aus, sie sind eng, die Strafzellen, die man verdunkeln kann, zeugen von längst vergangenen Zeiten. Man konnte dort bis zu einem Jahr bei Wasser und Brot gehalten werden und in einer Zelle, die aus Stahl ist, mußte man sogar noch nackt einsitzen. Zur Belustigung der Besucher wird man auch für kurze Zeit in eine Zelle eingeschlossen. Man kann so vielleicht einen Hauch des Grauens mitbekommen, das die Insassen seinerzeit befallen haben mag, wenn man sie dort einsperrte. Daneben gibt es aber auch einen gemeinsamen Speisesaal, ein Turngelände und außerhalb liegende Werkstätten.

Delinquenten fungieren als Totengräber

Gehen wir nun zu den Half-Way-Houses, den Übergangsheimen über. Zuerst möchte ich über das Phoenix-House auf Hart Island sprechen, das man mit einer Fähre vom Festland her erreicht. Ein Teil der Insel ist ein Friedhof und zwar ein Friedhof, wo jeder Mann und jede Frau, die als Unbekannte in New York starben, hingebacht werden. Totengräber sind Gefangene der Männeranstalt aus Rykers Island, die, von Beamten bewacht, hier wohnen. Wird

jemand später noch identifiziert, wird er exhumiert und der Familie übergeben.

Anscheinend werden häufig die Gräber geschändet von Personen, die Knochen rauben. Weshalb, weiß man nicht. Wenn man sich also auf diesem Friedhof aufhält, läuft man Gefahr, von den Beamten angeschossen zu werden.

Phoenix House besteht aus einer Anzahl von Gebäuden, worin sich ungefähr 400 ehemalige Rauschgiftsüchtige, die meist mit dem Gesetz in Konflikt kommen, leben. Es wird hier viel mit Gruppentherapie und Gruppendynamik gearbeitet. Man ist der Ansicht, daß nur jene Leute drogensüchtig werden, die im Hintergrund soziale und persönliche Probleme haben. Diese Probleme gelte es zu überwinden.

Phoenix-Häuser verstehen sich als Übergangstation

Der Gedanke der Phoenix-Häuser kommt von der Oxford-Bewegung, also einer religiösen Erweckungsgruppe, die in der Schweiz z. B. in die Bewegung von Caux ausgemündet ist. Auch „Alcoholics Anonymous and Synanon“ (in Kalifornien) sind Ableger davon. Während man aber in den Synanon-Häusern der Ansicht ist, daß Rauschgiftsüchtige immer betreuungsbedürftig sind und man sie deshalb eigentlich ihr Leben lang in Therapie halten sollte, will das Phoenix-Haus nur eine Übergangstation sein.

Man geht auch darauf aus, absolute Ehrlichkeit zu erzielen. Das hat denn in unseren Augen etwas merkwürdige Auswüchse. So hängt man z. B. einem Insassen, der gelogen hat – oder sonstwie etwas tat, das er nicht hätte tun sollen und sich damit folglich gegen die Gemeinschaft vergangen hat –, eine große Papptafel auf den Rücken: „Ich bin ein Lügner“. Während einer gewissen Zeit dürfen die anderen Inselbewohner nicht mehr mit diesem Sünder sprechen.

Das Phoenix-Haus auf Hart Island besteht seit acht Jahren. Der Insasse bleibt in der Regel zwischen einem Jahr und 16 Monaten dort, wobei er aber manchmal schon recht bald auf das Festland arbeiten gehen kann oder dort eine Schule besucht. In der Regel soll diese Therapie nützen.

Von der Leitung des Phoenix-Hauses aus gesehen, liegt von dieser Therapie her zu...

Von der Leitung des Phoenix-Hauses aus gesehen, ist das übliche Gefängniswesen in den USA um 1910 stehengeblieben. 90 Prozent der Insassen der Anstalten verlassen deshalb diese mit negativen Ansichten über ihren dortigen Aufenthalt. Dadurch würden die Charakterprobleme verschärft anstatt verbessert. Im Phoenix-Haus dagegen ist man der Ansicht, daß die Insassen 70 Prozent positive Gefühle dieser Art Anstalt entgegenbrächten. Zudem sei jeder Insasse bereit, den anderen zu helfen.

Im Phoenix-Haus gibt es sowohl beide Geschlechter als auch Weiße und Schwarze zusammen. Jeden Tag gibt es Zu- und Abgänge.

Auch die Führer sind Insassen

Die Insassen belasten das Phoenix-Haus pro Tag mit rund zwölf Dollar. Jedes Haus wird durch die Insassen selbst verwaltet. So waren unsere Führer

auch Insassen. Etliche bleiben später auch als Angestellte während einer gewissen Zeit dort.

Der Teil der Insel, der durch das Phoenix-Haus bewirtschaftet wird, beträgt 110 Acres. Jeder der Insassen muß arbeiten, und zwar beginnt er bei „niederer“ Arbeit, also z. B. Böden schrubben. Er kann dann auf-, aber auch wieder absteigen, je nach seinem Verhalten.

Beim Eintritt werden medizinische und psychologische Untersuchungen vorgenommen. Alle Insassen müssen drogenfrei sein. Der klinische Stab umfaßt fünf Personen. In den USA gibt es bislang kein großangelegtes Programm zur Behandlung Rauschgiftsüchtiger, jeder versucht es auf seine Weise. Rückfälle sollen recht häufig sein.

Jeder fühlt sich für den anderen verantwortlich

Das durchschnittliche Alter beträgt 21 Jahre. Als private Organisation ist man auf freiwillige Gaben angewiesen. Das Budget beträgt 45 Millionen Dollar pro Jahr, wobei rund 50 Prozent aus staatlichen Fonds stammen. Die Bewohner des Phoenix-Hauses werden 24 Stunden lang beobachtet, und jeder fühlt sich für den andern verantwortlich. Zu den Grundregeln gehört, daß man weder Drogen noch Alkohol konsumieren darf, auch darf man keine Gewalttätigkeiten begehen oder androhen.

In den letzten acht Jahren, so lange war der Angestellte, der uns davon berichtete, schon im Phoenix-Haus, soll es zu keinen Gewalttaten gekommen sein. Jeder Insasse geht dreimal wöchentlich zu einer Gruppensitzung, wobei aber auch Einzeltherapie durch klinisch ausgebildete Psychologen geboten wird.

Neben den „Sünder“-Plakaten kann es aber Strafen bis zum Kahlschnitt geben. Als Strafe gilt auch, wenn man einem Insassen die Arbeit verbietet und er so längere Zeit mit sich selbst konfrontiert wird. Insassen dagegen, die die Tendenz zur Isolation zeigen, werden z. B. als Kellner eingesetzt, wo sie gezwungen werden, sich mit anderen abzugeben. Jeder soll so mit seinen Problemen konfrontiert werden.

Man nimmt natürlich nicht an, daß die ganze Persönlichkeit innerhalb eines Jahres umgekrempelt werden kann. Man hat weitere Programme für den Entlassenen, durch die er auch später nicht sich selbst überlassen bleibt. Im Moment rechnet man, daß in New York allein 33 000 Personen leben, die Methadon nehmen.

Freiwillige helfen bei der Resozialisierung

Das Sloane-House in New York ist ein Werk des Christlichen Vereins junger Männer und hat ein Stockwerk Delinquenten überlassen, d. h. Noch-Gefangenen, die aber schon auswärts arbeiten können, oder aber schon Entlassene, die unter Bewährung stehen. In diesem Hause ist es möglich, ungehindert die Familie einzuladen, andererseits kann man die Familie auch zu Hause besuchen. Wichtig ist es auch, daß es – nicht nur hier, wir sahen dies auch anderswo – viele Freiwillige gibt, die sich der Gefangenen und Entlassenen anzunehmen gewillt sind. Es gibt

auch spezielle Programme, durch die die Freiwilligen in ihre Arbeit eingeführt werden. Wenn man daran denkt, daß im Staate New York rund 14 000 Gefangene einsitzen, ist dieser Dienst sehr wichtig.

Schon im Jahre 1841 begann – quasi als Nachfahre von Elizabeth Fry – John Augustus in Boston seine Arbeit als freiwilliger Helfer in einem Gefängnis. Dieser Dienst breitete sich aus, bis man daran ging, Spezialisten – Sozialarbeiter vor allem – auszubilden und einzusetzen. Als im Gefolge des 2. Weltkriegs die Kriminalität immer größer wurde und es zu wenig Spezialisten gab, kamen die freiwilligen Helfer wieder zum Zug. Wie es in einer Anleitungsschrift für freiwillige Helfer heißt, ist

- der Mensch fähig, sich zu ändern
- kann eine bleibende Änderung nicht von außen befohlen werden, sie muß aus dem Innern des Menschen kommen
- kommt die Motivation zum Wandel am ehesten durch die positive Beziehung zu anderen Menschen zustande, somit kann
- der Freiwillige, der seine Zeit und seine Fähigkeiten dem Kriminellen zur Verfügung stellt, am besten dazu anleiten, daß der Kriminelle den Weg zurückfindet in eine Gesellschaft, in der die Gesetze respektiert werden und wo er ein Mitglied dieser Gesellschaft werden kann.

In New York finden seit 1972 regelmäßig Kurse für freiwillige Helfer statt, die bisher von rund 3000 Personen besucht wurden. Man kann sogar als Insasse Helfer werden, indem man z. B. einem bildungsmäßig schwächeren Kollegen als Tutor zur Seite steht.

Die Bewohner des Sloane-House arbeiten in der Regel auswärts. Im Hause können Spiele gemacht werden, man kann fernsehen. Es stehen einem ausgebildete Helfer zur Seite, man kann individuelle oder Gruppentherapie bekommen. Die Leute, die im Sloane-House sind, haben Strafen von höchstens zwölf Monaten zu verbüßen. Wenn die Strafe darüber ist, kommen sie in Straatsgefängnisse. Auch hier, wie überall, hat der Mann oder die Frau die Möglichkeit, sich über die bürgerlichen Rechte zu informieren und sich das Rüstzeug zu ihrer Verteidigung selbst zu holen.

Zur Zeit unseres Besuches waren 45 männliche und 10 weibliche Personen im Haus. Insgesamt gingen durch dieses bis jetzt 1750 Männer und 250 Frauen.

Individuelle Beratung in Half-Way-Houses

Das Community Center in Oakland bei San Francisco und das Community Treatment Center in Phoenix/Kalifornien unterstehen beide der Bundesgerichtsbarkeit, also dem Federal Bureau of Prisons. Beides sind Übergangsheime, Half-Way-Houses. In Oakland waren rund 20 Personen, in Phoenix 35. Das Haus in Oakland war eine Art größeres Landhaus, jenes in Phoenix ist ein Appartementhaus gewesen mit zehn Einheiten, wo zwei bis fünf Personen logiert werden können. Die Leute kommen z. T. aus größeren Gefängnissen und verbleiben hier noch für den Rest ihrer Strafe, oder die Strafe wurde auf

Bewährung ausgesetzt, oder sie wurden früher entlassen und waren nun noch unter Aufsicht.

In beiden Zentren wird der Insasse individuell beraten, man berät seine Familie, man hilft, eine Arbeit zu finden – was bei der großen Arbeitslosigkeit keine ganz einfache Sache ist – und man gewährt auch finanzielle Hilfe. Verhält sich ein Insasse nicht richtig, wandert er in die Strafanstalt zurück.

Das Center in Phoenix wurde recht unorthodox gegründet. Der Leiter, Gerald J. Quatsoe, erhielt den Auftrag, ein Haus zu suchen. Er tat es, mietete das ihm zusagende und begann mit der Arbeit. Die Mehrzahl der Bewohner dieses Centers sind Mexikaner-Amerikaner. Das Personal, das sich um die momentan 35 Insassen kümmert, beträgt zehn Personen. Jede Wohneinheit verfügt über eine Küche, wo sich die Insassen selbst kochen können, falls sie dies wünschen. Die älteren Insassen machen von dieser Möglichkeit mehr Gebrauch als die jüngeren, die lieber auswärts essen gehen mit den fünf Dollar, die jeder Insasse pro Tag erhält.

Drogen und Alkohol sind im Heim verboten, das im Prinzip so aussehen soll, wie man es sich zu Hause wünscht. Wenn einer der Insassen Arbeit findet, erhält er Privilegien, d. h. es ist in seinem eigenen Interesse, rasch etwas zu finden. Dies ist heute auf dem Bau noch am ehesten möglich. Zur Zeit unseres Besuches waren drei ohne Arbeit: einer besuchte eine Schule, einer war schon über 60 Jahre alt.

Frauen bringen mehr Probleme

Im Moment unseres Dortseins waren keine Frauen dort. Dies schien der Leiter sehr zu schätzen, da Frauen immer mehr Probleme brächten als Männer. Das Alter variierte von 19 bis 69. Die Eröffnung war im November 1974. Man nimmt vor allem Leute auf, die diese Art Übergang zum freien Leben dringend brauchen, allerdings dürfen sie keiner organisierten Gang angehört haben.

In diesem Heim entscheidet fast stets der Leiter allein, da sein Chef in San Francisco ist, also recht weit weg. Im Durchschnitt sind die Leute nur etwa drei, höchstens aber sechs Monate dort. Am Wochenende wird ihnen häufig erlaubt, nach Hause zu gehen. Das verdiente Geld wird kontrolliert, wenn man aber einem Mann vertrauen kann, kann er selbst darüber verfügen, sonst muß er einen Teil des Lohnes auf die Bank bringen. Wenn jemand arbeitet, muß er 2 Dollar pro Tag abgeben, bei gutem Lohn vielleicht auch fünf Dollar. Benötigt er aber das Geld dringend für seine Familie, erläßt man die Abgabe.

Insassen, die nicht arbeiten, müssen um 18.30 Uhr zu Hause sein, jene, die arbeiten, 22.30 Uhr, an Wochenenden erst um Mitternacht. Wenn jemand zu einem z. B. von den Anonymen Alkoholikern organisierten Abend geht, oder wenn er unverhofft Besuch von weither bekommt, kann er entsprechend auch später nach Hause kommen.

Die Leute machen ihre Zimmer selbst sauber. Im Moment unseres Dortseins waren gerade drei Stu-

denten im Haus, die sich in die Arbeit mit Delinquenten einarbeiten wollten.

Anstalt auf ehemaligem Militärlager-Gebiet

Als letzte der besuchten Anstalten möchte ich noch einiges zur Pleasanton Youth Correctional Facility, die ebenfalls dem Federal Bureau of Prisons untersteht und eine seiner letzten Gründungen ist, sagen.

Diese offene Anstalt wurde 1974 auf dem Gelände eines Militärlagers östlich von San Francisco eröffnet. Es ist, wie man in den USA sagt, ein co-correctional Haus, d. h. ein solches, in dem Männer und Frauen wohnen, aber auch tagsüber zusammen sind, Kurse besuchen etc. Der Leiter, Walter Lumpkin, ist Schwarzer und hat sich jahrelang auf anderen Posten für diese Aufgabe vorbereitet.

Geht man z. B. außerhalb zur Schule, bringen einen Busse hin und holen einen wieder ab. Die Baulichkeiten sind sehr modern konzipiert. Es gibt Wohnhäuser, Werkstätten, eine medizinisch-psychologische Abteilung, einen Schultrakt, Aufenthaltsräume, ein Selbstbedienungsrestaurant, einen gedeckten und einen – noch nicht erstellten – offenen Sportplatz u. a. m.

Das Minimalalter beim Eintritt ist 17 Jahre. Die Insassen kommen alle von Bundesgefängnissen her oder wurden mindestens durch Bundesgerichte abgeurteilt. Wenn einer arbeitet, verdient er ca. 50 Cent pro Tag. Er kann darüber voll verfügen. Trotzdem wird aber kontrolliert, was er mit dem Geld tut. Unter den Insassen gibt es auch ehemalige Rauschgiftsüchtige und Drogenhändler. Wer Ausgang hat, also dem leichtesten Regime unterworfen ist, braucht erst um Mitternacht zurück sein.

Wie anderswo, prüfen auch hier Psychologen die Fähigkeiten der Insassen im Hinblick auf einen späteren Beruf. Trotz Krise sollen auch heute noch zwei Drittel der Insassen eine Arbeit finden bei der Entlassung.

Das Haus kann 250 Insassen aufnehmen, die in der Regel nicht älter als 26 sind. Zur Zeit unseres Besuches gab es 65 weibliche und 152 männliche Insassen. In der Regel arbeitet ein Insasse vier Stunden, und während weiteren vier Stunden bereitet er sich theoretisch auf seine weitere Arbeit vor. Wir sahen Schreibmaschinenkurse, Englischkurse für Fremdsprachige und allgemeine Bildungskurse.

Es gibt Lehrwerkstätten für Mechaniker, Maler und Schreiner, und in der Küche kann man sich zum Koch ausbilden und soll nachher kaum Mühe haben, unterzukommen. Alle tragen ihre eigene Kleidung, wobei aber für die Werkstätten Arbeitskleidung abgegeben wird. Während vier Tagen pro Woche sind Besuche frei für Verwandte und auch für Freunde. Als Körperkontakte zwischen den weiblichen und männlichen Insassen ist Händehalten erlaubt. Hie und da soll es aber auch zu sexuellen Kontakten kommen. Hat eine Insassin Urlaub, bekommt sie Pillen mit, wobei sie die nicht gebrauchten später ihren Kolleginnen weitergibt. Man drückt hier offensichtlich etwas die Augen zu.

Keine Täter mit Gewaltdelikten

Es gibt 138 Angestellte. Sicherheitsbeamte und Berater 67, in der Küche arbeiten 8 Personen, in den Büros 9, auf den einzelnen Abteilungen 12, in den Werkstätten 10, Lehrer gibt es 11, 2 Psychologen plus 2 ihnen zugeteilte Sekretärinnen, 6 Spezialbeamte, die in der Forschung arbeiten und Statistiken erstellen, 4 Angestellte arbeiten in der Spitalabteilung, wobei 2 Ärzte und ein Zahnarzt voll, ein weiterer Arzt und ein Psychiater zeitweise tätig sind.

Insassen, die Gewaltdelikte verübt hatten oder einer organisierten Gang angehört haben, werden nicht aufgenommen. Wichtig ist die Nähe der Stadt. Die Atmosphäre ist ruhig, Insassen und Beamte verkehren freundlich miteinander, wie üblich, spricht man sich mit Vornamen an.

Man möchte erreichen, daß die Verantwortung gegenüber sich selbst und anderen wächst. Man möchte bessere Arbeitsmethoden beibringen und die Arbeitsmoral heben. Deshalb sollte jeder sich selbst und den andern respektieren.

Die Zimmer sind zweckmäßig eingerichtet. Jeder kann daraus machen, was er will. Jeder Insasse hat auch einen Schlüssel, womit er sein Zimmer abschließen kann. Im Moment unseres Besuches waren 25 Prozent der Insassen Schwarze, 15 Prozent Mexikaner-Amerikaner, 5 Prozent Indianer und 55 Prozent Weiße.

Die Strafe, die von den einzelnen Insassen verbüßt werden mußten, betragen im Durchschnitt drei Jahre. Der letzte Rest wurde hier verbüßt. Es kommen aber auch Fälle vor – bei kurzen Strafen – in denen man die ganze Strafe hier absitzt. Jeder Insasse kostet den Staat rund 32 Dollar pro Tag.

Zweimal wöchentlich werden Filme gezeigt. Ein katholischer Priester ist fünf Tage im Hause, er hat eine eigene Kirche, drei Tage kommt ein evangelischer Pfarrer, der in der Stadt noch eine Kirche betreut.

Die ganze Anlage kostete 6,3 Millionen Dollar. Im Durchschnitt bleiben die Insassen 18 Monate hier. Zweimal wöchentlich gibt es eine gemeinsame Sitzung zwischen Leitung und Insassen, um anhängige Zweimal wöchentlich gibt es eine gemeinsame Sitzung zwischen Leitung und Insassen, um anhängige Probleme zu besprechen.

Urlaube werden in bestimmten Fällen zwischen drei und fünf Tagen gewährt. Einige können alle drei Monate einmal nach Hause gehen, andere wieder alle Monate, meist aber erst ein halbes Jahr vor Strafende. Es gibt Lehrer von draußen, die Psychologie, Anthropologie und Soziologie unterrichten. Dann gibt es auch hier Freiwillige, die arbeiten kommen, wie auch Leute der Anonymen Alkoholiker u. a.

Unter Schwarzen, Indianern und Mexikaner-Amerikanern gibt es kulturelle Gruppen, wie auch religiöse Gruppierungen. Das Jahresbudget beträgt im Moment 2,5 Millionen Dollar, wobei 75 Prozent für Löhne gebraucht werden. Es gibt Insassen, die gar nichts verdienen, andere kommen bis zu 45 Dollar monatlich.

Die Anlage umfaßt 87 Acres, wobei die Gebäude 180 000 Quadratfuß einnehmen. Die Zimmer sind 2,40 m breit und 3,60 m lang. Rund herum geht ein 3,60 m hoher Maschendrahtzaun, der aber mehr der umliegenden Anwohner wegen nötig war.

Ein komplizierter Verwaltungsapparat

Nun sollen noch zwei Organisationen besprochen werden, nämlich das Amt für Gefängniswesen des Staates Arizona, das Arizona Department of Corrections und das National Council on Crime and Delinquency.

John J. Moran, der Leiter des Departementes, stellte uns seinen Dienst vor, der vier Unterabteilungen aufweist: Anstalten, Administration, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im ganzen Land, Forschung, Programmplanung und Statistik. Es wurde uns erklärt, daß Arizona, das als drittletzter Staat vor Alaska und Hawaii, zu den Vereinigten Staaten kam, ganz andere kulturelle Hintergründe habe als andere „ältere“ Staaten. Deshalb vielleicht sei auch die Konzeption moderner, da man von nichts etwas habe aufbauen können, respektive auch habe von den Irrtümern anderer lernen können.

Innerhalb einer Zone von 20 Meilen von der Hauptstadt entfernt leben noch heute Indianer in elenden Hütten, ohne Elektrizität in ihren Reservaten. Man hat also andere Probleme als in New York oder Los Angeles. In den Bezirken (Counties) werden Jugendliche abgeurteilt, auch ist die Bewährung Sache der Counties, während dies in anderen Staaten durch staatliche, übergeordnete Administration erfolgt.

Während der Sheriff in vielen Staaten nur mehr Kriminelle zum und vom Gericht bringt, hat in Arizona der Sheriff noch andere, umfassendere Aufgaben. Er ist, wie man dies aus Filmen kennt, noch der Leiter des lokalen Gefängnisses. Arizona ist auch noch ein Staat, wo es Cowboys mit umgehängten Colts zu sehen gibt, die Tradition also geblieben ist, während sie in anderen Staaten vergessen wurde.

Das Departement wurde 1968 gegründet. Vorher war die Arbeit auf verschiedene Institutionen verteilt gewesen. Man kannte schon lange Anlehen in einer großen Anstalt für männliche Jugendliche, und auch das Bewährungswesen war recht gut aus einer großen Anstalt für männliche Jugendliche, und auch das Bewährungswesen war recht gut ausgebaut.

Tendenz zu kleineren Anstalten

Während 1968 das Budget des Departementes noch 7,5 Millionen Dollar betrug, ist es 1975 auf 20 Millionen Dollar gestiegen. Es werden im ganzen 1200 Personen beschäftigt. Pro Jahr erscheinen rund 5000 jugendliche und erwachsene Täter vor den Gerichten, und rund 2500 sind in Anstalten untergebracht. Die anderen werden in der Gemeinschaft unter Bewährung gelassen.

Auch in Arizona ist die Tendenz, kleinere Anstalten in Stadtnähe zu bauen, vorhanden. Man hat sechs Übergangsheime und ein gut ausstudiertes Präventionsprogramm. Das Personal soll allgemein recht gut ausgebildet sein, und alle sollen ein College besucht haben.

Bevölkerung wird für Resozialisierung interessiert

Viele private Gruppen sind bereit, mit dem Departement als freiwillige Helfer zu arbeiten. Dies war bisher aber nur in großen Städten, wie eben Phoenix, möglich. Man möchte hier weitergehen und auf dem Lande die Bevölkerung mehr für Rehabilitierungsfragen interessieren. Ein speziell dafür ausgebildeter Beamter, Leo Beaman, hält denn auch überall Vorträge und rüttelt die Leute auf. Die Bundesregierung aus Washington spendet im Moment eine Million Dollar zusätzlich zu den genannten 20 Millionen, um die Aufgaben besser bewältigen zu können.

In Phoenix und Tuscon werden augenblicklich zwei Programme zur Vorbeugung der Jugendkriminalität „durchgespielt“. Für jedes wurden 100 000 Dollar eingesetzt.

Eine große Männeranstalt in Arizona umfaßt 1800 Insassen, wobei die Gebäude aus dem Jahre 1910 stammen. Man hat große Schwierigkeiten in dieser Anstalt, die 55 Meilen von Phoenix entfernt ist. Es gab Meutereien, Morde. Auch hier machen die ständigen Klagen der Insassen, daß ihre konstitutionellen Rechte mit Füßen getreten würden, dem Leiter viel Mühe. Dazu kommt noch, daß das Gefängnis für 1000 Personen gebaut wurde. Dies soll in den nächsten Jahren geändert werden, d. h. es sollen kleinere Häuser gebaut werden. Eine zusätzliche Schwierigkeit ist noch, daß am jetzigen Standort die Möglichkeit zur Arbeit weitgehend fehlt.

Im März saßen 89 Frauen im Gefängnis im Staate Arizona, gegenüber 55 im letzten Jahr. Die Frauenkriminalität der letzten Jahre wurde härter. Frauen waren auch bei Gewaltakten mit Waffen beteiligt, etwas, das früher kaum je geschah. Dann haben sie auch viel mit Rauschgift und dessen Handel zu tun, wobei nicht vergessen werden darf, daß man die mexikanische Grenze recht nahe hat.

Das Programm der „Training School for Boys“, der Anstalt für jugendliche Täter, das sich um Erziehung, Berufswahl u. a. kümmert, wurde von einer Staatsuniversität ausgearbeitet und wird auch von daher überwacht. Es bietet sich somit auch als Forschungsprojekt an. Im Moment sind 300 junge Leute dort. Die Anstalt hat keine Mauern. Alle Jugendlichen sind mit Erziehungs- oder Berufsprogrammen beschäftigt. Die durchschnittliche Dauer eines Aufenthalts in dieser Anstalt beträgt 18 Monate. Nicht wenige besuchen nachher als reguläre Studenten die Universität. 40 Prozent der Jugendlichen gingen vorher keiner geregelter Arbeit nach.

Eine dritte Anstalt für Männer, die 160 Insassen aufweist, kennt ebenfalls keine Mauern oder auch nur Gitter. Die meisten müssen dort gelehrt werden, zu arbeiten. Sie gehen dann außerhalb der Anstalt einer Tätigkeit nach, immer aber in staatseigenen Betrieben.

In ganz Arizona sind im Moment rund 400 „children“, wohl eher Jugendliche, in Anstalten. Man sieht aber zu, daß möglichst wenige in Anstalten müssen. Früher sperrte man Schulschwänzer, Kinder, die zu Hause fortliefen, ebenfalls ein. Heute hat man weniger solcher „Kinder“ in den Anstalten, dafür

aber schwierigere. Alle waren vor Eintritt in die Anstalt aber schon recht oft Gast auf Polizeistationen.

Man errichtete für weibliche Jugendliche eine neue Anstalt mit 192 Betten. Da es aber nur 55 Mädchen gab, die man dort einweisen konnte und die Angestelltenzahl größer war als die der Insassen, brachte man nun auch 70 männliche Jugendliche hin. Das Personal zählt 123 Angestellte. Diese co-correctionelle Anstalt war ein Novum in Arizona, obwohl Typen solcher Anstalten schon seit 75 Jahren in anderen Staaten der USA existierten. Es wurde denn auch kritisiert. Da man aber nichts Nachteiliges bisher hörte, hat sich die Öffentlichkeit wieder zufrieden gegeben.

Eine weitere Anstalt für männliche Jugendliche ist 250 Meilen von Phoenix entfernt, und es war deshalb für die Familien fast unmöglich, ihre Söhne dort zu besuchen. Man gibt nun diese Anstalt auf und baut eine neue, nur 15 Meilen von der Stadt entfernt.

Adoptivfamilien für die Insassen gesucht

Man sucht immer mehr Adoptivfamilien für die Insassen. Besonders nötig wäre dies bei Indianern, die nicht mehr nach Hause in ihr vorheriges Milieu sollten. Handelt es sich aber um etwas ältere Jugendliche, gestaltet sich dies recht schwierig, besonders, wenn es sich um Farbige handelt, die niemand gerne in die eigene Familie aufnehmen möchte.

Ein ausgesuchtes Programm für jugendliche Straffällige

23 Prozent der erwachsenen Täter sind Schwarze, 23 Prozent Mexikaner-Amerikaner und 52 Prozent Weiße. Indianer sollen in letzter Zeit mehr als früher vor den Richter kommen. Es handelt sich dabei um jene Indianer, die außerhalb der Reservation delinquieren. Tun sie es innerhalb, kommen sie vor ein Bundesgericht.

110 15- bis 18jährige Jugendliche arbeiten in einem Camp in den Bergen, wo sie u. a. bei Waldbränden eingesetzt werden. Obwohl es dort für die Jugendlichen sehr gesund ist und ihre Arbeit sinnvoll ist, betrachtet man den Ort, wiederum, weil er zu weit weg ist von den großen Zentren, als ungünstig. Man will das Camp deshalb ebenfalls aufgeben.

Wird die Nähe von Tuscon, im Süden Arizonas, nicht will das Camp deshalb ebenfalls aufgeben.

In der Nähe von Tuscon, im Süden Arizonas, gibt es eine weitere Institution für 120 männliche Jugendliche. Es handelt sich um eine Institution der Triage. Die Insassen werden untersucht und dann je nach Ergebnis in diese oder jene Anstalt verbracht. Der Aufenthalt dort dauert nur durchschnittlich 30 Tage.

Team-Work in der Anstaltsleitung

Während früher die Anstaltsleiter als Götter angesehen wurden, existiert nun überall ein Team, das über das Schicksal der Insassen befindet, also auch über bedingte Entlassungen Beschluß faßt. Diese Teams besuchen die Institutionen, hören sich die Ansichten des Leiters an, ob der Insasse z. B. zur Entlassung empfohlen werden könne, welchen erzieherischen Programmen er unterworfen ist oder was in dieser Hinsicht unternommen werden sollte. Die Teams entscheiden dann aber unabhängig.

Dadurch, daß nur der Leiter des Departements vom Staatsgouverneur gewählt wird, das übrige Personal aber nicht, kann nur er bei einem Gouverneurwechsel abgesetzt werden, der ganze übrige Stab aber bleibt. Dies ist auch wieder ein Unterschied zu anderen Staaten der USA, wo jeweils, je nachdem der neue Gouverneur Republikaner oder Demokrat ist, alle gehen müssen, weil der neue Chef seine eigenen Parteifreunde plazieren will. Es wird auf diese Weise in Arizona für eine Kontinuität der Arbeit gesorgt.

Man möchte in diesem Lande keine Institution mehr, die über 300 Insassen zählt. In etwa zwei Jahren z. B. wird eine neue Institution mit 250 Betten für junge Männer eröffnet werden, wo, wie üblich, wieder Ausbildungsprogramme verschiedenster Art zur Verfügung stehen werden.

Die Bewährungshilfe besteht ebenfalls aus einem Team von drei Spezialisten, wobei einer ein Schwarzer, einer ein Mexikaner-Amerikaner und einer ein Weißer ist. Sie handeln unabhängig vom Departement, nehmen den Kontakt auf zum Leiter, zum Insassen, dessen Familie und allenfalls zu einem zukünftigen Arbeitgeber. Sie können jugendliche und erwachsene Täter vorzeitig entlassen, sie aber, bei Nichtbewähren, auch wieder zurückversetzen. Selbstverständlich besteht Akteneinsicht.

Bewährungshelfer betreuen maximal 50 Personen

In der Forschungsabteilung wird mit Datenverarbeitungsanlagen gearbeitet, so daß man jede Information in kürzester Zeit zur Hand hat. Die einzelnen Bewährungshelfer haben höchstens 50 Personen zu betreuen, handelt es sich um ganz schwierige „Patienten“, nur deren 20 bis 25. Dies ist, wie man uns sagte, eine geringere Zahl als in den meisten anderen Staaten. Alle Bewährungshelfer erhalten eine spezielle Ausbildung für ihre Tätigkeit. Für spezielle Fragen stehen dem Bewährungshelfer Familienberater, Psychologen, Psychiater und andere Fachleute zur Verfügung. Den Entlassenen wiederum steht ein psychohygienisches Team zur Verfügung, das ihm z. B. bei Sucht, sei dies Rauschgift oder Alkohol, hilft. Der Alkoholismus habe in letzter Zeit im Lande zugenommen, der Rauschgiftkonsum sei eher zurückgegangen. Dem Alkohol verfallen seien z. T. schon 14- und 15jährige. Dem Rauschgift verfallen seien z. T. schon 14- und 15jährige.

Im Moment sind ca. 100 Kinder und Jugendliche in Adoptivfamilien. Der Staat zahlt 150 Dollar pro Monat an die Familien. Kosten für ärztliche Betreuung und Kleidung kommen hinzu. 40 erwachsene Täter sind zur Zeit hospitalisiert, für die der Staat auch aufkommt.

In den sechs Übergangsheimen sind je etwa zwölf Insassen. Der Unterhalt eines Hauses kostet rund 75 000 Dollar pro Jahr, wobei die Beratungsdienste nicht miteingerechnet sind. Wenn der Insasse arbeitet, zahlt er ca. 15 Dollar pro Woche an das Heim. Eines der Heime ist die Villa eines Millionärs, der das Haus zu einem symbolischen Mietpreis von einem Dollar pro Jahr dem Staat überließ.

Auf der Suche nach Adoptiveltern werden auch Presse, Radio und Fernsehen eingeschaltet. Man hält

es auch mit der offenen Tür, d. h. Presseleute haben jederzeit Zutritt zum Departement, wie auch zu den einzelnen Institutionen. Im Dezember 1974 gingen ungefähr 100 Insassen der Institutionen Arizonas auf Urlaub, wobei die letzte Entscheidung beim Leiter des Departements liegt. Es wird genau geprüft, wohin der Insasse will, und wenn er dort ist, wird er auch besucht. Bis jetzt soll dieses System gut gewirkt haben. Wer Urlaub will, muß ca. ein Jahr vor der Entlassung stehen (mit Ausnahme z. B. bei Lebenslänglichen), sich gut aufgeführt haben und einen triftigen Grund zum Urlaub nachweisen können. Der Urlaub muß zu Hause verbracht werden.

Rund die Hälfte der Täter in Arizona sind unter 25 Jahre alt. 60 Prozent wurden für Raub oder Diebstahl oder Einbruch verurteilt.

Vieles bleibt, nach den Aussagen des Leiters des Departements, noch zu machen. Besonders fehle es noch weitgehend an der Unterstützung durch die Politiker. Auch die Richter seien nicht überall willig, mit der Zeit zu gehen. Immerhin ist das, was seit 1968 geleistet worden ist, beeindruckend. Man braucht viel mehr Psychiater und Psychologen, man muß auch noch mehr Persönlichkeitsforschung treiben, um nachher gezielter helfen zu können.

Im letzten Jahr kamen von rund 1200 bedingt Entlassenen acht Prozent wieder in die Anstalt zurück, und zwar beging die Hälfte ein neues Delikt, während sich die andere Hälfte nur gegen die ihnen aufgetragenen Weisungen vergangen hatten.

Private Institution oft im Gegensatz zu staatlichen Organisationen

Der National Council on Crime and Delinquency schließlich, eine private Organisation, die neue Wege sucht, die Delinquenz zu verstehen und gegen sie anzugehen. Oft stellt sie sich damit natürlich gegen die staatlichen Institutionen. Das Hauptbüro befindet sich in Hackensack bei New York. Dann gibt es fünf größere regionale Stellen, sowie 13 kleinere, die in verschiedenen Staaten arbeiten. Rund 60 000 Mitglieder unterstützen die Organisation, die rund 110 Angestellte hat.

Wie der Staat auch, besteht hier eine Forschungsabteilung und zwar in Davis/Kalifornien, wo auch ein Teil der Staatsuniversität ist. Einer der dortigen abteilungen und zwar in Davis/Kalifornien, wo auch ein Teil der Staatsuniversität ist. Einer der dortigen Direktoren, Ernst A. Wenk, ist auch Dozent an dieser Universität für Kriminologie.

Der NCCD gibt auch verschiedene Zeitschriften und größere Arbeiten heraus. Während die Bundesregierung z. B. mehr Gefängnisse bauen will, möchte der NCCD die Zahl verkleinern. Diese sollten nur noch für wirklich gefährliche Täter reserviert sein. Eine der Hauptaufgaben sieht deshalb der NCCD darin zu propagieren, daß die meisten Delinquenten in der Gemeinschaft bleiben sollten.

Man versucht deshalb, Alternativen zur Anstalt auszuarbeiten. Mit Hilfe einiger Staaten gelang dies bereits, indem man dem NCCD in den von ihm gegründeten Versuchsgemeinschaften Rechtsbrecher „zur Behandlung“ gab. Der Erfolg soll bisher gut gewesen sein.

Ein weiteres Postulat ist es, die Gerichte zur schnelleren Arbeit anzutreiben, da die Untersuchungshäftlinge oft über Gebühr in Anstalten warten müssen, bis sie endlich vor den Richter kommen. Dies gab der höchste Bundesrichter, Burger, im zitierten Artikel auch zu. Allerdings ist die Situation in Europa etwa ähnlich. Manchmal müssen Diebe und Betrüger in den USA bis zu drei Jahren warten, bis der Richterspruch endlich gefällt wird.

Nicht unbedingt weichere Linie

Der NCCD bereitet auch Gesetzesrevisionen vor. Man möchte auch erreichen, daß mehr Psychiater und Psychologen eingesetzt werden. Vor allem werden diesen gewalttätige Täter vorgestellt, während es andere ebenso nötig hätten. Diebe z. B. sollen, statt bestraft zu werden, ihre Schulden abbezahlen, Rauschgifttäter werden als medizinisches Problem angesehen. Mit dem Ziel, täteradäquat zu arbeiten, stellt er sich gegen den Publikumswunsch, härter zuzugreifen.

Dies aus an sich verständlichen Gründen, da die gewalttätige Kriminalität heute bedeutend größer ist als noch vor wenigen Jahren. Der NCCD möchte zwar keine „weiche“ Linie propagieren, aber eine humanere, persönlichkeitsadäquate. Nach dem NCCD handeln die meisten Täter aus einer verzweiferten Situation heraus, wobei man natürlich von der organisierten Kriminalität absehen muß. Nur etwa zehn Prozent seien Gewalttäter, die aus schlechten Motiven heraus Kriminelle geworden seien. 50 Prozent seien sicher keine echten Kriminellen, wobei auch Prostituierte, Trinker u. a. dazugezählt sind.

In Massachusetts z. B. seien schon alle Jugendgefängnisse abgeschafft worden. Man möchte die Jugendlichen generell in der Gemeinschaft resozialisieren (Familie, Adoptivfamilie, Gruppenheime). Die Bundesgesetze gewähren jugendlichen Tätern zwischen 18 und 22, höchstens 24 Jahren, spezielle Beachtung und behandeln sie anders als erwachsene Täter.

Drogenproblem nicht mehr so gravierend

Der NCCD sieht das Drogenproblem – ähnlich wie die Behörde in Phoenix – als weniger schwierig an als noch vor fünf Jahren. Andererseits lasse sich aber über die Kriminalität in den Vereinigten Staaten wenig Definitives über längere Zeit sagen, da alles sehr rasch wechsele in letzter Zeit. Drogenhändler erhalten meist lebenslängliche Strafen. Marihuana wird als harmloser als LSD angesehen, und entsprechend werden Delikte, die damit zusammenhängen, milder bestraft.

Von „oben“ wünscht man eine strengere Waffenkontrolle. Da die National Rifle Association, also der nationale Schützenverein, eine große Macht darstellt und es jedem freistellen will, eine Waffe kaufen zu können, kommt der Staat nicht dagegen an.

Da und dort kann man, nach den Aussagen des NCCD, bei lebenslänglichen Strafen nach 15 Jahren bedingt entlassen werden, während an anderen Orten der Rechtsbrecher viel länger bis wirklich lebenslänglich „sitzen“ muß.

Der NCCD existiert seit 1906. Das Informationszentrum in Hackensack wird von Eugene Doleschal, einem ehemaligen Österreicher, geleitet. Vermögensdelikte, die rund 70 Prozent aller Delikte in den Vereinigten Staaten ausmachen, haben – so der NCCD – häufig nicht mit einer Notsituation zu tun. Man möchte über seine Verhältnisse leben, man hat keine Lust zu arbeiten, das emotionale Gleichgewicht ist gestört. Deshalb auch sieht der NCCD auch nicht die Notwendigkeit, diese Täter einzusperren, was aber nicht heißt, daß keine Strafe ausgesprochen werden sollte. In diesem Denken ist der NCCD natürlich demjenigen der Polizei weit voran, während es doch da und dort bereits Richter gebe, die auch in diese Richtung tendierten. Da die Richter wichtiger sind, da sie ja entscheiden, ob eine Gefängnisstrafe am Platze sei oder nicht, wird viel Gewicht auf eine Orientierung dieser Fachleute gelegt.

Ein Ziel des NCCD ist es auch, Täter und Opfer zusammenzubringen, um – gerade bei Vermögensdelikten – auszuhandeln, wie man den Schaden wieder gutmachen kann. Der NCCD kämpft auch für eine bessere Ausbildung der Beamten im ganzen Lande, die er auf College-Ebene sieht.

Nach Angaben des NCCD teilen sich im ganzen Lande die Täter auf in 85 Prozent Schwarze und Puertorikaner und 15 Prozent Weiße, wobei im Total des Landes Schwarze und Puertorikaner aber nur zehn Prozent der Bevölkerung ausmachen sollen. Die Opfer sollen sich auf alle Klassen gleichmäßig verteilen. Die Dunkelziffer ist sehr groß. So rechnet man bei Angestellten- und Warenhausdiebstählen in Beträgen von 5 bis 14 Billionen Dollar, die nicht angezeigt werden. Nur rund 1/100 der Täter werden verhaftet und dem Richter zugeführt. Das große Warenhaus Sears Roebuck berechnet deswegen von vornherein auf allen Waren 1½ Prozent mehr.

Während – immer nach Angaben des NCCD – in den Niederlanden die Gefängnisstrafe für nichtgefährliche Täter abgeschafft worden sei, rechnet man dort mit 19 auf 100 000 Personen, die noch in die Gefängnisse gehen, in den USA sollen es aber 200 (inklusive Jugendliche und Untersuchungshäftlinge) sein. Nach dem Richterspruch sollen es immer noch 99 auf 100 000 Menschen sein. Dies führte zur Überfüllung der Gefängnisse.

Keine Geheimniskrämerei in den USA

Die Reise zeigte interessante Einblicke in den Strafvollzug der Vereinigten Staaten, wenn man auch nicht sagen kann, so ist es nun dort, denn andere Staaten hätten wohl wieder andere Dinge offenbar werden lassen. Man sah, in unseren Augen, beinahe menschenunwürdige Unterbringung, dann aber auch wieder eine Großzügigkeit, wie sie in Europa erst da und dort langsam gezeigt wird. Was auffiel, war die vollkommene Offenheit, mit der alles gefragt werden konnte und der Wille, einem das Schöne wie das Schlechte zu zeigen. Wenn man an gewisse Geheimniskrämereien in gewissen europäischen Staaten denkt, wo man beinahe bis zum

Staatspräsidenten hinaufklettern muß, um eine Anstalt ansehen zu können, war dies sehr wohltuend. Da und dort hätte man gerne länger verweilen wollen, um sich die Sache noch genauer anzusehen – man wäre auch ohne weiteres akzeptiert worden.

Als Schweizer kann man über unseren Strafvollzug kaum klagen, wenn man die großen Anstalten gesehen hat und zudem die Art von Insassen, die dort z. T. einsitzen. Wenn man in San Quentin in einem Sicherheitsblock gewarnt wurde, nicht zu nahe an die Zellen heranzutreten, da einem eventuell etwas angeschmissen würde, oder wenn man gesagt bekam, man werde uns etwa beschimpfen, ist dies etwas, das bei uns kaum je, wenn überhaupt, vorkommt. Aber wir kennen – bis jetzt wenigstens – die organisierte Kriminalität nicht und all die Probleme, die sie mit sich bringt. Auch in unserem Sinn modern war dagegen das System der Übergangsheime. Da unsere Gefangenen mehrheitlich die Volksschule be-

sucht haben, brauchen wir die Basiserziehung kaum, wohl aber machten einem die verschiedenen anderen „Programme“ einen gewissen Eindruck.

Wir können nur hoffen, daß es bei uns nie so weit kommt, daß man in gewissen Quartieren nachts nicht durchgehen kann (Harlem und Central Park in New York), oder daß man Dinge berichten kann, wie der Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung in Washington mir berichtete: so sah er in einem gegenüberliegenden großen Hotel einen Haufen Polizisten zum Haupteingang einströmen, während bei einem Seiteneingang einige Männer ruhig herausspazierten: man hatte ein ganzes Stockwerk ausgeraubt. Oder: neben dem Block, in dem der Korrespondent wohnt, wurde innerhalb weniger Monate mehrmals eine Bank ausgeraubt, oder: ebenfalls daneben wurde ein Kaufladen geplündert und dem Inhaber, der auf dem Boden lag und sich kurz bewegte, eine Kugel durch den Kopf gejagt.

AKTUELLE INFORMATIONEN

16. Deutscher Jugendgerichtstag 1974

JUGENDGERICHTSBARKEIT UND SOZIALARBEIT

Thesen und Resolutionen

in der von den Arbeitskreisen vorbereiteten und von den Teilnehmern des Kongresses am 20. September 1974 in Darmstadt beschlossenen Fassung.

Kommunikationsprobleme im Prozeß gemeinschaftlicher Entscheidungen

(= Arbeitskreis I)

Die Aufgabe des Jugendgerichtsgesetzes, das Recht gegenüber dem jungen Rechtsbrecher auch mit Hilfe von Kriminalstrafen durchzusetzen, kollidiert in weiten Bereichen mit der Tendenz desselben Gesetzes zur Sozialisation und Therapie. Aus dieser Kollision resultieren viele der im folgenden festgestellten Spannungsverhältnisse zwischen den Verfahrensbeteiligten.

Bestandsaufnahme:

Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Richtern.

1. Das Spannungsverhältnis wird von Richtern wenig wahrgenommen, während Sozialarbeiter dieses Spannungsverhältnis stark empfinden.
2. Die Personalisierung der Schwierigkeiten zwischen Sozialarbeitern und Gericht steht dem Erkennen des grundsätzlichen Spannungsverhältnisses entgegen („Bei mir gibt es keine Probleme mit Sozialarbeitern, mit meinem Sozialarbeiter verstehe ich mich gut“). Infolgedessen neigen Richter eher dazu, Ursachen für die in vielen Beispielen berichteten Kommunikationsstörungen in persönlichen Unzulänglichkeiten und Unfähigkeiten zu suchen.
3. Ein Teil der Richter bedauert, daß sie nur über sehr geringe sozialwissenschaftliche Erkenntnisse verfügen. Andererseits wird unter Berufung auf Erfahrung teilweise Skepsis dagegen geäußert, daß sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden ein Allheilmittel seien.
4. Sozialarbeiter fühlen sich in ihrer Rolle im Verfahren nicht voll akzeptiert. Sozialarbeiter haben keine Macht im Verfahren. Sie sind nicht an der Entscheidung beteiligt, sondern können nur Handlungsmöglichkeiten vorschlagen.

Zielvorstellung:

Das Spannungsverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Richtern soll abgebaut werden, um den sozialpädagogischen Anspruch des Jugendgerichtsgesetzes in der Praxis zu verwirklichen.

Vorbedingungen:

1. Richter und Sozialarbeiter müssen lernen, ihre gegenseitigen Probleme wahrzunehmen und zu akzeptieren.
2. Der Sozialarbeiter muß seine prozessualen Möglichkeiten selbstbewußter wahrnehmen.

Mittel und Möglichkeiten:

1. Fortbildungsangebote über interdisziplinäre Gruppen im regionalen und überregionalen Bereich als
 - a) Informationsvermittlung von sozialwissenschaftlichen und verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen;
 - b) gemischt interdisziplinäre Selbsterfahrungsgruppen derjenigen, die an Vorbereitung, Entscheidung und Vollzug beteiligt sind.
2. Ausnutzung der Gegebenheiten des Jugendgerichtsgesetzes im Hinblick auf Persönlichkeitserforschung und Verwirklichung des Erziehungsgedankens (z. B. Beachtung und Weiterausnutzung des § 44 JGG, Abbau der Konfrontation innerhalb der Hauptverhandlung, Einbeziehung der Vollzugsinstanz in die Hauptverhandlung).

Rolle und Rollenkonflikte des Jugendgerichtshelfers

(= Arbeitskreis II)

Bestandsaufnahme:

Bestandsaufnahme:

Wichtiger als eine genaue Definition des gesetzlichen Auftrags (§ 38 JGG) erscheint die Frage, ob und inwieweit die Jugendgerichtshelfer den ihnen gesetzlich eröffneten Tätigkeitsrahmen auch tatsächlich ausfüllen.

1. Entgegen pessimistischer Erwartung wird von verschiedenen Seiten berichtet, daß die Jugendgerichtshelfer, welche die Ermittlungen zur Persönlichkeit geführt haben, auch tatsächlich vor Gericht erscheinen.
2. Auch der Nachbetreuung vermögen sich die Jugendgerichtshelfer mitunter anzunehmen. Freilich bedarf nicht jeder Fall einer Nachbetreuung; wo ein solches Bedürfnis fehlt, ist es geradezu schädlich, wenn sich der Jugendgerichtshelfer später wieder einschaltet. Auf die Möglichkeit, Aufgaben

der Nachbetreuung gegebenenfalls an andere Stellen abzugeben, wird hingewiesen.

3. Das Verhalten der Jugendgerichtshelfer in der Hauptverhandlung wirkt in der Sicht der beteiligten Juristen regelmäßig eher gerichts- und verfahrenskonform, als daß sie als soziale Advokaten der jungen Angeklagten aufträten. Seitens einiger Jugendgerichtshelfer wird dies mit kritischer Distanz zur Jugendgerichtsbarkeit begründet; da die jugendkriminalrechtliche Reaktion in ihrer Sicht mitunter geradezu als Störfaktor im Prozeß sozialpädagogischer Begleitung erscheine, empfehle sich ein eher unauffälliges Verhalten, um dem Jugendlichen nicht zu schaden.
4. Das soziale Gefälle zwischen den beteiligten Juristen und den Sozialarbeitern führt zu einem ausgeprägten Mangel an Kommunikation zwischen ihnen und wirkt sich auch sonst störend auf das Verfahren aus. Es hindert den Jugendgerichtshelfer, den ersten Schritt zu einer besseren Kommunikation zu tun, und es führt beim Richter zu Bedenken, Objektivität und Unbefangenheit zu verlieren.

Abhilfen:

Die in der Rolle des Jugendgerichtshelfers angelegten Konflikte werden nicht als unüberwindbar angesehen, sondern als aufhebbar in einer gemeinsamen sozialpädagogischen Grundhaltung der Beteiligten.

1. Der Sozialarbeiter sollte von sich aus alle Chancen nutzen, die Kommunikationsschwierigkeiten zu überwinden. Beispiele dafür sind:
 - Vorgespräche mit allen Beteiligten des Verfahrens;
 - Kontaktaufnahme mit neu in das Amt versetzten Jugendrichtern;
 - Anregung, Einrichtung und Besuch interdisziplinärer Gesprächskreise.
2. Die schon oft erhobene Forderung, den Jugendgerichtshelfer frühzeitig am Verfahren zu beteiligen, wird bekräftigt; dies sollte in jedem Fall (und spätestens) durch Übersendung des polizeilichen Schlußberichtes geschehen (unter Vereinheitlichung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften).
3. Die jugendrichterliche Sanktion, an deren Verhängung der Jugendgerichtshelfer sich beteiligt, ist häufig auch erzieherisch geboten. Um dies nach Möglichkeit zu gewährleisten, wird ein Entscheidungsvorschlag des Jugendgerichtshelfers befürwortet, der insofern „realistisch“ ist, als er unter Einbeziehung aller Aspekte auch dem Jugendlichen vorher eröffnet werden kann und ihm so anzeigt, was er seitens des Gerichts zu erwarten habe. Dem Vorschlag, den Jugendgerichtshelfer auch zur Einlegung von Rechtsmitteln zu befugen, steht dagegen der wohl überwiegende Nachteil entgegen, daß die Rollenkonflikte des Helfers sich noch verstärken würden.
4. Eine sinnvolle Gestaltung der Arbeitsauflagen ist für erzieherische Aktivitäten des Jugendgerichts-

helfers nach dem Urteil (Beispiel: Einrichtung und Betreuung einer Werkgruppe) von entscheidender Bedeutung.

5. Bei Ausländern sind erzieherischen Initiativen oft Grenzen gesetzt. Sie werden sinnlos, wenn der junge Mensch im Vorverfahren oder nach der Verurteilung abgeschoben und damit häufig von seinen in Deutschland verbleibenden Angehörigen getrennt wird. Daran knüpft sich die Forderung, die gesetzliche Regelung und verwaltungspraktische Durchführung der Abschiebung junger straffälliger Ausländer zu revidieren.

Spezialisierung:

Eine Spezialisierung des Jugendgerichtshelfers wird überwiegend befürwortet. Der Einwand, daß dann zu viele Helfer mit einem gefährdeten Jungen oder einer gefährdeten Familie befaßt würden, wird nicht für durchschlagend gehalten. Kommunikationsprobleme zwischen mehreren beteiligten Sozialarbeitern sind in Teamarbeit zu überwinden.

Fragen der Weitergabe vertraulich erlangter Informationen:

1. Die Weitergabe von Informationen an das Gericht wird besonders dann zum Problem, wenn der junge Beschuldigte sie über ein schnell entstandenes Vertrauensverhältnis dem Jugendgerichtshelfer mitgeteilt hat. Für das Gericht steht demgegenüber die Sorge um eine sachgerechte Entscheidung des Einzelfalles im Vordergrund. Bei grundsätzlicher Befürwortung der Weitergabe auch solcher Informationen wird empfohlen, den Angeklagten vor Erstattung des Gerichtsberichts zu ihnen Stellung nehmen zu lassen.
2. Tatsächlich werden Informationen, die aus rein beratender und helfender Sozialarbeit stammen, mitunter dann zurückgehalten, wenn Jugendstrafe droht, und zwar mit Rücksicht auf die begrenzten Möglichkeiten gerade des Jugendstrafvollzugs; in diesen Fällen versuchen die Jugendgerichtshelfer, der Gefährdung, so wie sie sie sehen, mit anderen Maßnahmen der Jugendhilfe zu begegnen.

Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges; Bewährungshilfe **Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges; Bewährungshilfe**

(= Arbeitskreis III)

Analyse:

1. Zwischen gesetzlichem Anspruch des Jugendlichen auf Sozialisationshilfen und den gegenwärtigen Möglichkeiten, Sozialarbeit zu realisieren, besteht eine erhebliche Diskrepanz.
2. Jugendgerichtsbarkeit und polizeiliche Ermittlungsarbeit erlebt der Jugendliche überwiegend repressiv; sie engen daher sein soziales Aktionsfeld ein.
3. Eine bessere Kommunikation zwischen allen in der Jugendgerichtsbarkeit Tätigen und Probanden ist geeignet, bestehende Konflikte zwischen den Beteiligten zu mildern. Die jeweiligen Dienstherren

sind aufgerufen, geeignete Formen zu erproben und Initiativen zu fördern.

4. Methodische Sozialarbeit ist bei den augenblicklichen Fallzahlen und Arbeitsbedingungen sowohl in der Jugendgerichtshilfe als auch in der Bewährungshilfe weitgehend unmöglich.
5. Die Jugendgerichtshilfe muß innerhalb der Jugendhilfe mehr Gewicht erhalten, damit sie ihren spezifischen Auftrag (§ 38 JGG) erfüllen kann.
6. Die ambulanten Sozialisationshilfen in Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe können die öffentlichen Haushalte um Millionenbeträge entlasten: Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges sind um ein Vielfaches billiger als z. B. der Strafvollzug.

Forderungen:

1. Fallzahlen
 - a) Für die Jugendgerichtshilfe sind Arbeitsplatzanalysen dringend erforderlich, auf deren Grundlage einheitliche Fallzahlen für das Bundesgebiet festgelegt werden sollten.
 - b) Die durch Arbeitsplatzanalysen ermittelten Fallzahlen für die Bewährungshilfe müssen umgehend bundeseinheitlich durchgesetzt werden.
 - c) Bei der Festlegung der Fallzahlen müssen die Unterschiede in den notwendigen Arbeitsbedingungen in Stadt und Land berücksichtigt werden.
2. Ehrenamtliche Mitarbeiter
Die verantwortlichen Institutionen in den einzelnen Bundesländern werden aufgefordert, Planstellen für die Betreuung und Arbeits-Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Sozialarbeit zu schaffen.

Übungs- und Erfahrungskurse im Jugendarrest

(= Arbeitskreis IV)

Klientenkreis:

Die „klassische“ Unterscheidung von Intakten (ohne psychische Schäden, einmalige Tat) und Geschädigten (anlaufende Delinquenz, soziale und psychische Schäden, einmalige Tat) und Geschädigten (anlaufende Delinquenz, soziale und psychische Schäden) dürfte auch heute noch nicht überholt sein.

Zielvorstellungen:

Entsprechend dieser „Typologie“ ergeben sich zwei Zielvorstellungen des Jugendarrests:

- Kurzzeitige Abschreckung (Repression, short sharp shock, Generalprävention); insoweit findet Kurz- oder Freizeitarrrest (als einmalige Maßnahme) grundsätzlich Zustimmung;
- Behandlung (Sozialisationshilfe, Erziehung, Konfliktfähigkeit).

Gestaltung der auf Behandlung ausgerichteten Arrestform:

Verschiedene Arten von Gruppenarbeit stehen im Mittelpunkt (z. B. Gruppengespräche, Freizeitgrup-

pen). Zusätzliche Einzelhilfen werden nach wie vor für erforderlich gehalten.

Nachbehandlung:

Bei einer Vielzahl von Arrestanten reicht auf Grund der zu vermutenden Schädigungen eine punktuelle Behandlung im Jugendarrest (von maximal vier Wochen) nicht aus. In diesen Fällen sind weitere sozialpädagogisch qualifizierte Hilfen erforderlich, die gegebenenfalls im Rahmen von Weisungen verwirklicht werden sollten (z. B. über Jugendamt, Bewährungshilfe etc.).

Personelle Fragen:

1. Erzieher: Im auf Behandlung ausgerichteten Jugendarrest werden fachlich ausgebildete Erzieher benötigt.
2. Vollzugsleiter: Die Einschätzung des Vollzugsleiters und seiner Funktion innerhalb des Gesamtsystems der Justiz ist ebenso unangemessen wie unzureichend (Pensenschlüssel!). Aus der Verkennerung der Jugendstrafrechtspflege und dem damit verbundenen Statusdefizit der Jugendrichter erklärt sich auch der nicht vertretbare starke Personalwechsel in diesem Bereich. Hier ist ein Umdenken dringend erforderlich.
3. Aufsichtsbeamte: Die Funktion der Aufsichtsbeamten im Jugendarrest darf nicht länger die von „Schließern“, sondern muß die von Mitarbeitern bei der pädagogisch-konstruktiven Gestaltung der Maßnahmen sein.

Aus- und Fortbildung:

Bei der Aus- und Fortbildung, deren insbesondere die Aufsichtsbeamten bedürfen, sollte von vornherein interdisziplinär gearbeitet werden, da nur so eine Kooperation von Berufsgruppen verschiedener Provenienz erreichbar ist.

Insgesamt sollte die Ausbildung der Mitarbeiter juristisch entlastet, dafür aber pädagogisch, soziologisch und psychologisch zentriert werden.

Erziehungskurse:

... Um ein Nebeneinander von Erziehungskursen, wie

Um ein Nebeneinander von Erziehungskursen, wie das künftige Jugendhilferecht sie vorsieht, und Jugendarrest sinnvoll erscheinen zu lassen, bedarf es vorher einer Abgrenzung der für diese beiden Formen einer kurzzeitigen Einwirkung in Betracht kommenden Personenkreise.

Forschung:

Im Interesse einer wissenschaftlich fundierten und empirisch abgesicherten Weiterentwicklung von Kurzmaßnahmen, aber auch im Interesse der Frage, ob der Jugendarrest als besondere Maßnahme überhaupt Berechtigung hat, wird dringend gefordert, Forschungsarbeit in zwei Richtungen zu leisten:

1. Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen und Reformbemühungen (wie z. B. Hamburg, Remscheid);

2. Einrichtung einer oder mehrerer Modellanstalten mit optimaler baulicher und personeller Ausstattung sowie wissenschaftlicher Begleitung (dies unter Inanspruchnahme zentraler Sondermittel des Bundesjustizministeriums).

Jugendarrestvollzugsordnung:

Allein mit einer Novellierung der JArVollzO und der einschlägigen Bestimmungen des JGG ist eine Verbesserung der Gegebenheiten nicht möglich; es besteht sogar die Gefahr, daß die rechtlichen Vorschriften sich noch weiter von den Erfordernissen und der Wirklichkeit entfernen.

Sozialtherapeutische Versuche im Jugendstrafvollzug (= Arbeitskreis V)

Zielvorstellung:

Jugendliche Delinquenz ist überwiegend Folge von sozialen Defiziten. In Jugendvollzugsanstalten wird versucht, diese Defizite durch soziale Nacherziehung zu verarbeiten.

Grundsätze der Vollzugsgestaltung:

1. Soziale Nacherziehung erfordert ein therapeutisches Milieu, ein Klima gegenseitigen Wohlwollens.
2. Ein Vollzug ist so gut oder schlecht, wie das Verhältnis der Mitarbeiter zueinander. Unter diesen Mitarbeitern ist die Sozialarbeit nach wie vor katastrophal unterrepräsentiert.
Zwischenmenschliche Beziehungen unter den Mitarbeitern werden verbessert durch Zusammenarbeit, die im Kern in der Mitwirkung aller Mitarbeiter an den Entscheidungsprozessen besteht. Dies erfordert den Abbau hierarchischer Strukturen zugunsten von Teamarbeit sowie erheblich günstigere sachliche und insbesondere personelle Voraussetzungen.
3. Daraus ergeben sich therapeutisch sinnvolle Einstellungen und Verhaltensweisen der Bediensteten gegenüber den Inhaftierten.

Persönlichkeitserforschung:

Persönlichkeitserforschung:

1. Die soziale Nacherziehung erfordert eine gründliche Eingangsdiagnose unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisquellen durch Kräfte der verschiedenen Fachdisziplinen. Insbesondere ist die Beteiligung von Jugendpsychiatern, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeitern anzustreben.
2. Auf Grund der Eingangsdiagnose ist ein Behandlungs- und Erziehungsplan aufzustellen, der im Laufe des Vollzugs weiteren Erkenntnissen anzupassen ist.

Besondere therapeutische Methoden:

1. Als Mittel der Nacherziehung sollen verstärkt therapeutische Verfahren nach dem Angebot der Wissenschaft zum Einsatz gelangen. Begleitende wissenschaftliche Forschung erscheint unerlässlich.

2. Die therapeutischen Verfahren können nur zu einem Erfolg führen, wenn die gesamte Anstalt sich als soziales Übungsfeld versteht.

Freigang:

Ein geeignetes und bereits erprobtes soziales Übungsfeld ist der Vollzug in Form des Freigangs.

1. Freigänger sollen in der Regel von den übrigen Inhaftierten getrennt in besonderen Freigängerbauern untergebracht werden.
2. Freigängerbauern sind dort einzurichten, wo Integration in die Lebens- und Arbeitswelt außerhalb des Vollzugs gewährleistet ist.
Freigängerbauern sollen „Anlaufcharakter“ haben, d. h. sie sollen ehemaligen Freigängern und deren Bezugspersonen Hilfen gewähren können, weil die Notwendigkeit sozialtherapeutischer Bemühungen in der Regel nicht mit der Entlassung aus dem Vollzug entfällt.
3. Die guten Erfahrungen mit dem Freigängervollzug rechtfertigen es, daß von diesem mehr als bisher – nur ca. fünf Prozent aller jungen Inhaftierten in der BRD sind derzeit im Freigang – Gebrauch gemacht wird.

Nachbetreuung:

1. Insgesamt sollten die Bemühungen des therapeutischen Vollzugs nach der Entlassung des Inhaftierten eine Fortsetzung finden in Hilfsangeboten wie Anlauf- und Beratungsstellen, Wohngruppen unter pädagogischer Betreuung und ähnlichen Einrichtungen.
2. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage (Krisenintervention), die der Kommissionsentwurf für ein Vollzugsgesetz allgemein vorsah (§ 68a) und die der Regierungsentwurf auf Sozialtherapeutische Anstalten beschränkt (§ 112), ist im Jugendstrafvollzug rechtlich und tatsächlich zu gewährleisten.

Sozialarbeit und Untersuchungshaft

(= Arbeitskreis VI)

Bestandsaufnahme:

Bestandsaufnahme:

1. Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen wird in der Bundesrepublik weitgehend als inhumane Verwahrung empfunden, die in einem unerträglichen Widerspruch zu Vorschriften des JGG steht. Er ist in der Regel härter als der Strafvollzug.
2. Innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege rangieren die praktischen und theoretischen Probleme des Untersuchungshaftvollzugs mit an letzter Stelle. Der Erziehungsauftrag des Gesetzes wird mißachtet, die Unschuldssfiktion nicht realisiert.
3. Die Mißachtung des Erziehungsauftrages äußert sich u. a. in folgenden Mißständen:
 - a) Die jungen U-Gefangenen werden meist nicht von den erwachsenen Gefangenen getrennt,

die Anstalten sind überbelegt, die baulichen Verhältnisse sind katastrophal.

- b) Differenzierungen im Binnenbereich der Anstalt, z. B. Bildung von Wohn- und Behandlungsgruppen, sind nahezu unmöglich.
 - c) Die Schulpflicht bleibt zumeist unerfüllt.
 - d) Die Gefangenen können nicht mit Arbeit, geschweige denn mit sinnvollen Arbeiten, beschäftigt werden. Damit entfällt für sie das ohnehin geringe Taschengeld.
 - e) Die Personalmisere verhindert die notwendige Kontinuität der Betreuer. Deshalb geht es oft nur darum, einen Inhaftierten „über die Runden“ zu bringen. „Erziehung“ erschöpft sich daher nur in bloßer Aufsicht und Kontrolle.
 - f) Einzel-, Gruppenberatung und -betreuung sowie eine freie, pädagogisch verantwortete Kommunikation der Gefangenen untereinander sind durch die vorgegebenen Bedingungen kaum möglich.
4. Es ist zu befürchten, daß die heranwachsenden U-Gefangenen ab 1. 1. 1975, insbesondere in großen Anstalten, gänzlich aus dem sozialpädagogisch orientierten Vollzug ausscheiden.
5. Dem Auftrag des Gesetzgebers, Untersuchungshaft bei Jugendlichen durch anderweitige Unterbringung (§§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 und 3 JGG) zu vermeiden, wurde von den Landesjugendbehörden in über 20jähriger Laufzeit des Gesetzes nur in einem Fall Rechnung getragen und hier auch nur für die männlichen Jugendlichen.

Forderungen:

Es ist endlich an der Zeit, daß die politisch verantwortlichen Stellen auch in diesem Bereich sozial- und rechtsstaatliche Verhältnisse schaffen!

- 1. – zur Gestaltung der Untersuchungshaft:
 - a) Der Aufenthalt in der U-Haft ist nur dann pädagogisch vertretbar, wenn ein den Minderjährigen aktivierendes und motivierendes sowie selbstwertförderndes breitgefächertes Angebot von Beschäftigungs-, Trainings- und Kommunikationsmöglichkeiten vorhanden ist und stetig erneuert wird.

Das soziale und sachliche Lernfeld muß sich ausweisen durch gezielte Programme, die auch in kurzer Zeit zu Erfolgserlebnissen für die Inhaftierten führen.

Zu denken ist hierbei für den emotionalen Bereich an den Umgang mit eigenen und fremden Aggressionen, an die Angst vor Polizei und Justiz, an Kommunikationsschwierigkeiten mit dem anderen Geschlecht, für den kognitiven Bereich an praktische Lebenshilfen wie Formularausfüllen und Rechenkursus, für den Bereich der Fähigkeiten und Fertigkeiten an Erste-Hilfe-Kursus, Gestaltung und Verschönerung des ganzen Anstaltsgeländes.

- b) Unterricht und Fortbildung sind Arbeitszeit; sie dürfen nicht zu finanziellen Nachteilen für die

Inhaftierten führen. Statt stumpfsinniger Arbeitsgänge sind berufsfindende Tätigkeiten einzuführen.

Arbeit hat sich an therapeutischen Notwendigkeiten, nicht an wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu orientieren.

- c) Ansätze eines solchermaßen verbesserten Vollzugs sind verschiedentlich, insbesondere in kleineren Anstalten, wie der Modellversuch in der JVA Uelzen ¹⁾ zeigt, erkennbar und verdienen uneingeschränkte Förderung und Ausweitung. Solche Modellversuche beziehen in großem Umfang ehrenamtliche und auch nebenamtliche Mitarbeiter in die Betreuungsarbeit ein. Die Ansätze für Honorare und Sachmittel müssen wesentlich aufgestockt werden.
- 2. – zur Personalsituation:
 - a) Die besonders starke Fluktuation der jungen U-Gefangenen in den Anstalten erfordert wegen der größeren Arbeitsintensität eine wesentlich verbesserte Personalbemessung.
 - b) Die praxisnahe und stetige Weiterbildung insbesondere des Aufsichtsdienstes muß darauf gerichtet sein, ihn für die sozialpädagogische Aufgabenstellung der Anstalten zu befähigen. In Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen wie Fach- bzw. Volkshochschulen sind dafür z. T. schon neue Formen gefunden worden.
 - 3. – zu Sozialarbeit und Persönlichkeitserforschung:
 - a) Sozialarbeit an jungen U-Gefangenen darf sich nicht nur in „Gerichts“-Hilfe erschöpfen.
 - b) Persönlichkeitserforschung im Rahmen der U-Haft ist nur dann sinnvoll, wenn sie die subjektive und soziale Situation des jungen Gefangenen erhellt und sie nicht etikettiert und fortschreibt. Sie darf nicht als zusätzliches Kontroll- und Disziplinierungsinstrument mißbraucht werden.
 - 4. – zur Entlassungspraxis:

Die gegenwärtige Entlassungspraxis führt allzu oft zu erneutem Scheitern. Deshalb müssen die rechtzeitige Kommunikation zwischen allen Beteiligten gewährleistet, die konkreten Entlassungshilfen organisatorisch jederzeit sichergestellt sein.

Hierzu können insbesondere die freien Träger einschließlich der Selbsthilfeorganisationen wesentliche Beiträge leisten.

¹⁾ Zur Untersuchungshaft in Uelzen: Die U-Haft in der JVA Uelzen ist seit einiger Zeit durch das Bemühen um besonders intensive Betreuung der dort jeweils Inhaftierten ca. zehn minderjährigen U-Gefangenen gekennzeichnet. Während vormittags gearbeitet und nach Möglichkeit eine halbe Stunde Sport getrieben wird, steht die Zeit von 13 bis 17 Uhr für Gruppen- und Einzelarbeit zur Verfügung. In Gruppen wird vornehmlich Unterricht in Rechnen, Deutsch und Gemeinschaftskunde erteilt, dazu kommen Gesprächs- und Werkgruppen. Ob daneben besondere Hilfen durch Einzelgespräche angezeigt sind, wird möglichst schon bei der Verhaftung entschieden (durch den Jugendrichter) und auch später immer wieder überprüft (z. B. anläßlich des der Persönlichkeitserforschung dienenden Eingangsgesprächs mit einem Bediensteten). Mit der Jugendgerichtshilfe wird möglichst von der Verhaftung an zusammengearbeitet. Kenntnisse aus den Gruppen- und Einzelgesprächen bleiben jedoch streng vertraulich. Ein weiteres Bemühen gilt der Hilfestellung für entlassene U-Gefangene (z. B. durch Wohnungsnachweise). Das „Modell“, das vom Niedersächsischen Justizministerium unterstützt wird, ist auf zahlreiche externe Mitarbeiter angewiesen, die z. B. aus Volkshoch- und Sonderschulen sowie aus den verschiedenen anderen Berufen kommen. Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung dieser Form der Jugenduntersuchungshaft wird angestrebt.

5. – zur Zuständigkeit des Jugendrichters:

Es muß – schon angesichts derzeit vereinzelter gesetzeswidriger Praxis – sichergestellt sein, daß die Zuständigkeit des Jugendrichters gemäß § 34 Abs. 1 JGG als Haftrichter sowohl für die Jugendlichen als auch für die Heranwachsenden erhalten bleibt.

6. – zu §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 u. 3 JGG:

Es sind endlich Alternativ-Einrichtungen zur Untersuchungshaft zu schaffen; ein Modell hierfür ist das „Haus Kieferngrund“ in Berlin²⁾.

Die zuständigen Träger werden dringend aufgerufen, die Alternativ-Einrichtungen gemäß §§ 71, 72 JGG endlich zu gewährleisten.

Neue Wege der Kriminalitätsprophylaxe

(= Arbeitskreis VII)

Analyse:

1. Kriminalität ist nicht nur eine individuelle Erscheinung, sondern beruht auf einem Sozialprozeß. Infolgedessen dürfen sich Sozialisationshilfen nicht nur am Einzelfall orientieren, sondern müssen die gesamtgesellschaftlichen Ursachen berücksichtigen. Kriminalitätsprophylaxe ist daher eine gesellschaftspolitische Aufgabe.
2. Die Möglichkeiten, im Rahmen bestehender Institutionen und Verfahrensweisen Kriminalitätsprophylaxe zu betreiben, haben sich zunehmend als unzulänglich erwiesen; Probleme von Kriminalität können durch sie sogar eher verschärft werden.
3. Demgegenüber haben Initiativgruppen das Problembewußtsein verstärkt.
 - a) Folgende alternative Handlungsstrategien wurden bisher entwickelt und erprobt:
 - Zielgerichtete Aktivitäten in sozialen Brennpunkten (Obdachlosensiedlungen, Schlichtwohnungen, Neubaugebieten);

²⁾ Zum „Haus Kieferngrund“ in Berlin-West: Es handelt sich um die einzige abgeschlossene Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Senators für Familie, Jugend und Sport. In zwei Häusern sind vier Erziehungsgruppen untergebracht, davon in jedem Haus eine die einzige abgeschlossene Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Senators für Familie, Jugend und Sport. In zwei Häusern sind vier Erziehungsgruppen untergebracht, davon in jedem Haus eine mit je zwölf Plätzen, die der Vermeidung der U-Haft gem. §§ 71, 72 JGG dienen (die dritte Gruppe ist eine halboffene Wohngruppe, die vierte eine Kindergruppe, beide mit acht Plätzen). Die Minderjährigen nehmen im Rahmen der Schulpflicht an Sonderschul- und Berufsschulunterricht teil, der in kleineren Gruppen erteilt wird. Angeboten werden außerdem ein Elektro-Anlernkurs, ein Grundkurs Metall, ein Kfz-Kursus sowie – aus therapeutischen Gründen – Beschäftigung in einer Gärtnerei. Die Förderung der Minderjährigen in Schule und Werkstätten soll in naher Zukunft durch ein umfassendes sozialpädagogisches Programm ergänzt werden, das in themenorientierten Gruppengesprächen und Aktionen sowohl der Bewältigung der aktuellen Situation (Delikt, Freiheitsentzug, anstehender Gerichtstermin) dient als auch übergreifende Sozialisationshilfen (Selbsterfahrung, Konfliktbewältigung, Lebensplanung) leisten soll. Schon jetzt wird für jeden Neuaufgenommenen spätestens nach drei Wochen ein (vorläufiger) Erziehungsplan mit Aussagen zur möglichen schulischen, beruflichen und pädagogischen Förderung erarbeitet, wobei der Betroffene seine eigenen Vorstellungen und Wünsche einbringen kann. Grundlage für diesen Plan sind einerseits das Aufnahmegespräch, andererseits die Beobachtungen und Erkenntnisse, welche Mitarbeiter des Hauses aus dem Verhalten des Minderjährigen in einer „Mehrbereichswerkstatt“ (Holz, Metall, Ton, Stoff) gewinnen konnten, in der jeder Neuaufgenommene zunächst beschäftigt wird. Die personelle Ausstattung des Hauses ist recht günstig: Für den Gruppendienst sind insgesamt 24 Erzieherstellen vorhanden, dazu kommen (außer dem Heimleiter, technischem und Verwaltungspersonal) eine Sozialarbeiter- und eine Psychologin; Sonderschul-, Berufsschul- und Sportunterricht, die Führung der Werkstätten sowie die ärztliche Versorgung werden durch weitere (überwiegend teiltzeitbeschäftigte) Fachkräfte wahrgenommen.

- Wohngemeinschaften, Beratungs- und Kontaktstellen, pädagogisch betreute Spielplätze;
- Arbeit mit mobilen Banden, Drogenabhängigen, ausländischen Arbeitnehmern, Trebegängern.

- b) Die bisherige Erfahrung mit Initiativgruppen zeigt deutlich, daß theoretische Vorüberlegungen nicht direkt in praktische Arbeit übertragbar sind. Die Reflexion der Theoriebildung muß sich verbinden mit der Reflexion praktischer Erfahrungen, um zu einer Strukturierung der Einrichtungen in verschiedene Arbeitsbereiche zu gelangen (z. B. Kontaktebene, Beratungsebene, Rehabilitationsebene).

Initiativen dieser Art müssen gleichsam einen „Sozialisationsprozeß“ durchlaufen, der für andere Initiativen nicht allein durch die theoretische Übermittlung gemachter Erfahrungen zu ersetzen ist.

- c) Diese „Sozialisation“ von Initiativgruppen erfordert materielle Absicherung, die auch die unvermeidbaren Risiken solcher Versuche trägt. Viele derartige Initiativen sind an mangelnder materieller Absicherung und an der Intoleranz der Umgebung gescheitert.

Andererseits zeigt die Erfahrung, daß solche Einzelinitiativen sich zu einer örtlichen sozialpädagogisch-therapeutischen Kette erweitern können.

Grundsätze:

1. Kriminalitätsprophylaxe ist nicht Gegenstand eines Teilbereiches von Sozialarbeit und Jugendgerichtsbarkeit, sondern betrifft alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Eine umfassende Prophylaxe sollte daher zwei Ebenen berücksichtigen:
 - a) den individuellen Sozialisationsprozeß,
 - b) dessen Verknüpfung mit gesamt-gesellschaftlichen Bedingungen.
2. Kriminalitätsprophylaxe ist Sozialisationshilfe. Sie muß der Entstehung von Kriminalität vorbeugen und Wiederholung verhindern.
 - und Wiederholung verhindern.
3. Effektive Kriminalitätsprophylaxe erfordert insbesondere:
 - Erfahrungsaustausch über prophylaktische Maßnahmen und Projekte;
 - permanente Konfrontation der Öffentlichkeit mit dem Problemkreis über die Massenmedien;
 - Förderung von Modelleinrichtungen;
 - Einflußnahme auf Stadtplanung (insbesondere Abbau bestehender und Verhinderung neuer sozialer Brennpunkte);
 - Schule:
 - problemorientierte Ausbildung der Lehrer; Sozialisationshilfe durch entsprechende Lehrplangestaltung; Sozialpädagogen in den Schulen zur aktiven Sozialisationshilfe und Elternarbeit;

- interdisziplinäre Ausbildung aller an der Kriminalitätsprophylaxe Beteiligten;
- Abbau des stationären Bereichs zugunsten ambulanter Maßnahmen;
- Behördenorganisation:
Dezentralisation (Außenstellen in Stadtteilen und sozialen Brennpunkten), Notdienste;
- vergleichende Kosten-Nutzen-Analysen.

Forderungen:

1. Für die Träger der politischen Macht ergibt sich die Verpflichtung, in den Kommunen, auf Landes- und Bundesebene Ausschüsse zu bilden, die mit Machtbefugnissen ausgestattet dafür sorgen, daß Sozialplanung (z. B. Stadt- und Gemeinwesenplanung) unter kriminalprophylaktischen Gesichtspunkten geschieht.
2. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. soll unverzüglich die Vorarbeiten für die gesetzliche Verankerung der unter Ziff. 1 geforderten Ausschüsse leisten, dem

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit einen Vorschlag zuleiten und dieses aufordern, den Vorschlag in den Entwurf eines Jugendhilfegesetzes einzuarbeiten.

3. Die Unterstützung von Initiativgruppen und modellhaften Einrichtungen (vgl. oben I. 3.) ist im Interesse einer wirksameren Kriminalitätsprophylaxe dringend erwünscht.
4. Aus aktuellem Anlaß wird gefordert, für die Heranwachsenden, die durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters am 1. 1. 1975 aus Heimen entlassen werden, neue Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Die bisher für die Heimunterbringung erforderlichen Mittel sollen für die Entwicklung neuer Wohnmodelle für diesen Personenkreis verwendet werden.
Erzieherische Hilfen für die jungen Erwachsenen sind darüber hinaus auch nach dem 1. 1. 1975 vorzusehen und zu verstärken.
5. Der nächste Jugendgerichtstag 1977 sollte unter dem Thema „Kriminalitätsprophylaxe“ stehen.

Kurse für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte

Das Fortbildungswerk des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bietet 1976 unter anderem Lehrgänge zu folgenden Themen an:

- Planungsfragen im sozialen Bereich;
- Sozialpädagogisches Handeln in der Heim-erziehung;
- Gesprächsführung und Beratung für Verwaltungsfachkräfte;
- Grundfragen und Entwicklungen im Bereich der Sozialhilfe;
- Sozialarbeiter und Sozialhilferecht;
- Grundlegende Probleme der Jugendgerichtshilfe;
- Organisationsfragen im sozialen Bereich;
- Problemlösen in Gruppen;
- Problemlösen in Gruppen;

- Einführung in die klientenzentrierte Beratung;
- Einführung in die Familienberatung;
- Einführung in die Verwaltungstherapie;
- Kommunikation und Kooperation zwischen Sozialarbeitern und Verwaltungsfachkräften.

Die Themenangebote wenden sich an Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte. Die Lehrgänge finden im Hans-Muthesius-Haus, Frankfurt a. M.-Nordweststadt, statt. Das Fortbildungsprogramm kann ab September 1975 beim

Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge – Fortbildungswerk –
6 Frankfurt am Main 50, Am Stockborn 1–3

bezogen werden.

bezogen werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe mit neuem Vorstand

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. hat auf ihrer Mitgliederversammlung in Bad Godesberg am 26. 5. 1975 einen neuen Vorstand gewählt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Sprecher der Ärzte:

Dr. med. Jan-Hinnerk Husen, Medizinaldirektor;

Sprecherin der Psychologen:

Diplom-Psychologin Frau Ursula Raddatz,
beide im Berliner Justizvollzug tätig.

Geschäftsführerin:

Diplom-Psychologin Frau Annegret Pfundstein, Vollzugsanstalt Zweibrücken.

Kassenwart:

Dr. med. Kahlbach, Jugendstrafanstalt Rockenberg.

Entwurf zum Berufsbildungsgesetz vom Bundesrat nicht akzeptiert

Die Bundesregierung hat am 18. 4. 1975 einen Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vorgelegt (Bundesratsdrucksache Nr. 160/75), zu dem der Bundesrat im wesentlichen ablehnend Stellung genommen hat (Bundestagsdrucksache Nr. 7/3714, S. 106–111). Da dieser Entwurf im Fünften Kapitel (Sondervorschriften für einzelne Bereiche) vierter Abschnitt „Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung im Strafvollzug“ enthält, werden diejenigen Bestimmungen, die die berufliche Bildung im Strafvollzug regeln sollen, im folgenden wiedergegeben:

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe

§ 71

Anwendungsbereich

Für die berufliche Bildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 72

Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsbildung, Zulassungsbescheinigung

(1) Kann wegen der Besonderheiten der Erziehungshilfe ein Berufsausbildungsverhältnis mit den entsprechenden Rechten und Pflichten nicht begründet werden, gelten die §§ 32 bis 46 nicht. Die Einrichtung der Erziehungshilfe kann in diesem Fall die Berufsausbildung oder in begründeten Ausnahmefällen Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs mit Einverständnis des Auszubildenden auf der Grundlage eines von ihr für den Auszubildenden schriftlich aufzustellenden besonderen Planes für die Berufsausbildung durchführen. Für diesen Plan gelten § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und, soweit die Probezeit und die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit betroffen sind, die Nummer 6 sowie § 33 Abs. 2 bis 5 sinngemäß. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll für den besonderen Plan einheitliche Richtlinien erlassen.

(2) Personen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe ausgebildet worden sind, ohne daß ein Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist, sind nicht ausgebildet worden sind, ohne daß ein Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist, sind von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn eine Bescheinigung der Einrichtung der Erziehungshilfe vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung im Strafvollzug

§ 73

Berufliche Bildung im Strafvollzug

Für die berufliche Bildung in Vollzugsanstalten gelten die §§ 71 und 72 entsprechend.

Die Begründung zu diesen Vorschriften (Bundesratsdrucksache Nr. 160/75, S. 80–81) lautet wie folgt:

Zum dritten Abschnitt (Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe):

Mit diesen Vorschriften sollen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Berufsbildungsgesetzes von 1969 behoben werden. Es ging von einem frei vereinbarten Vertragsverhältnis zwischen Auszubildendem und Auszubildendem aus, während in Einrichtungen der Erziehungshilfe diese freie Vereinbarung nicht immer möglich war.

Die Folge war, daß – soweit nicht „normale“ Ausbildungsverhältnisse in Betrieben der Wirtschaft begründet wurden – innerhalb der Einrichtungen ohne Bindung an das Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden konnte.

Der Entwurf geht davon aus, daß auch die Berufsausbildung in der Erziehungshilfe vom Entwurf erfaßt ist und regelt in diesem Abschnitt die notwendige Anpassung, die sich aus der besonderen Lage der betroffenen Personen ergibt.

Zu § 71 (Anwendungsbereich): Die Vorschrift stellt klar, daß der Entwurf auch für die berufliche Bildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe gilt.

Zu § 72 (Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung, Zulassungsbescheinigung): Absatz 1 berücksichtigt, daß wegen der Besonderheiten der Erziehungshilfe der Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages, der sonst zwingend vorgeschrieben ist (§ 32), und die Begründung entsprechender Rechte und Pflichten nicht immer möglich ist.

Um auch in diesen Fällen eine dem Entwurf entsprechende Berufsausbildung durchführen zu können, sollen die Einrichtungen der Erziehungshilfe dann mit dem Einverständnis des Betroffenen einen besonderen Plan für die Berufsausbildung aufstellen, der soweit wie möglich dem Inhalt eines Berufsausbildungsvertrages entspricht. Ausgenommen sind lediglich die in diesen Einrichtungen nicht anwendbaren Regelungen über die Dauer des Urlaubs, des Ausbildungsgeldes und die Kündigung. Damit bei Aufstellung der Pläne in den verschiedenen Einrichtungen möglichst einheitlich verfahren wird, sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden Richtlinien erlassen.

Absatz 2 stellt abweichend von den allgemeinen

Zu Absatz 2 stellt abweichend von den allgemeinen Zulassungsbestimmungen (§ 28) sicher, daß Personen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe beruflich ohne Berufsausbildungsverhältnis ausgebildet werden, zu den Prüfungen nach dem Entwurf zuzulassen sind, wenn eine entsprechende Bescheinigung der Erziehungseinrichtung vorgelegt wird. Die Vorschrift geht davon aus, daß bei Erteilung der Bescheinigung im Interesse der Resozialisierung so verfahren wird, daß die Tatsache der Erziehungshilfe nicht bekannt wird.

Zum vierten Abschnitt (Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung im Strafvollzug): Zu § 73 (*Berufliche Bildung im Strafvollzug*): Mit dieser Vorschrift werden die für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe geltenden Vorschriften auf die berufliche Bildung im Strafvollzug für entsprechend anwendbar erklärt. Wegen der Begründung im einzelnen vgl. Begründung zu §§ 71 und 72.

Regierungsentwurf des Strafvollzugsgesetzes gebilligt

Der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform hat seine Beratungen zum Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Bundestagsdrucksache Nr. 7/918) am 18. 6. 1975 abgeschlossen. Er hat die Vorlage einstimmig gebilligt, jedoch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen vorgenommen. Nach dem vorgesehenen Zeitplan ist beabsichtigt, das Strafvollzugsgesetz zum 1. 1. 1977 in Kraft zu setzen. Verschiedene Vorschriften sollen allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Für die Bestimmungen über Arbeitszuweisung, freies Beschäftigungsverhältnis, Freistellung von der Arbeitspflicht, Ausfallentschädigung, Taschengeld, Krankenversicherung und Krankenversicherungslei-

stungen, Ausfallentschädigungen im Jugendstrafvollzug sowie über die Anstaltsbeiräte ist der 1. 1. 1980, für die Vorschriften über die Rentenversicherung, das Hausgeld, den Unterhaltsbeitrag, den Haftkostenbeitrag, Heime für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten sowie über Größe und Ausgestaltung der Anstalten ist der 1. 1. 1986 als Zeitpunkt des Inkrafttretens in Aussicht genommen.

Der Jugendstrafvollzug selbst war nicht Gegenstand der Beratungen des Sonderausschusses. Jedoch soll nach einem Beschluß des Bundestages (Bundestagsdrucksache Nr. 7/3643) noch in dieser Wahlperiode eine Kommission berufen werden, die die Grundlagen für eine gesetzliche Regelung erarbeiten soll.

Gefangene in Vollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen

Am 31. 3. 1975 befanden sich in den 118 selbständigen und 68 nichtselbständigen Vollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen insgesamt 51 387 Gefangene. 49 771 davon waren männlichen, 1616 weiblichen Geschlechts. 15 696 aller Inhaftierten befanden sich in Untersuchungshaft, 5384 im Jugendstrafvoll-

zug, 311 in Sicherungsverwahrung. Freiheitsstrafe wurde am Stichtag an insgesamt 28 700 Gefangenen vollstreckt; die Vollzugsdauer blieb bei 6811 Gefangenen unter sechs Monaten, bei 8270 Gefangenen lag sie zwischen sechs Monaten und einem Jahr, und bei 13 619 Gefangenen betrug sie mehr als ein Jahr.

NEU AUF DEM BUCHERMARKT

Strafvollzug im Saarland. Zur Reform des saarländischen Strafvollzugs (Schriftenreihe des Ministers für Rechtspflege im Saarland Heft 3—1975). 55 S.

Eine Meinungsumfrage in Bochum zu Problemen des Strafvollzugs, durchgeführt von Hans-Dieter Schwind, Ulrich Jany, Rüdiger Wohlgemuth in Zusammenarbeit mit 138 Studenten der Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum (Reihe: Studentenberichte. Hrsg. Hans-Dieter und Sozialwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum (Reihe: Studentenberichte. Hrsg. Hans-Dieter Schwind, Bd. II). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1975. 108 S.

Beowulf Tacke/Michael Knaack/Irmgard Rode: Untersuchung psychiatrischer und psychologischer

Faktoren, welche für Selbstbeschädigungen (das sog. Metallschlucken) von Häftlingen in Strafanstalten bestimmend sind (Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Nr. 2465). Westdeutscher Verlag, Opladen 1975. 82 S. Kart. DM 13,—.

Roland Hauser: Mitsprache und Mitverantwortung der Insassen im Strafvollzug. Eine organisationssoziologische und vollzugskundliche Studie (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 15). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1975. VIII, 260 S.

Bernd Rückert: Erziehung im Strafvollzug. Ein pädagogisches Organisationskonzept. Diss. phil. Erlangen 1974. Deutsche Bewährungshilfe e. V., Bonn-Bad Godesberg 1974. 166 S. DM 12,—.



... für Sie gelesen

Neuer Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch

Preisendanz, Strafgesetzbuch. Lehrkommentar mit Erläuterungen und Beispielen, ausgewählten Nebengesetzen sowie einem Anhang über Jugendstrafrecht, 29., völlig überarbeitete und ergänzte Auflage. J. Schweitzer Verlag, Berlin 1975, XVI, 936 S., DM 64,—.

Der Gesetzgeber hält die strafrechtlichen Kommentatoren derzeit in Trab. Die Intervalle zwischen den einzelnen Auflagen werden immer kürzer, gilt es doch, Studierende und Praktiker möglichst umgehend über die Neuerungen zu informieren. Die 29. Auflage des Lehrkommentars von Preisendanz (vgl. zur 28. Aufl. Müller-Dietz, ZfStrVo 1974, 183) berücksichtigt das 2. StrRG und das EGStGB, auf Grund deren nicht nur der Allgemeine Teil, sondern auch der Besondere Teil des StGB ein neues Gesicht erhalten hat.

Bei einer derartigen Flut von Änderungen verliert man natürlich leicht die Orientierung und harret ungeduldig der ersten Kommentierung des „neuen“ Strafrechts. Die 29. Auflage des Preisendanz kam also gerade rechtzeitig. Sie ist keine gewöhnliche Neuauflage, vielmehr erfordert das „neue“ Strafrecht zwangsläufig eine Überarbeitung auf breitester Front.

Preisendanz entledigt sich dieser Fleißaufgabe in gewohnt zuverlässiger Manier. Geht man von der Funktion eines Lehrkommentars aus, würde man sich fast noch mehr Beispiele zur Veranschaulichung wünschen. Für den Lernenden und den Praktiker liegt der Wert des Preisendanz nämlich gerade in der Verknüpfung anschaulicher Fallbeispiele mit solider Information.

H. Jung

Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

Rauschgift. Bekämpfung des Drogenmißbrauchs. Zusammenge stellt von Friedrich-Christian Schroeder (Aktuelle Dokumente. Hrsg. von Ingo von Münch.) Walter de Gruyter, Berlin, New York 1973. 246 S., kart., DM 14,80.

Die erhebliche Zunahme des Drogenmißbrauchs in der letzten Zeit hat das Interesse und den Bedarf an einschlägigen Informationen geweckt. In der Tat ist denn auch eine Vielzahl von Schriften erschienen, die sich in der verschiedenartigsten Weise und von den verschiedensten Ausgangspunkten aus mit dem Drogenproblem auseinandersetzen. Daß sich darunter auch Veröffentlichungen finden, deren Informationswert zweifelhaft ist, kann angesichts der Eigenart der Materie nicht überraschen.

Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, zuverlässig und unvoreingenommen über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, gerichtlichen Entscheidungen sowie amtlichen Maßnahmen und Stellungnahmen zu unterrichten. Dem Charakter der ganzen Reihe entsprechend, in der diese Zusammenstellung von Dokumenten erschienen ist, beginnt das Werk mit einer sachkundigen Einführung, die über die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und zur Behandlung Drogensüchtiger berichtet. Dem schließt sich ein Überblick über internationale Abkommen und Resolutionen auf diesem Gebiet an, der in seiner zeitlichen Abfolge bis zu einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur Rauschgiftbekämpfung von 1972 reicht.

Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, zuverlässig und unvoreingenommen über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, gerichtlichen Entscheidungen sowie amtlichen Maßnahmen und Stellungnahmen zu unterrichten. Dem Charakter der ganzen Reihe entsprechend, in der diese Zusammenstellung von Dokumenten erschienen ist, beginnt das Werk mit einer sachkundigen Einführung, die über die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und zur Behandlung Drogensüchtiger berichtet. Dem schließt sich ein Überblick über internationale Abkommen und Resolutionen auf diesem Gebiet an, der in seiner zeitlichen Abfolge bis zu einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur Rauschgiftbekämpfung von 1972 reicht.

Einen besonderen Hinweis verdient die Wiedergabe des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung

vom 10. 1. 1972, das nebst Begründung zur Änderung abgedruckt ist. Als Ergänzung dienen Auszüge aus ausgewählten höchstrichterlichen Entscheidungen zur Betäubungsmittelkontrolle. Über die Rechtsstellung des Süchtigen sollen die gleichfalls auszugsweise abgedruckten Vorschriften des Jugend-, Sozial- und Unterbringungsrechts unterrichten.

Im folgenden sind dann noch amtliche Anordnungen und Stellungnahmen zum Drogenproblem wiedergegeben. Vorschläge von Verbänden und Arbeitskreisen über die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und die Behandlung Drogenabhängiger schließen den Band ab, den jeder lesen sollte, der beruflich mit dem Drogenproblem befaßt oder der sonst an Informationen darüber interessiert ist.

Natürlich mußte angesichts der Fülle von Äußerungen zu diesem Thema eine Auswahl getroffen werden. So wird man sicher darüber streiten können, ob nicht das eine oder andere Dokument, das zusätzlich in der Einführung genannt wird, in die Sammlung noch hätte mit aufgenommen werden sollen. Aber diese Frage stellt sich bei jedem derartigen Sammelband. Soviel kann man jedenfalls sagen, daß die vorliegende Dokumentensammlung über die einschlägigen Rechtsgrundlagen verläßlich und umfassend informiert. Sie ist deshalb vor allem denjenigen Dienststellen zur Anschaffung zu empfehlen, die laufend mit dem Drogenproblem und Drogensüchtigen zu tun haben. Das dürfte nicht zuletzt für Jugendstrafanstalten gelten.

H. Müller-Dietz

Frage nach dem Sinn menschlichen Strafens

Hat Strafe Sinn? Aus juristischer, psychologischer, ethischer und pastoraler Sicht nehmen Stellung: Ernst Benda, Balthasar Gareis, Johannes Gründel, Joachim Illies, Waldemar Molinski, Eduard Naegeli, Friedrich Schutz, Eugen Wiesnet, Bernhard Wydra. Hrsg. von Balthasar Gareis. Freiburg, Basel, Wien: Verlag Herder 1974. 244 S. DM 26,80.

Strafrechts- und Strafvollzugsreform haben die Diskussion um Sinn und Zweck der Strafe wiederbelebt. Nicht zuletzt für die Bestimmung des Vollzugsziels ist die Frage nach dem Sinn menschlichen Strafens von grundlegender Bedeutung. Der vorliegende Band versammelt einschlägige Referate, die auf den Jahrestagungen 1972 und 1973 der katholischen und evangelischen Anstaltsgeistlichen gehalten worden sind. Sie greifen jenes Thema aus der Sicht verschiedener Wissenschaften auf, die sich mit dem Menschen beschäftigen.

Daraus ergeben sich naturgemäß unterschiedliche Standpunkte, die zwar ein humaner Grundzug verbindet, die aber doch in ihrer Einstellung zur Strafe – namentlich im Sinne von Vergeltung – erheblich voneinander abweichen. Gerade das macht jedoch den besonderen Reiz und Wert des Buches aus. Weil es nicht auf eine einzige Position festgelegt ist und die verschiedensten Gesichtspunkte zur Geltung bringt, hält es die Diskussion offen und lädt zum Nachdenken ein.

Während etwa der praktizierende Verfassungsjurist (Benda) sich im Blickwinkel des Grundgesetzes an das Schuld- und Strafprinzip gebunden fühlt, tritt

der tiefen- und lernpsychologisch orientierte Theoretiker (Naegeli) unter Ablehnung des überkommenen Strafrechts für die Schaffung eines Maßnahmerechts ein, das von den Gedanken der Wiedergutmachung, Heilung und Versöhnung getragen ist. Auch aus der Sicht der Psychologie (Wydra) und der vergleichenden Verhaltensforschung (Schutz, Illies) ergeben sich Bedenken gegen die Beibehaltung des traditionellen Strafbegriffs.

Besonders charakteristisch für den Band sind die theologischen Beiträge zum Thema (Gründel, Molinski). Sie zeigen nämlich, daß unterschiedliche Auffassungen zu durchaus ähnlichen Ergebnissen führen können, keineswegs also in Gegensätze münden müssen. Das Festhalten an Schuld und Strafe ist demnach keineswegs mit einem Bekenntnis zum Vergeltungsgedanken gleichzusetzen (Gründel); ebensowenig liegt in der Ablehnung der Strafadee schon eine Abkehr vom Gedanken sozialer Verantwortung (Molinski).

Das verbindende Element ist wohl in den beiden pastoraltheologischen Beiträgen zu finden, die den Band beschließen (Gareis, Wiesnet). Sie rücken erneut die „Sozialisationsfunktion des Vollzugs“ in den Mittelpunkt. „Strafvollzug der positiven Zuwendung“ ist in der Tat eine Formel, auf die man sich – ungeachtet seines grundsätzlichen (weltanschaulichen oder wissenschaftlichen) Standpunktes – sollte verständigen können.

H. Müller-Dietz

Jugendkriminalität im Sozialprozeß

Hans-Joachim Schneider: Jugendkriminalität im Sozialprozeß. (VR Kleine Vandenhoeck-Reihe 1390). Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1974. 117 S. DM 8,80.

Für die Leser der Zeitschrift für Strafvollzug ist es von besonderem Reiz, mit der Schrift eines Autors bekannt zu werden, der gegen Strafvollzug ist und fordert, daß Fürsorgeerziehung, Jugendarrest und Jugendstrafanstalt auf weite Sicht abzuschaffen sind (S. 107). Kinder- und Jugendkriminalität, so zeigt der Verfasser unter Hinweis auf meist nordamerikanische Untersuchungen, entsteht fast immer im Sozialprozeß. Verfasser unter Hinweis auf meist nordamerikanische Untersuchungen, entsteht fast immer im Sozialprozeß, in und durch die Familie, die Wohngegend, die Schule, die Berufs- und Freizeitgruppen, aber auch durch Einflüsse der Gesellschaft und falsche Behandlung erster Auffälligkeiten durch Eltern, Schule, Jugendbehörden und Gerichte. Die Kriminalität kann deshalb auch am besten verhindert oder vermindert werden, wenn die Gemeinschaft bewußt in die Behandlung einbezogen wird. Es dient weder der Fähigkeit des Jugendlichen, in der Freiheit zu bestehen, noch den Mitgliedern der Gesellschaft, ein soziales Klima zu schaffen, das Straffälligkeit vermindert, wenn die Straftäter von der Gemeinschaft in Heimen und Anstalten isoliert werden.

Viel zu wenig, so meint Schneider, wird das prozeßhafte Entstehen der Kriminalität berücksichtigt, gewissermaßen das Hochschaukeln einzelner, allein gar nicht so bedenklicher Merkmale des Charakters

und der Umwelt beim einzelnen durch meist unbewußte Verstärkung der ungünstigen Einflüsse. Auch die Dramatisierung erster Straffälligkeiten gehört dazu, die aufgebauchte Darstellung der Jugendkriminalität in den Massenmedien und eine im Ergebnis entsozialisierende, den jungen Menschen entmutigende Behandlung, die ihn erst in die kriminelle Rolle drängt, vor der sie ihn zu schützen meint.

Behandlungsmaßnahmen, die nur von den individuellen Problemen des Jugendlichen ausgehen, können deshalb kaum Erfolg haben. Das gilt für die Erziehungsprogramme in der geschlossenen Anstalt (wie Realitätstherapie, Einzel- und Gruppentherapie, Verhaltenstherapie), was der Verfasser mit Untersuchungen aus amerikanischen Anstalten belegt. Aber auch die Einzelfallhilfe in der Freiheit, etwa die isolierte Arbeit mit den Jugendgruppen, die sich in den Straßen amerikanischer Großstädte, vor allem in den Elendsvierteln, bilden und häufig alsbald erheblich kriminell werden, kann dann keinen Erfolg haben, wenn die Nachbarschaft, die Eltern, das ganze Stadtviertel und andere Jugendliche nicht einbezogen werden. Dagegen hat sich erfolgreich die Stärkung der Eigenverantwortung und Aktivierung der Jugend erwiesen, auch dort offenbar, wo nach diesem System in geschlossenen Anstalten gearbeitet worden ist.

In dem amerikanischen Bundesstaat Massachusetts ist nach dem Verfasser das Programm der Arbeit mit

Jugendlichen in der Gemeinschaft durch eine Art „Schock-Therapie“ ausgelöst worden. Von einem auf den anderen Tag habe man die Jugendstrafanstalten und Fürsorgeheime entleert und die Gemeinschaft mit den entlassenen Jugendlichen konfrontiert.

In Kalifornien scheint man etwas konventioneller vorgegangen zu sein. Dort wurden Überlegungen angestellt, für welche Jugendlichen sich das Behandlungsprogramm in der Freiheit und in sozialen Gruppen eher anbietet als das Behandlungsprogramm in den Strafanstalten. Dabei soll sich gezeigt haben, daß neurotische Jugendliche und solche Jugendliche, die leicht zu verführen sind, erfolgreich in der Freiheit und unter Einbeziehung ihrer sozialen Umwelt behandelt werden, während die kriminell aktiven Jugendlichen, die Machtansprüche über andere geltend machen, sich offenbar günstiger in den geschlossenen Anstalten beeinflussen lassen.

Schneider fordert, auch in Deutschland aus den Ergebnissen der amerikanischen Erfahrungen und Forschungen die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Der erste der im übrigen erwägenswerten Vorschläge (S. 107–109) ist die eingangs erwähnte Forderung, langfristig Jugendstrafanstalten abzuschaffen. Das verblüfft; denn in Deutschland wird Jugendstrafe zunehmend seltener verhängt und verbüßt, für veränderte Behandlungsmethoden in Freiheit und im Sozialprozeß stehen auch ohne Aufheben der Anstalten Tausende von straffällig gewordenen Jugendlichen zur Verfügung. Obendrein hat der Verfasser nicht ausschließen können, daß die Behandlung in geschlossenen Anstalten bei gewissen jungen Straftätern sinnvoll und erfolgversprechend ist. So braucht die Zeitschrift für Strafvollzug doch noch nicht nach einem neuen Titel zu suchen.

Der Verfasser berichtet fast durchweg mit wissenschaftlicher Sorgfalt, abgewogen, sachlich und einleuchtend über Untersuchungen und Behandlungsmethoden und zieht aus den Ergebnissen für die Praxis verwertbare Schlüsse. An einigen Stellen aber geht er unsachlich und emotional, auch in der Formulierung überraschend ausfällig, vor. Etwa dort, wo er ebenso lieblos wie unzulässig verallgemeinernd die von ihm als „Kinderretter“ bezeichneten Personen und Institutionen abhandelt (S. 51–56). Der Vielfalt der auch in den von ihm hier so pauschal angesprochenen Richtungen gezeigten Meinungen und hervorgebrachten Leistungen wird der Verfasser keinsprachigen Klärungen gezeigten Meinungen und hervorgebrachten Leistungen wird der Verfasser keineswegs gerecht.

Auch solche Behauptungen, wie: „Jugenderziehungs- und Strafanstalten werden zum Zwecke der

Bequemlichkeit des Personals, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zum Zwecke von Erfüllung der Tarifverträge betrieben, die mit Gewerkschaften abgeschlossen worden sind“ (S. 74), oder auch die einleitende Behauptung, daß die Diskussion über neue Formen gesellschaftlicher Reaktion auf Jugendkriminalität im deutschsprachigen Raum noch nicht begonnen habe (S. 7), wären besser unterblieben. Die eindrucksvollen Behandlungsprogramme, die der Verfasser von einigen nordamerikanischen Jugendstrafanstalten berichtet, widerlegen die leichtfertige Behauptung über die Jugendstrafanstalten als „Alibi für geldgierige Faulpelze“, und die Klage über die theoretische Schläfrigkeit in der Bundesrepublik geht, um nur ein Beispiel zu nennen, an den zu veränderten Behandlungsmaßnahmen gegen die Jugendkriminalität geführten Diskussion um ein Jugendhilferecht vorbei.

Das Verdienst des Verfassers, darauf hingewiesen zu haben, daß Behandlung in der Freiheit und in der Gemeinschaft bei jugendlichen Straffälligen erfolgreich sein kann und eben nicht nur darin besteht, daß man den Jugendlichen in seine alten Verhältnisse entläßt und ihn einem überlasteten Bewährungshelfer unterstellt, bleibt ungeschmälert. Daß man solche Programme, wie er sie schildert, für geeignete Täter bereitstellen soll und daß man vor allem erste Straffälligkeit nicht zum Schaden der Täter dramatisiert, das sind beherzigenswerte Überlegungen.

Das sehr anregende Buch ist außerordentlich informativ und für diejenigen, der sich mit kriminologischen Fragen beschäftigt, sehr gut lesbar geschrieben. Für Sozialarbeiter, Lehrer, Psychologen und Juristen ist es auch wegen der knappen Überblicke über die Behandlungsprogramme in den Vereinigten Staaten und wegen der sorgfältigen Darstellung der amerikanischen Untersuchungen eine ungewöhnlich nützliche Lektüre. Die Gedanken des Verfassers sollten indessen auch den Bediensteten des Aufsichts- und Werkdienstes nahegebracht werden, um Verständnis für die Notwendigkeit der Einbeziehung breiter Kreise zur Bekämpfung, Vorbeugung, aber auch Heilung der Kriminalität von Jugendlichen zu wecken. Dabei scheint mir, wegen der – notwendigerweise – häufigen Verwendung von Fachausdrücken die bloße Ausgabe des Buches an Strafvollzugsbedienstete wenig sinnvoll zu sein. Der Inhalt des Buches müßte vielmehr mit den Bediensteten im Rahmenthema wenig sinnvoll zu sein! Über Inhalt des Buches müßte vielmehr mit den Bediensteten im Rahmen der Beamtenunterriehte oder der Laufbahnausbildung diskutiert werden.

A. Böhm

Referate über Straf- und Maßregelvollzug

Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform, Kriminologie und Kriminalistik. Bericht über die XVII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 5.–7. 10. 1973 in Bad Nauheim. Kriminologische Gegenwartsfragen, herausgegeben von H. E. Ehrhardt und H. Göppinger. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1974. VIII, 205 S. DM 48,—.

Nachdem der Strafvollzug bereits im Jahre 1970 das Thema der strafrechtlichen Abteilung des 48. Deutschen Juristentages in Mainz war, stand er im Herbst 1973 wieder im Mittelpunkt einer Tagung, diesmal der Jahrestagung der Gesellschaft für die

gesamte Kriminologie. Über den Verlauf der Tagung hat Hans Heike Jung unter dem Thema „Bestandsaufnahme der künftigen Strafvollzugsreform“ in dieser Zeitschrift ausführlich berichtet (Heft 4/73 – S. 187 bis 194). In dem vorliegenden Band veröffentlicht die Gesellschaft in gewohnter Weise die auf der Tagung vorgetragenen Referate. Das Buch gehört in alle Büchereien, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen müssen.

K. P. Rothaus

Der schweizerische Strafvollstreckungsrichter

Dick F. Marty: Le rôle et les pouvoirs du juge suisse dans l'application des sanctions pénales. Tipografia La Commerciale SA, Lugano 1974. 108 S.

Der Gesetzgeber hat uns zum 1. 1. 1975 (endlich) das Vollstreckungsgericht beschert. Einstweilen ist die „Strafvollstreckungskammer“ nach § 462 a StPO nur zuständig für Strafvollstreckungsentscheidungen. Das kommende Strafvollzugsgesetz überträgt ihr aber auch die richterliche Kontrolle über den Vollzug (Einzelheiten bei Blau, kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 11, 1974, S. 94 ff.). Bei dieser Sachlage weckt eine Arbeit über die Rolle und die Befugnisse des schweizerischen Richters im Rahmen von Strafvollstreckung und Strafvollzug automatisch besonderes Interesse, zumal gerade in diesem Bereich der Strafrechtsreform der Nutzen rechtsvergleichender Betrachtungen längst erkannt ist.

Marty versteht seine Studie freilich vor allem als Beitrag zur aktuellen schweizerischen Diskussion, bei der es darum geht, dem Richter auf dem Gebiet von Strafvollstreckung und Strafvollzug überhaupt erst einmal Entscheidungskompetenzen zu sichern. Zunächst umreißt der Verfasser daher die rechtsgeschichtliche Entwicklung und den kriminalpolitischen Stellenwert der Mitwirkung des Richters bei der Voll-

streckung von Strafe und Maßregel. Seine Bestandsaufnahme der z. T. stark variierenden Modalitäten der Strafvollstreckung in der Schweiz muß auf dem Hintergrund der Tatsache gesehen werden, daß für Gerichtsorganisation und Verfahren grundsätzlich die einzelnen Kantone zuständig sind und speziell der Strafvollzug traditionell dem Verwaltungsrecht zugeordnet worden ist.

Marty betrachtet Strafvollstreckung und Strafvollzug demgegenüber als Teil der (Straf)rechtspflege und hält eine bundesrechtliche Regelung für zulässig und geboten. Ihm schwebt dabei die Einrichtung eines speziellen Vollstreckungsgerichts vor, dem nicht nur die richterliche Kontrolle, sondern – in einer gewissen Anlehnung an den französischen „juge de l'application des peines“ – auch die Mitgestaltung des Vollzugs in wichtigen Fragen überantwortet werden soll.

Martys Appell wird in der Schweiz sicher nicht ohne Widerhall bleiben. Aber auch für die internationale Diskussion um das Vollstreckungsgericht stellt seine Arbeit wegen ihres hohen Informationsgehaltes und der vielfältigen Bezüge zu anderen Rechtsordnungen eine Bereicherung dar.

H. Jung

Gefangenenarbeit, Entlöhnung und Sozialisation

Urs Heierli, Gefangenenarbeit, Entlöhnung und Sozialisation, St. Galler Schriften zur Strafreform Band 3, Herausgeber: Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen, Leitung: Professor Dr. Eduard Naegeli, Flamberg Verlag, Zürich 1973, kartoniert, 265 Seiten.

Der Verfasser – ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler – ist Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe für Strafreform von Professor Naegeli. Seine Arbeit möchte einen Beitrag leisten zur Diskussion um die Resozialisierungsbemühungen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Ausgestaltung der Gefangenenarbeit, für die in Übereinstimmung mit dem Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes ein leistungsgerechter Lohn gefordert wird.

Zutreffend sieht der Verfasser in der Arbeit und

Zutreffend sieht der Verfasser in der Arbeit und in der beruflichen Bildung nur eines der Zentralthemen der Strafvollzugsreform. Er weist mit Recht darauf hin, daß dem „Beruf als Sozialisationsfaktor“ Grenzen gesetzt sind (S. 41) und daß es andere Gebiete (schulische Bildung, therapeutische Behandlung, soziale Hilfe) gibt, denen gleichrangige Bedeutung zukommt. Trotzdem ist die besondere Bedeutung des Bereichs der Arbeit unbestritten, weil er – im Gegensatz zu den anderen Bereichen – für fast jeden Gefangenen Bedeutung erlangt.

Der Verfasser plante ursprünglich eine empirische Untersuchung, die sich jedoch nicht verwirklichen ließ (Vorwort). Er war deshalb gezwungen, seine 38 Postulate im Wege der „Deduktion aus den ... Zielvorstellungen eines zeitgemäßen Strafvollzuges“ abzuleiten (S. 49). Dabei ist er sich darüber im klaren, daß die Verwirklichung seiner Postulate ohne eine Ge-

samtreform des Vollzugsfeldes nicht möglich ist: „... ohne Gesamtreform werden diese Postulate fromme Wünsche eines Idealisten bleiben“ (S. 151).

Die Arbeit verrät gutes Verständnis für kriminologische und poenologische Zusammenhänge. Die Literatur zu den allgemeinen Fragen und die Spezialliteratur zum Thema Gefangenenarbeit ist sorgfältig verarbeitet. Verständlicherweise gelingt es dem Verfasser im allgemeinen nicht, über den Stand der gegenwärtigen Erkenntnis hinauszukommen. So werden die im geschlossenen Vollzug m. E. unauflösliehen Widersprüche nicht ausreichend diskutiert:

Moderne Arbeitsbetriebe erfordern weiträumige Arbeitshallen für den Maschinenpark. Der Raumbedarf steigt, wenn außer den Gefangenen noch freie Arbeitskräfte beschäftigt werden sollen, was ich für einen guten Gedanken halte (Postulat 21). Innerhalb des engen Kreises der Umwehrungsmauern sind solche Betriebe nicht unterzubringen.

Ein moderner Behandlungsvollzug erfordert eine differenzierte Klassifizierung der Gefangenen nach Gesichtspunkten der Behandlung, die sich oft mit den Erfordernissen der Arbeit und der beruflichen Bildung nicht zur Deckung bringen lassen.

Bei derartigen Fragen führt die Arbeit nicht nahe genug an die Realität des Vollzugs heran. Dadurch wird sie in ihrer Wirkungsmöglichkeit für die Praxis beschränkt. Als eine gut verständliche Information über den Stand der Diskussion des Themas kann die Arbeit empfohlen werden.

K. P. Rothaus

Das Phänomen der Frauenkriminalität

Carl Gustav Cremer: Untersuchungen zur Kriminalität der Frau. Versuch einer Phänomenologie und einer Diskussion der wichtigsten ätiologischen Ansätze (Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen Bd. 7). Verlag Max Schmidt-Röhmlid, Lübeck 1974. 248 S. Kart. DM 58,—.

Die Frauenkriminalität spielt – statistisch gesehen – eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend sind Untersuchungen auf diesem Gebiet relativ selten. Namentlich fehlt es an Veröffentlichungen, die sich mit der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der beiden Geschlechter und den Entstehungsbedingungen der Frauenkriminalität beschäftigen.

Die vorliegende Arbeit (die 1971 abgeschlossen wurde) geht diesen Fragen anhand der Verurteilungsstatistiken und der einschlägigen kriminologischen (auch ausländischen) Literatur nach. Dabei ergibt sich über längere Zeiträume hinweg die – schon wiederholt – festgestellte – fallende Tendenz der Frauenkriminalität. Für die Zeit von 1882 bis 1971 errechnete der Verfasser ein allmähliches Absinken von 20 Prozent auf 12 Prozent. Freilich spiegeln sich in solchen Zahlen nur die amtlichen Statistiken; das – gerade auch bei Frauen – beträchtliche Dunkelfeld ist insoweit nicht berücksichtigt.

Daß die niedrige weibliche Beteiligung an der Gesamtkriminalität eine relativ konstante internationale Erscheinung ist, belegen internationale Vergleichsuntersuchungen (S. 31). Cremer weist mit Recht darauf hin, daß es dafür bis heute noch an überzeugenden kriminologischen Erklärungen fehlt. Dementsprechend stellt das Gebiet der Frauenkriminalität ein ausgesprochenes Tummelfeld für verschiedenartigste Kriminalitätstheorien dar. Das zeigt der Überblick, den der Verfasser im zweiten, kriminal-ätiologischen Teil seiner Arbeit gibt.

Cremer hat sich seinem Thema von zwei zentralen Fragestellungen aus zu nähern versucht. Zunächst analysiert er in einem ersten, phänomenologischen Teil die Frauenkriminalität mit Hilfe statistischer Daten und kriminologischer Aussagen in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Gemeint ist damit neben der Ermittlung des Anteils der Frauenkriminalität an

der Gesamtkriminalität die Verteilung der weiblichen Kriminalität auf einzelne Delikte bzw. Deliktgruppen.

In diesem Zusammenhang beschreibt Cremer auch charakteristische Begehungsweisen. Wie zu erwarten, ist die Kriminalitätsbelastung je nach Delikt recht unterschiedlich. An der Spitze steht auch hier – wie allgemein in der Strafverfolgungsstatistik – der Diebstahl, der jedenfalls im Untersuchungszeitraum zugenommen hat. Als Massendelikte der Frauenkriminalität verzeichnet Cremer neben dem Ladendiebstahl vor allem den Betrug, die Fremdabtreibung und die Beleidigung. Typische Frauendelikte sieht er in der Eigenabtreibung, der Kindstötung, der Kindesvernachlässigung und Kindesmißhandlung. Auf Grund seiner Schätzungen der Dunkelziffern gelangt er zu einem relativen Anteil der Frauenkriminalität an der Gesamtkriminalität von 26 Prozent.

Sind die Ergebnisse der phänomenologischen Untersuchung noch einigermaßen ergiebig, so läßt der ätiologische Teil der Arbeit erkennen, wie wenig hier im Grunde empirisch gesichert ist. Die Vielfalt der erörterten Theorien bestätigt allenfalls die Binnsweisheit, daß jeder Versuch einer einlinigen Erklärung an der sozialen Wirklichkeit scheitern muß. Immerhin tut die kritische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansätzen dar, daß doch ein gewisses Gefälle hinsichtlich des Aussagewertes der soziologischen, biologischen, psychologischen und sonstigen Kriminalitätstheorien existiert.

Daß Lombrosos Annahme, die von der Entsprechung von Kriminalität und Prostitution ausgeht, überholt ist, weiß man zwar längst. Die Einsicht, daß auch eine biologische Betrachtungsweise nicht allzu viel hergibt, hat sich indessen noch keineswegs durchgesetzt. Im Ergebnis redet Cremer einem psychosozialen Ansatz das Wort, den er freilich – angesichts zahlreicher offener Fragen – mit etlichen Vorbehalten versieht. Gleichwohl (oder gerade deswegen) ist eine Lektüre seiner Studie zum Verständnis der weiblichen Kriminalität recht nützlich.

H. Müller-Dietz

Tatvergeltung – psychologisch gesehen

Manfred Danner, Tatvergeltung oder Tätererziehung. Ein psychologischer Beitrag, Nachtrag zu: Gibt es einen freien Willen? Kriminalistik Verlag, 2. Auflage, Hamburg 1972, kart. 139 S., DM

Mit der vorliegenden Schrift begründet der Verfasser zunächst seine Überzeugung von der Determiniertheit des Menschen, also von der Willensunfreiheit. Gestützt auf diese Prämisse fordert er die Abkehr vom Schuldstrafrecht. Der Agnostizismus im Bezug auf diese Kernfrage, wie er zum Beispiel von der „Neuen Sozialverteidigung“ empfohlen wird, scheint ihm nicht ausreichend zu sein, um das Vergeltungsdenken aus dem Bereich der Rechtspflege und des Strafvollzugs zu verbannen. Erst die Er-

kenntnis von der Determiniertheit menschlichen Handelns befähigt dazu, bei einem Delikt ausschließlich nach der Erziehungsbedürftigkeit und der Erziehungsfähigkeit des Täters zu fragen und mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren.

Die von lebendigem Engagement getragene Studie ist wegen ihrer eigenwilligen Anlage nicht immer leicht zu verarbeiten. Viele ihrer Gedanken können jedoch wegweisend dafür sein, wie sich das Verhältnis zum straffälligen Menschen grundlegend ändern muß, um eine sinnvolle Behandlung der Kriminalität zu ermöglichen.

K. P. Rotthaus

Ein gewichtiges kriminologisches Nachschlagewerk

Handwörterbuch der Kriminologie. Begründet von Alexander Elster und Heinrich Lingemann, in völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage, herausgegeben von Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider. Dritter Bd., dritte bis siebente Lieferung: Sexualität — Zwillingforschung. Verlag Walter de Gruyter, Berlin/New York 1975. S. 161—712 u. VIII. Kart. DM 216,—.

Mit dem vorliegenden 3. Bd. ist das derzeit gewichtigste kriminologische Nachschlagewerk, das Handwörterbuch der Kriminologie, in alphabetischer Hinsicht — was die Artikel anlangt — abgeschlossen. Das heißt jedoch keineswegs, daß damit schon das Gesamtwerk vorläge. Vielmehr haben die Herausgeber noch das Erscheinen eines 4., nämlich eines Ergänzungsbandes in Aussicht gestellt. Einmal sind einige Artikel im 3. Band auf den Ergänzungsband verwiesen worden. Zum zweiten befindet sich nur ein Teil der Artikel auf dem neuesten Stand. Auch insoweit soll der Ergänzungsband die fehlenden Informationen nachtragen.

Daß das Werk eine solche Entwicklung genommen hat, war sicher ursprünglich nicht geplant. Sie ist indessen mit den erheblichen Schwierigkeiten zu erklären, denen sich Herausgeber und Verlag gegenübergestellt sahen. Das Vorwort zum 3. Band läßt erkennen, wo diese Schwierigkeiten lagen (und liegen): in der unterschiedlichen Fertigstellung der einzelnen Manuskripte und in der raschen Entwicklung der Kriminologie selbst, die umfassende Werke rasch veralten läßt. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß die Veröffentlichung des Handwörterbuches wenigstens zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist. Daß es — eben wegen jener Schwierigkeiten — nicht mehr in jeder Hinsicht den neuesten Stand repräsentiert, muß hingenommen werden. Das zwingt natürlich dazu, gegebenenfalls die inzwischen erschienene Spezialliteratur zuzuziehen.

Man kann nicht bei jedem Artikel erwarten, über die jüngste Entwicklung informiert zu werden. Aber dies gilt natürlich auch schon für die früher erschienenen Lieferungen, die ja zum erheblichen Teil den Stand der 60er Jahre wiedergeben.

Auch die jetzige Lieferung enthält eine ganze Reihe von Beiträgen, die unmittelbar den Strafvollzug betreffen. Zu nennen sind vor allem die Beiträge über die Sicherungsverwahrung (Krebs), die Geschichte der Sicherungsverwahrung (Krebs), die Geschichte der Sicherungsverwahrung (Krebs), die Geschichte des Strafvollzugs (Frede), dessen Grundlagen (Grunau) und die Seelsorge im Vollzug (Kühler) sowie für den Frauenstrafvollzug (Einsele). Andere Artikel weisen etliche Berührungspunkte und Überschneidungen mit Vollzugsfragen auf. Dazu gehören etwa die Beiträge über Sozialpsychiatrie (Mohr), Statistik und Kriminalität (Stein-Hilbers), Theorien des Verbrechens und der sozialen Abweichung (Hess) sowie über Viktimologie (Schneider). Sozialpsychiatrische Erfahrungen mit verschiedenen Behandlungsmethoden (z. B. Gruppentherapie, Milieuthérapie, Gemeinschaftsbehandlung) lassen sich bis zu einem gewissen Grade gleichermaßen im Strafvollzug nutzbar machen.

Geht es bei der Behandlung statistischer Probleme u. a. auch um die Bedeutung der Strafvollzugsstatistik, so sind die Kriminalitätstheorien naturgemäß für die Einsicht in die Entstehungsbedingungen des Verbrechens von Bedeutung; die Behandlung des Straftäters hängt nicht zuletzt davon ab, wie man sich das Zustandekommen von Kriminalität erklärt. Auch die Beziehungen zwischen Täter und Opfer interessieren den Strafvollzug. Denn einmal ergeben sich hieraus gleichfalls Konsequenzen für Maßnahmen der Verbrechensvorbeugung. Zum zweiten spielt eine wesentliche Rolle. Beides muß im Zusammenhang gesehen werden. Kann der Täter für Ersatzhier das Problem der Schadenswiedergutmachung leistungen in Anspruch genommen werden, kommt dies seiner Resozialisierung und nicht nur dem Opfer zugute.

Daß der Strafvollzug zu jenen Bereichen gehört, die besonders einschneidende Entwicklungen in der letzten Zeit erlebt haben, zeigt ein Vergleich zwischen den einschlägigen Beiträgen der Lieferung und der gegenwärtigen Situation. Aus den bereits erwähnten Gründen ist nur ein Teil dieser Artikel auf dem jüngsten Stand. Von den zwischenzeitlichen Veränderungen praktisch unberührt geblieben ist naturgemäß die geschichtliche Darstellung des Vollzugs. Der Beitrag zur Sicherungsverwahrung, der 1966 abgeschlossen wurde, wäre zu ergänzen durch die neuere Analyse von Krebs, die sich in Heft 11 der „Kriminologischen Gegenwartsfragen“ (1974) findet (S. 121 ff.). Auch hat der zahlenmäßige Rückgang der Sicherungsverwahrung weitere Fragen aufgeworfen.

Was über die Grundlagen des Strafvollzugs (1969) und die Seelsorge in den Vollzugsanstalten gesagt wird, bedarf gleichfalls der Ergänzung. Die einschlägigen Artikel sind zumindest teilweise durch den Wandlungsprozeß der letzten fünf Jahre überholt. Lediglich der Beitrag zum Frauenstrafvollzug repräsentiert — auf Grund einer Überarbeitung — den Stand der frühen 70er Jahre.

Angesichts jener Lücken darf man auf die für den Ergänzungsband in Aussicht genommenen Artikel gespannt sein. Es sind nach der vorliegenden Lieferungs-Ergänzungsband in Aussicht genommenen Artikel gespannt sein. Es sind nach der vorliegenden Lieferung — allein was den Vollzug anlangt — nicht wenige: Straffälligenhilfe, Strafvollzug — Erwachsenenbildung — Jugendstrafvollzug — Psychologie und Soziologie (des Strafvollzugs) — Reform (des Strafvollzugs) — Untersuchungshaft. Erst wenn auch diese Beiträge erschienen sind, wird das Handwörterbuch in vollem Umfange genutzt werden können. Daß es — trotz seines Preises — wenigstens für Beamtenbibliotheken angeschafft werden sollte, versteht sich fast von selbst.

H. Müller-Dietz



... Leser schreiben uns

Abkehr vom Schuld- und Sühneprinzip?

Den Beitrag von Herrn Paul H. Bresser: „Ziele und Grenzen der Sozialtherapie – eine Diskussionsbemerkung“ in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1, März 1975, Jahrgang 24, habe ich mit Schaudern gelesen. Mir ist eigentlich noch nie so deutlich geworden wie beim Lesen dieses Artikels, gegen welche Widerstände sich der Gedanke einer Abkehr vom Schuld- und Sühne-Prinzip durchsetzen muß, wenn ein halbwegs sinnvoller Versuch einer Neuorientierung gemacht werden soll.

Mich hat nicht erschreckt und maßlos geärgert, daß der Artikel dokumentiert, daß es offenbar noch Menschen gibt, die unsere herkömmlichen „Straf“-Anstalten als das geeignete Mittel der Behandlung von Delinquenten ansehen, sondern daß Herr Bresser seine Abneigung gegen eine therapeutische Sichtweise auch noch wissenschaftlich verbrämt. So schreckt er nicht davor zurück, die „Abschreckung“ als ein „entscheidendes sozialtherapeutisches Mittel“ zu bezeichnen, sondern er bemüht sogar in völlig insuffizienter Weise das Konzept der Verhaltenstherapie, um unhaltbar gewordene Thesen neu zu beleben. Mit der ständigen Wiederholung der Formulierung „andere sozialtherapeutische Maßnahmen“ in Verbindung mit den derzeit laufenden sozialtherapeutischen Modellversuchen soll offenbar dem Leser suggeriert werden, daß es sich bei dem „Regelvollzug“ ebenfalls um eine sozialtherapeutische Maßnahme handelt. Damit wird aber gerade der Gedanke der Behandlung von Delinquenten ad absurdum geführt, da kein ernstzunehmender Kenner der Situation des Strafvollzugs ernsthaft behauptet, daß es sich bei dem heute üblichen „Regelvollzug“ um eine Behandlungsmaßnahme handelt.

„Regelvollzug“ um eine Behandlungsmaßnahme handelt.

Der Diskussionsbeitrag von Herrn Bresser ist deswegen für mich so ärgerlich und auch gefährlich für die Reform des Strafvollzugs, weil er unter dem Vorwand einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung emotional begründete Tendenzen verstärkt, die die zaghaften Versuche einer psycho- und sozialtherapeutischen Behandlung von Delinquenten von vornherein als realitätsfremd und undurchführbar diffamieren. Dabei bedient er sich sowohl psychotherapeutischer („Aversionstherapie“), als auch juristischer Argumente („Gerechtigkeit“).

Dabei bedarf es in meinem Verständnis schon einer gehörigen Portion Unverfrorenheit, mit dem Hinweis auf diagnostische Probleme einfach zu behaupten, daß „jede freiheitsentziehende Maßnahme, wenn sie sinnvoll und sozialtherapeutisch ausgestaltet wird,

wohl stets das Optimum an Resozialisierung bewirken ... könnte“. Eine Auseinandersetzung mit den Problemen der „sozialtherapeutischen Ausgestaltung“ einer „freiheitsentziehenden Maßnahme“ hält Herr Bresser in diesem Zusammenhang erst gar nicht für notwendig (s. hierzu u. a.: T. Moser: Sozialtherapie in soziologischer Sicht, in: *Psyche*, 1973, 27, 169 – 179).

Entlarvend scheint mir für einen halbwegs eingeweihten und an den Problemen interessierten Leser der Abschnitt „Unterschiedliche psychotherapeutische Techniken“ zu sein. Was Herr Bresser hier als seine Vorschläge entwickelt, zeigt die ganze Breite seiner Vor-Urteile gegen eine therapeutisch ausgerichtete Behandlung von Delinquenten. Hier kommt das ganze Arsenal sattem bekannter Patentlösungen zum Vorschein: „Konsequente und harte Behandlungs- und Erziehungsformen, nicht faulzen, keine spielerische Beschäftigung, effektive Arbeit, allgemeines Bildungsgut, unerbittliche Maßnahmen, Leistung, schuldbehaftete Einsicht“ usw. Wie dies alles bei zum Teil so schwer gestörten Persönlichkeiten erfolgsversprechend sein soll – kein Wort darüber.

Daß Herr Bresser gerade Herrn Dr. Stürup und Herstedvester zitiert, zeigt nur, daß ihm jedes Mittel recht ist, auch das der Unredlichkeit. Anders kann ich dieses Zitat nicht verstehen, denn sonst hätte auch mitgeteilt werden müssen, daß gerade in Herstedvester eine ganz spezielle Auswahl der Patienten getroffen worden ist, und zwar in dem Sinne, daß Herr Stürup gerade die Delinquenten aufgenommen hat, die – wie Stürup selbst sagt – von allen übrigen Institutionen als „unbehandelbar“ abgelehnt worden sind. Hier nun liegt genau das eigentliche Problem, vor das sich als „unbehandelbar“ abgelehnt worden sind. Hier nun liegt genau das eigentliche Problem, vor das sich alle gestellt sehen, die eine sozio- und psychotherapeutische Behandlung von Delinquenten versuchen.

Nach meinem Gesamteindruck geht es Herrn Bresser aber gar nicht darum, zur Klärung der Probleme im Bereich der sozialtherapeutischen Modellversuche beizutragen, sondern er benutzt exakt diese Probleme, um die Versuche von vornherein schon als gescheitert zu erklären. Dabei wirft er ein besonders grelles Licht auf die Haltung von Herrn Bresser, daß er offenbar die Probleme des Regelvollzugs nicht nur nicht in gleicher Weise auf diesen bezieht, sondern sogar solche Probleme dort gar nicht finden kann, wie er es sehr eindrucksvoll und lesenswert in seinem Aufsatz, den er selbst zitiert, in der juristischen Rundschau, Heft VII, 1974, Seite 265 – darlegt.

R. Federlin